



Rolle rückwärts beim Meisterzwang?

Parteien werfen sich vor der Wahl vor dem organisierten Handwerk in den Staub. Schlafmittel für die Handwerkslobby oder ernste Gefahr für das freie Handwerk?

ab Seite 30

SOKA-BAU

Alles über das
Sozialinkassomonster
Seiten 48 – 55

Dachdeckerhandwerk

Zentralverband erklärt Unterlassung
und ignoriert sie anschließend
Seiten 6 – 8

Schwarzarbeit

Neues Gesetz bringt
Ordnung ins Haus
Seiten 14 – 16

Gründungstipps

Nebenberuflicher Start –
was ist zu beachten?
Sonderteil ab Seite 25

Im Mitgliedermagazin des BUH, dem FREIBRIEF, berichten wir über Entwicklungen rund um Handwerk und Gewerbe. Das Handwerk als Ort menschlicher Begegnung und technischer Innovation, als Mittel zur Sicherung von Existenzen und zur Befriedigung von elementaren zivilisatorischen Bedürfnissen steht für uns im Mittelpunkt. In keinem anderen Land der Union wird es Handwerkern so schwer gemacht, unternehmerisch tätig zu werden. Gut ausgebildete Spezialisten mit unternehmerischem Geist werden von Handwerksmeistern aus Furcht vor Konkurrenz behindert.

So bleibt Existenzgründern im Handwerk meist nicht viel mehr, als jahrhundertealte gesetzliche Alternativen, wie die des Reisegewerbes, zu nutzen. Aber auch hier sind sie vor Nachstellungen der Handwerkskammern und -innungen nicht sicher.

Es ist ein ungleicher Kampf, den sie gegen die finanziell üppig mit Zwangsbeiträgen gepöppelten und staatlich geadelten „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ führen. Sie werden bei Ordnungsämtern und Gewerbebehörden der Schwarzarbeit bezichtigt, von polizeilichen Maßnahmen bedrängt und politisch in Misskredit gebracht. Der FREIBRIEF berichtet über

die Hintergründe, über Protest und juristische Gegenwehr.

Im Jahre 2000 erstritt der BUH eine maßgebliche Entscheidung zum Reisegewerbe. In über 30 Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Hausdurchsuchungen bei meisterfreien Handwerkern für verfassungswidrig erklärt. Der FREIBRIEF ist dem Grundrecht der freien Berufsausübung verpflichtet. Er setzt sich für Gewerbefreiheit und damit für die Befreiung des Handwerks vom Ballast ständisch organisierter Regulierung ein.



Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	3
Der Dachhai: die Aufziehpuppe des stehenden Dachdeckerhandwerks.....	4–5
Dachdecker Lutz Newieger spricht über die Ehrabschneider seiner Zunft.....	6–8
Schwarzarbeitsdatenbank OWiSch: mehr Flop als Top.....	8–9
Tortendesignerin feiert Sieg über altbackene Standesvertreter.....	10–11
Datenmissbrauch von Reisegewerbetreibenden in Schleswig-Holstein.....	12–13
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erhöht Verfolgungsdruck für Unabhängige.....	14–16
Das Wettbewerbsregister: die schwarze Liste bei der Auftragsvergabe.....	16–17
Tricksen, täuschen, bremsen: Deutschland und die Dienstleistungsfreiheit.....	18–20
Zeit für die Abschaffung des Meisterzwangs, finden die Wirtschaftsweisen.....	20–21
Als Bettvorleger gelandet: Gewerbereform in Österreich.....	22
Brandenburger SPD und Linke diskriminieren bei Meisterförderung Inländer.....	24
Ratgeber: Königsweg für Gründer: der nebenberufliche Einstieg.....	25–27
Österreich: Sozialversicherung Selbstständiger geht auch günstig.....	28
Steuersplitter: die nächste Steuererklärung kommt bestimmt.....	29–30
Tipps für das gewerbliche Ableben: Gewerbeabmeldung.....	31
Konstruktiver Austausch: Freie Handwerker treffen CDU Mittelstand in Werder.....	33
Parteitage von CDU und CSU eiern bei Wiedereinführung des Meisterzwangs.....	34
BUH befragt Grünen-Spitzenkandidat Özdemir zur Berufsreglementierung.....	35
Analyse: die AfD auf Schmusekurs mit dem ständischen Handwerk.....	36–37
SPD schämt sich für eine Handwerksstudie ihrer politischen Stiftung.....	38–39
Kammerkritiker auf Erfolgskurs: Interview mit Kai Boeddinghaus vom bffk.....	40–41
Meldungen: Fragwürdige Prüfungsgebühren Odyssee eines Messerschleifers.....	42
Schlagloch Meistermeile Prostituiertenschutzgesetz vor Gericht.....	43
Teure Schwarzarbeitsbekämpfung Zoll will an große Fische.....	44
HWK steigt aus Ermittlung aus vorbildliche Polizeipresse.....	45
Friseure fürchten Barbieri SPD in Sorge über reisende Friseure.....	46
Politik versucht, „Pfuscherjagd“ in Österreich zu legalisieren.....	47
Sozialkassen im Baugewerbe (SOKA-BAU) auf dem Prüfstand.....	48–55
Sozialkassensicherung: Gesetzgeber linkt Bundesrichter und Kläger.....	56–57
Wie war das eigentlich? Frauenberufsverbot im Baugewerbe.....	58–61
Vormerken: nächstes Tischlerinnentreffen.....	61
Die gute Tradition der „unehrlichen“ Berufe.....	62–63
Zeittafel des Handwerks – soziale Kämpfe um die Jahrhundertwende.....	64
Aktuelle Literatur: Aufschlussreiches und Blutiges aus dem Handwerk.....	65
Mitgliederversammlung Berlin findet Gehör bei zwei Bundestagsabgeordneten.....	66
Termine Service Impressum.....	67



Liebe Leserinnen und Leser,

Das organisierte Handwerk kämpft in den Medien mit fragwürdigen Erfolgsmeldungen und Hilferufen um sein Ansehen. Der Dauerbrenner unter den Rettungskampagnen ist der Meisterbrief: dieser muss vor bösen EU-Bürokraten geschützt werden!

In den vergangenen Jahren waren wir stets Zeugen des plumpen und sich ewig selbst lobenden Lobbyzirkus der Handwerksorganisationen. Mit in der Manege – insbesondere vor Wahlen – ist immer ein Tross eifriger Politiker, um ein wenig vom vorhersehbaren Beifall abzugreifen. Da keiner den Meisterbrief abschaffen will, ist der Erfolg für alle Beteiligten eh garantiert.

In der Argumentation ist man selten aufrichtig, dafür umso engstirniger. Das Gespenst der letzten Handwerksnovelle wird beständig über die Bühne getrieben und der Fliesenleger als Beispiel für Qualitätsverlust im Handwerk ausgestellt. Wenn dann noch kräftig auf die duale Ausbildungsdrüse gedrückt wird, kann kaum ein Politiker das Wasser halten. Belege für den Zusammenhang der Entwicklungen mit dem Meisterzwang? Fehlanzeige. Wenn überhaupt Zahlen vorgelegt werden, dann sind sie aus dem gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang gerissen und wirklich seriöse Vergleiche zwischen zulassungsbeschränkten und freien Gewerben bleiben aus.

Kein Wunder, wenn die einzige ernstzunehmende Studie zum Thema keine Belege für die steilen Thesen der Handwerkslobby liefert (Seite 38 FES). „Nicht signifikant“ ist ein häufig gefälltes Urteil der Studie zu den beliebtesten Behauptungen der Meister. Kein nachweisbarer Qualitätsverlust und keine dramatischen Ereignisse, heißt das im Klartext. Stattdessen Punktsieg für das befreite Handwerk bei der Ausbildungsleistung. Die Abschaffung des Meisterzwangs läutet nicht den Untergang des Abendlandes ein; das war weder in Österreich, in den Niederlanden, noch in Südtirol der Fall. Doch die Erklärungen der EU, dass ein entsprechend harmonisierter gemeinsamer Wirtschaftsraum für Verbraucher und Dienstleister Vorteile mit sich bringen würde, verhallen ungehört. Vorteile, für welche die letzten 200 Jahre Geschichte viele Beispiele liefert.

Das Handwerk schürt weiterhin die Angst vor Qualitätsverlust, unerlaubter Handwerksausübung und unzüftigen, soloscheinselfständigen Schwarzarbeitern. „Gewerbefreiheit statt Angst“ ist die Antwort der Böhnhasen auf die meisterlichen Angsthasen.

Jonas Kuckuk

Dachhai-Märchen

Geschichten aus Tausendundeiner Innung

„Und Trotz aller Warnungen sind sie wieder unterwegs, die Dachhaie. Die Innungen und Kammern bemühen sich seit Jahren, den Betrügern das Handwerk zu legen, und dennoch finden diese falschen Experten immer wieder Opfer, im Norden Deutschlands ebenso wie im Süden.“

So muss es auch zu Zeiten der Gebrüder Grimm gewesen sein: Man erzählt sich das Märchen von den bösen, herumziehenden Handwerkern, die ungeniert Dachziegel von Dächern reißen, den verdutzten, vorzugsweise älteren Hausbesitzern erheblichen Reparaturbedarf weißmachen und ihnen nach getaner Arbeit auch noch saftig überhöhte Rechnungen präsentieren.

Doch der Wahrheitsgehalt der modernen Dachhai-Märchen ist meist dünn. Die Berichte stammen in der Regel von den Dachdecker-Innungen selbst und werben damit unverhohlen für innungszugehörige örtliche Dachdeckerbetriebe. Da belehrt uns sodann der Innungsoberrmeister: „Seriöse Betriebe machen keine Geschäfte an der Haustür“, „Fragen Sie bei der Innung nach“ und „Nur der Fachbetrieb bietet Qualität und übernimmt bei Schäden auch die Gewährleistung“.

Echte und nachvollziehbare Erkenntnisse über die vermeintlichen Dachhaie finden sich hingegen kaum oder sie bleiben merkwürdig schwammig: „Sie sind wieder unterwegs“, „In jüngster Zeit ist es vermehrt zu Schäden an Dächern durch die Arbeiten von mobilen Dachdeckern gekommen“ oder „Sie kommen oft im Herbst, meist nach den ersten Stürmen“. Viel mehr wissen die wechselnden Erzähler meist nicht zu berichten. Skepsis ist daher mehr als angebracht. Wir haben für euch drei Fallbeispiele herausgekratzt ...

¹ Marianne Körber, Vorsicht Dachhaie, in Süddeutsche Zeitung, vom 16.01.2016, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/geld/betrugsmasche-vorsicht-dachhaie-1.2817868>



Zeichnung: hiltelkeller

Fall 1: Wiederkehrende Dachhaie in Osterholz-Scharmbeck

Obermeister Hartmut Brummerhop warnte kürzlich in der Lokalausgabe des Bremer Weser-Kurier lachend und am Schreibtisch sitzend: „Es sind einige Dach-Haie unterwegs.“ Ein Lokaljournalist erläutert pflichtgemäß: „Gemeint sind vermeintliche Handwerker, die insbesondere ältere Menschen an der Haustür darauf hinweisen, dass zum Beispiel ein paar Ziegel fehlen.“ Brummerhop: „Die Fotos die sie dabei haben, können gefälscht sein.“ Was dann folgte, ist die unvermeidliche Werbebotschaft, man solle sich doch am besten gleich an die Innung wenden, wenn man „sanieierungswillig“ sei. Umrahmt wird das journalistische Meisterstück von Innung und Lokalredaktion mit bunten Anzeigen der örtlichen Innungsbetriebe.

Wir haben bei der Polizei nachgefragt, ob bekannt sei, dass die Region gerade von marodierenden Dachhaien heimgesucht werde. Der Pressesprecher stellt klar: „Es gab in der jüngsten Vergangenheit keinerlei Fälle von betrügerischen Haustürgeschäften, auch nicht bei Dachdeckerarbeiten.“ So viel zur journalistischen Sorgfaltspflicht.

Noch peinlicher: Ein fast wortgleicher Text war ziemlich genau ein Jahr zuvor schon einmal erschienen. Damals ärgerten sich die „Bremer Böhnhasen“ so sehr über die undifferenzierte und innungsfreundliche Berichterstattung, dass sie die Redaktion scharf kritisierten und beim Obermeister eine Richtigstellung forderten. Die erfolgte allerdings weder damals noch heute. Doch was kümmert's den Lokalredakteur. Dachhaie sind halt irgendwie immer unter-

wegs. Man muss nur drauf achten, dass der Obermeister im Artikel jedes Jahr um ein Jahr älter wird, dann merkt es schon keiner. Mal sehen, was der Presserat dazu sagt. Kalendereintrag: Nächstes Dachhai-Märchen, Ende Januar 2018.

Fall 2: Dahergelaufene Dachhaie in Göttingen

In Göttingen warnte vor einigen Monaten die Dachdecker-Innung Südniedersachsen in der Presse vor unseriösen „Auftragnehmern“ und „Personen, die nicht vom Fach und schon gar nicht von meisterlichem Ruf“ seien. Man ahnt schon, was kommt, wenn Obermeister Frank Grewe eine Zeile später aufklärt: „Um böses Erwachen zu vermeiden, sollte [...] auf einen Innungsfachbetrieb zurückgegriffen werden, der vor Auftragsannahme auch gern ein entsprechendes Angebot unterbreite. Auf diese Weise, so Grewe, [...] stelle man sicher, dass man auch im Nachhinein wisse, mit wem man es zu tun habe.“

Auch diese Berichterstattung hatte in erster Linie werblichen Charakter. Dass ein echter Dachhai-Fall dafür der Anlass war, kann getrost bezweifelt werden. Ein sorgsamer Redakteur des Göttinger Tageblattes fand jedenfalls bei seinen ausführlichen Recherchen keine Hinweise dafür und berichtete entsprechend ausgewogen. Er fragte zum Beispiel beim BUH nach, was wir denn von der pauschalen Warnung vor Reisenden im Allgemeinen und dem Haustürgeschäft im Besonderen hielten. Mangels Substanz der – offenbar lausigen – „Presse-Info“ der Innung erhielten wir im Artikel viel Raum, um zu erklären, wie man betrügerische Handwerker von seriösen Reisegewerbetreibenden unterscheidet und konnten zudem noch mit einigen weiteren Märchen aufräumen.

Andere Medien aus dem Göttinger Raum waren weniger sorgfältig. Ihre Artikel klangen holprig und zusammengestückelt, so etwa in einigen Anzeigenblättern, auf Focus Online oder der Internetseite der Stadt Göttingen. Wir hofften deshalb, auf ausführliche Informationen in der Original-Pressemitteilung zu stoßen, die wir jedoch nirgends als Link finden konnten und deshalb kurzerhand bei der Presse und der Dachdecker-Innung anforderten. Warum wir von der Presse ein farbiges, gut aufgelöstes Dokument erhielten, die

Dachdecker-Innung ihre Presse-Info aber nur in unattraktivem Schwarz-Weiß und grob verpixelt schickte, erklärte sich bei genauerem Hinsehen sehr schnell: Die Kreishandwerkerschaft hatte ihre eigene Pressemitteilung nachträglich entschärft!

Im abfälligen Original an die Zeitungsredaktionen wurden noch Zweifel an den Gewährleistungsansprüchen von Reisenden genährt: „Gewährleistungsansprüche, die unter Umständen entstünden, würde man dann gegebenenfalls auch durchsetzen können. Anders bei „Reisenden“, von denen man oftmals noch nicht einmal eine Adresse kenne.“ Exklusiv für den BUH wurden daraus „Dahergelaufene“. Ein kleiner, aber feiner Unterschied.

Wir können nur vermuten, dass man sich vor Unterlassungsansprüchen wegen dieser Verunglimpfung von Reisegewerbetreibenden schützen wollte und glaubte, sich durch eine andere Wortwahl elegant aus der Affäre ziehen zu können. Sicherlich könnten wir gegen die ursprüngliche Presse-Info erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht vorgehen. Aber sei's drum. Viel bestürzender ist, dass sie überhaupt ungeprüft den Weg in die Medien fand.

Fall 3: Ergoogelte Dachhaie aus München

Ähnlich dürftig kommt im Januar 2016 ein Dachhai-Wintermärchen in der Süddeutschen Zeitung (SZ) daher. Eine Autorin der renommierten Tageszeitung aus München warnt darin eindringlich vor Dachhaien. Zwei Kronzeuginnen sollen das bundesweite Phänomen untermauern: eine 86-Jährige aus Kiel sowie eine 74-Jährige aus Forchheim bei Bamberg. Unsere Recherche ergibt: Die Fälle sind aus den Onlineversionen von Tageszeitungen aus Kiel und Nürnberg abgeschrieben, persönlich gesprochen hat die Autorin mit den Betroffenen nicht. Weiter fällt auf: In Kiel trieben gar keine Dachhaie ihr Unwesen, sondern teure und zudem schlampig arbeitende Reinigungskräfte, die sich erfolglos an einer Terrasse versucht hatten. Und die Veröffentlichung zur betrogenen Rentnerin aus Forchheim stand in direktem Zusammenhang mit einer Informationsveranstaltung des Landesinnungsverbandes Bayerisches Dachdeckerhandwerk. In diesem Bericht finden sich

übrigens auch die Telefonnummern von zwei Innungsmeistern, welche die einzigen Originalzitate liefern, die der insgesamt nachlässig und fix aus Google-Schnipseln erstellte Artikel zu bieten hat. Apropos Google: Tückisch bei der Online-Recherche ist, dass der Suchende häufig Dokumente findet, die Falschbehauptungen beinhalten. In unserem Fall zum Beispiel eine Liste mit diskriminierenden Tipps der Dachdecker-Innung Bremen, die angeblich dabei helfen soll, seriöse Dachdecker zu erkennen. Im Suchergebnis dann zu übersehen, dass die Innung diesbezüglich vor Gericht eine Unterlassungserklärung des BUH anerkannt hat, ist eine weitere nachdenklich stimmende Rechercheleistung.

Der Artikel in der SZ erscheint ganz zufällig kurz vor unserer wichtigen Verhandlung gegen den Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) vor dem Bremer Landgericht (ausführlicher Bericht dazu ab Seite 6 im vorliegenden FREIBRIEF). Zufall? Doch es kommt noch besser: Der schlecht recherchierte Artikel findet sogar Eingang in die Gerichtsakte. Der Münchener Anwalt des ZVDH führt ihn in seiner Klageerwiderung nämlich allen Ernstes als Beweis für die oftmals betrügerischen Machenschaften von Reisenden mit ein, um damit die eigenen unbewiesenen Behauptungen in einer Resolution zu belegen. Als Zeuge vor Gericht benennt der Rechtsbeistand des ZVDH zudem den Pressesprecher des Bayerischen Landesinnungsverbandes, der – wir erinnern uns – unlängst in Forchheim bei Bamberg über Dachhaie informierte.

Beeindruckt haben das Gericht die angeblichen Beweise bekanntermaßen nicht. Der ZVDH musste eine weitreichende Unterlassungserklärung abgeben.

Fazit: Mit ernst gemeintem Verbraucherschutz haben die vielen Dachhai-Warnungen in Zeitungen oder auf diversen Internetseiten meist nichts zu tun. Man kann jedoch feststellen: Handwerksorganisationen inszenieren Dachhai-Warnungen sehr erfolgreich als öffentliche Treibjagd, um die verängstigte Kundschaft letztendlich in die eigenen Stellnetze zu treiben. Viele Medienmacher machen dabei leider – und das ziemlich unkritisch – mit. (lw/jk)

Bremer Dachdecker zwingt ZVDH zur Unterlassung

Zentralverband erkennt an: Dachdecker im Reisegewerbe können „hervorragend fachlich qualifiziert sein“

Fast zwei Jahre hat der Rechtsstreit gedauert. Am Ende ist der einflussreiche Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) vor dem Bremer Landgericht unterlegen: Zähneknirschend musste er im Rechtsstreit mit dem Dachdecker im Reisegewerbe und BUH-Mitglied Lutz Newiger aus Bremen eine verbindliche Unterlassungserklärung abgeben. Tenor: Reisegewerbetreibende dürfen nicht pauschal herabgewürdigt und schon gar nicht in die Nähe von Betrügern gerückt werden. Anlass für den Rechtsstreit war eine Resolution mit dem Titel „10 gute Gründe für die Meisterpflicht im Dachdeckerhandwerk“, die der Verband auf seiner Mitgliederversammlung im Juli

2014 verabschiedete, ins Internet stellte und an Politiker in ganz Europa verschickte. Darin wetterte der ZVDH unter anderem mit folgender Aussage:

„Meisterpflicht im Dachdeckerhandwerk verhindert Betrügereien.

Seriöse Dachdeckerarbeiten können nicht durch umherziehende Gewerbetreibende ausgeführt werden. Leider gehen die Schäden durch solche ‚Dachhaie‘ in die Millionen. Meisterarbeit ist ihren Preis wert, weil der Meisterbetrieb für Beratung und Ausführung mit allen Konsequenzen die Gewährleistung übernimmt.“

Nichts davon darf der Verband jetzt noch behaupten. Und noch mehr: Der Verband verpflichtete sich dazu, künf-

tig differenzierter und sachlicher zu argumentieren, wenn er vor betrügerischen Handwerksfirmen, sogenannten „Dachhaien“, warnen möchte. In diesem Zusammenhang musste der ZVDH eine weitere Kröte schlucken. Er stimmte nämlich einer Formulierung des Gerichts zu, bei Veröffentlichungen deutlich herauszustellen, dass „der Inhaber einer Reisegewerbekarte genauso hervorragend fachlich qualifiziert sein kann (...)“ wie ein Meisterbetrieb, wenn er darauf hinweisen möchte, dass bei der Erteilung von Reisegewerbekarten durch die Gewerbebehörden nicht geprüft werde, über welche fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Antragsteller verfügt.

„Es ist wichtig, dass sich einer hinstellt und klagt!“

Interview mit Lutz Newiger

BUH: Lutz, welche Gründe haben Dich zur Klage gegen die Resolution des ZVDH bewogen?

Lutz: Die Aussagen des ZVDH sind einfach unverschämt, herabwürdigend und rücken eine ganze Berufsgruppe in die Nähe von Kriminellen. Wenn ich mit Betrügern an der Haustür von Neukunden gleichgesetzt werden darf, kann ich direkt wieder einpacken. Als Reisegewerbetreibender bin ich doch auf das Vertrauen meiner Kunden in ganz besonderem Maße angewiesen. Aus diesem Grund wollte ich mich ganz persönlich zur Wehr setzen. Und als politisch denkender Mensch sollte man einen Stein ins Rollen bringen.

BUH: Wie meinst Du das?

Lutz: Na ja, solche Veröffentlichungen untergraben auch die Berufsfreiheit. Und dann muss man sehen: die Resolution wurde 2014 veröffentlicht, als der ZVDH und seine Mitglieder unter erheblichem politischen Druck standen, weil die europäische Kommission untersuchte, ob die sehr weitgehende Beschränkung des Berufszugangs in Deutschland – also der



Dachdecker Lutz Newiger mit seiner Anwältin, Simone Baiker, vor dem Bremer Landgericht

Meisterzwang – in Europa überhaupt noch gerechtfertigt werden kann. Der ZVDH und andere berufsständische Spitzenorganisationen befürchteten, dass ihnen ihre überkommenen Privilegien von der EU genommen werden. Da haben sie dann verbal um sich geschla-

gen. In so einer Situation ist es wichtig, dass sich einer hinstellt und klagt!

BUH: Die Resolution diene also der Lobbyarbeit des ZVDH?

Lutz: Na klar! Die Resolution wurde in vier Sprachen übersetzt und an die EU-

Kommission sowie an Hunderte von politischen Entscheidern in ganz Europa verteilt, um sie auf den Erhalt des Meisterzwangs einzuschwören. Völlig inakzeptabel finde ich, wie sie das getan haben: mit glatten Lügen und pauschalen Herabwürdigungen.

BUH: Das darf der ZVDH nun ja nicht mehr tun. Bist du mit diesem Ergebnis zufrieden?

Lutz: Ja und nein. Zwar lassen sich solche Veröffentlichungen künftig erstmal besser angreifen. Andererseits ist die europaweite Herabwürdigung von reisenden Handwerkern ohne Meisterbrief jetzt in etlichen Köpfen und lässt sich nicht mehr aus der Welt schaffen. Ich würde aber zum Beispiel gerne mal wissen, wer die Resolution genau erhalten hat; kenne aber leider den Verteiler nicht. Ich lasse deshalb jetzt rechtlich prüfen, ob ich den Verband dazu zwingen kann, über den gleichen Verteiler unmissverständlich klarzustellen, dass sie das nicht hätten behaupten dürfen.

BUH: Hat der ZVDH sich eigentlich bei Dir für seine Äußerungen entschuldigt?

Lutz: Nein, denn der Verband fühlt sich ja bis heute im Recht. Das hat sich schon im Vorfeld des Prozesses gezeigt, denn ich hatte natürlich versucht, die Sache außergerichtlich zu klären, doch der ZVDH hat abgelehnt. Die haben ihren Anwalt vorgeschickt und auch im Prozess hat sich kein offizieller Verbandsvertreter blicken lassen.

BUH: Welche Argumente hat der ZVDH denn vortragen lassen, um sein Handeln zu rechtfertigen?

Lutz: Argumente würde ich das nicht nennen, es waren eher Ausreden. Der Anwalt hat etwa behauptet, sie hätten gar keine Reisegewerbetreibenden gemeint und deshalb ganz bewusst von „umherziehenden Gewerbetreibenden“ gesprochen. Ich sehe da aber keinen Unterschied. Auch haben sie plötzlich gesagt, bei betrügerischen „Dachhainen“ handele es sich meist um Meisterbetriebe oder um Betrüger, die sich als Meisterbetriebe ausgeben. Außerdem seien die ZVDH-Aussagen politische Meinungsäußerungen gewesen und auch nicht wettbewerbswidrig. Insgesamt finde ich, waren das schlechte,

teilweise wirre und vor allem nur vorgeschobene Argumente. Die Prozessstrategie lautete: kleinreden und sich rausmogeln.

BUH: Wie hat das Gericht die Sache bewertet?

Lutz: Bei Gericht sind alle „Argumente“ glatt durchgefallen und der Richter ist meiner Sichtweise vollständig gefolgt. Es wurde aber kein Urteil gesprochen, sondern dem ZVDH die Möglichkeit eingeräumt, sich mit mir innerhalb einer Frist auf Formulierungen zu einigen, mit denen das Reisegewerbe nicht mehr pauschal diskriminiert wird.

BUH: Hat der ZVDH diese Chance genutzt?

Lutz: Nein, natürlich nicht ernsthaft. Sie haben taktiert, mir die Unterzeichnung einer vom ZVDH verfassten Unterlassungserklärung angeboten und die umstrittene Passage in der Resolution auf ihrer Internetpräsenz durch eine abgeschwächte ersetzt. Sie dachten wohl, damit sei die Sache dann erledigt. Doch die selbst geschriebene Unterlassungserklärung war unvollständig und schwammig, und in der veränderten Passage ihrer Resolution haben sie schlicht eine beleidigende Falschbehauptung durch eine andere ersetzt.

BUH: Kannst du das mal ausführen?

Lutz: Na ja, anstatt Reisegewerbetreibende pauschal mit Kriminellen gleichzusetzen, von denen sie zuvor ja bekanntlich behauptet hatten, dass sie diese gar nicht meinten, haben sie jetzt – wieder genauso pauschal – geschrieben, Reisende böten dem Kunden keinerlei Gewähr für die Einhaltung irgendwelcher „fachlicher Mindeststandards“. So geht das nicht! Deshalb ging's dann eben nochmal vor Gericht, wo sie dann eine herbe Niederlage einstecken mussten und eine sehr weitreichende Unterlassungserklärung abgegeben haben.

BUH: Ist die Sache damit jetzt erledigt?

Lutz: Ich glaube nicht, das war erst der Anfang. Grundsätzlich ist die Gleichberechtigung im Handwerk das Ziel. Erst wenn Reisegewerbler bei der Handwerksausübung gegenüber Meisterbetrieben nicht mehr benachteiligt werden, ist die Sache für mich erledigt.



Der taz war der juristische Erfolg des verunglimpften Dachdeckers eine ganze Seite wert.

Und eigentlich müssen sie jetzt auch ihre Resolution nochmals ändern, denn die aktuelle Passage, dass „für den Kunden keine Sicherheit (besteht), dass irgendein fachlicher Mindeststandard gewährleistet ist“, ist auch wieder sehr undifferenziert. Sie widerspricht damit der abgegebenen Unterlassungserklärung, nach der Dachdecker im Reisegewerbe ebenfalls „hervorragend fachlich qualifiziert sein“ können. Falls sich da textlich nicht bald etwas ändert, gehe ich sicher noch einmal zu meiner Anwältin. Außerdem erwarte ich, dass der ZVDH endlich auch seine Landesinnsverbände mal an die Leine nimmt, denn die poltern teilweise munter weiter.

BUH: Wie fällt dein Fazit aus?

Lutz: Da muss ich nochmal auf Europa zurückkommen. Fakt ist – das hat die Auseinandersetzung gezeigt –: Aus Sicht der Gewerbefreiheit gibt es eben keine guten Gründe, die deren Einschränkung durch die Aufrechterhaltung des Meisterzwangs in Deutschland rechtfertigen könnten! Deswegen wird vermehrt zu unfairen Methoden gegriffen und der Druck auf die Politik erhöht. Aktuelle Beispiele dafür sind die hilflosen Initiativen der CDU-Mittelstandsvereinigung zur Wiedereinführung des Meisterzwangs im gesamten Handwerk und die verfassungsrechtlich sehr bedenkliche Ausdehnung der Möglichkeiten zur Verfolgung sogenannter „unerlaubter



Handwerksausübung“ durch eine Verschärfung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Ich würde sagen, der „Patient Handwerksmeister“ befindet sich im Todeskampf, wehrt sich nochmal mit allen Mitteln gegen einen Wandel und verschläft so die Zeichen der Zeit!

Abschließend möchte ich noch anmerken, dass Qualität im Handwerk meiner Meinung nach zu sehr großen Teilen in dem Moment auf der Baustelle entsteht, wenn man sich unabhängig von Termindruck entschließt, eine Aufgabe nicht schnell fertigzustellen, sondern sich die Zeit nimmt, es richtig zu machen. Dies ist eine Philosophie, eine grundsätzliche Haltung, die weder durch eine Prüfung, noch durch einen Titel erworben werden kann.

*Das Gespräch führte
Lutz Weihe für den BUH.*

Die im Jahr 2009 in Niedersachsen eingeführte Datenbank zur Erfassung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung (OWiSch) sollte in den Folgejahren unter großem Jubel der Handwerkskammern auch in Sachsen-Anhalt eingeführt werden. Eine Sonderdatei für mutmaßlich unerlaubte Handwerker, die unabhängig vom Ausgang eines Ermittlungsverfahrens in der Datei einen gemächlichen Speicherplatz finden und lediglich aufgrund eines Verdachts und selbst nach einem Freispruch von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen sind. Die hierzu vom Landesbeauftragten für Datenschutz, Dr. Harald von Bose, angeführten „erheblichen datenschutzrechtlichen Unzulänglichkeiten“ stießen allerdings nicht gerade auf Gehör im zuständigen Ministerium.

In dem Entwurf für eine Kabinettsvorlage versuchte man, die Datei unter Vorpiegelung falscher Tatsachen auf den Weg zu bringen. Von Bose musste nun zu seiner Überraschung in der Kabinettsvorlage nicht nur lesen, dass das Vorhaben mit dem ebenso für Datenschutz zuständigen Ministerium des Inneren abgestimmt sei, sondern auch, dass „der Landesbeauftragte für den Datenschutz (...) gegen eine gemeinsame Nutzung der Datenbank keine Bedenken“ habe. Das war schlicht gelogen. Er vermisste außerdem die rechtzeitige Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, betont er. Die Vorlage ignoriere darüber hinaus landesrechtliche Bestimmungen des Datenschutzes, da auch dem Landesverwaltungsamt und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit ein Zugriff auf die Daten ermöglicht werden sollte. Diese fungieren jedoch laut den Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und der HwO gar nicht als Ermittlungsbehörden.

„Mit großem Interesse“ erwartete der Landesdatenschützer eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, um „nach Ablauf von 2 Jahren dem Kabinett über den Nutzen von OWiSch zu berichten“ (aus: Tätigkeitsberichte X und XI des Datenschutzbeauftragten für Sachsen-Anhalt).

Nach über 2 Jahren erfolgloser Nachfrage beim zuständigen Ministerium erhielt nun auch der BUH endlich die

Zentralverband der Dachdecker bleibt unbelehrbar

Verden (jk) – Unter dem Titel „Reisegebetriebende: Handwerk warnt vor ‚Dachhaien‘. Schäden am Dach: Vorsicht Betrüger unterwegs“ veröffentlichte die Deutsche Handwerkszeitung am 26.04.2017 einen Beitrag, in dem sich der Zentralverband erstmals seit unserer Vereinbarung vom Landgericht Bremen (siehe vorhergehender Artikel auf Seite 6) öffentlich äußerte. Die jüngsten Ausführungen zu reisenden Dachdeckern lassen zwar auch sachliche Informationen zu, sind bemüht zu differenzieren, genügen jedoch nicht den Ansprüchen der vor Gericht geschlossenen Vereinbarung.

Hauptgeschäftsführer Ulrich Marx vom ZVDH erwähnt nun schweren Herzens, dass Reisegebetriebende ihre „Leistungen durchaus legal anbieten“ dürfen und rät den Hauseigentümern, sich vor der Auftragsvergabe die Reisegebetriebekarte und den Personalausweis zeigen zu lassen. Soweit keine Einwände. Ganz ohne die Herabwürdigung der unabhängigen Konkurrenz schaffte es Marx aber doch nicht und erklärte den Lesern, es handele sich bei den Reisegebetriebenden in der Regel „um nicht ausgebil-

dete Dachdecker“. Sofern Marx anklagen lassen wollte, dass bei Erteilung einer Reisegebetriebekarte nicht geprüft wird, ob der Antragsteller über fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die angebotenen Leistungen verfügt, hätte er laut gerichtlicher Vereinbarung auch darauf hinweisen und bei Veröffentlichungen herausstellen müssen, dass „der Inhaber einer Reisegebetriebekarte genauso hervorragend fachlich qualifiziert sein kann“ wie ein Meisterbetrieb.



ZVDH Hauptgeschäftsführer Ulrich Marx

Stell dir vor, es ist Datenbank und keiner geht hin.

Nur eine Handvoll Landkreise beteiligte sich an der Schwarzarbeitsdatenbank OWiSch.

lang ersehnte Evaluation der OWiSch-Datei. Aus der Evaluierung geht hervor: Der ursprünglich beabsichtigte Zweck, länderübergreifend überregional agierenden Wiederholungstätern auf die Spur zu kommen, wurde in den über zwei Jahren Laufzeit verfehlt. Das erklärte Fahndungsziel wurde offenkundig nicht erreicht. Von rund 700 angestrebten Fällen führten nur 58 zu einem Bußgeldverfahren. 2/3 der zuständigen Behörden beteiligten sich wegen technischer Probleme oder Personalmangel nicht an der OWiSch.

Von 14 beteiligten Landkreisen setzen nur Halle und der Saalekreis insgesamt fünf hauptamtliche Fahnder ein. Beide Kreise machten mit insgesamt 112 Ordnungswidrigkeitsverfahren die meisten Eingaben. Auf diese fleißigen Fahnder entfallen im ersten Jahr somit rund 1/5 der insgesamt 600 eingeleiteten Bußgeldverfahren in Sachsen-Anhalt. Im zweiten Jahr stieg die Zahl der Verfahren auf 691. Die Zahl der Fälle, in denen tatsächlich ein Bußgeld verhängt wurde, stiegen von 40 auf 58 Verfahren. Nur 8,3 Prozent der erfassten Ordnungswidrigkeiten führten 2014 auch tatsächlich zu einem Bußgeldverfahren. Gleichzeitig

sank jedoch die Summe der festgesetzten Bußgelder von 174.828 Euro auf 132.727 Euro.

Der Bericht des Ministeriums kommt zu einer überraschenden Feststellung: „Ob die Steigerung ursächlich mit der Einführung der OWiSch-Datenbank in Zusammenhang gebracht werden kann, ist nach zweijähriger Nutzung noch nicht nachweisbar.“ Warum sich die Datenbank dennoch grundsätzlich bewährt habe, wie in der Schlussfolgerung formuliert, bleibt rätselhaft.

In einfacher Sprache heißt das: Für 18 im Jahr 2014 verhängte Bußgelder in Höhe von durchschnittlich 2.300 Euro mehr hat sich dieser Aufwand sicher nicht gelohnt.

- Die Landkreise waren grundsätzlich engagiert, aber überfordert.
- Lediglich ein Zehntel der angestrebten Bußgelder wurde durchgesetzt.
- Insgesamt gab es nur 154 Eingaben in die Datenbank.

Auf die vorangegangene Kritik des Landesbeauftragten für Datenschutz geht das Ministerium inhaltlich nicht ein. Eher das Gegenteil: Um die Akzeptanz der Datenbank zu steigern, empfehlen die Autoren, dass „Sachbearbeiter,

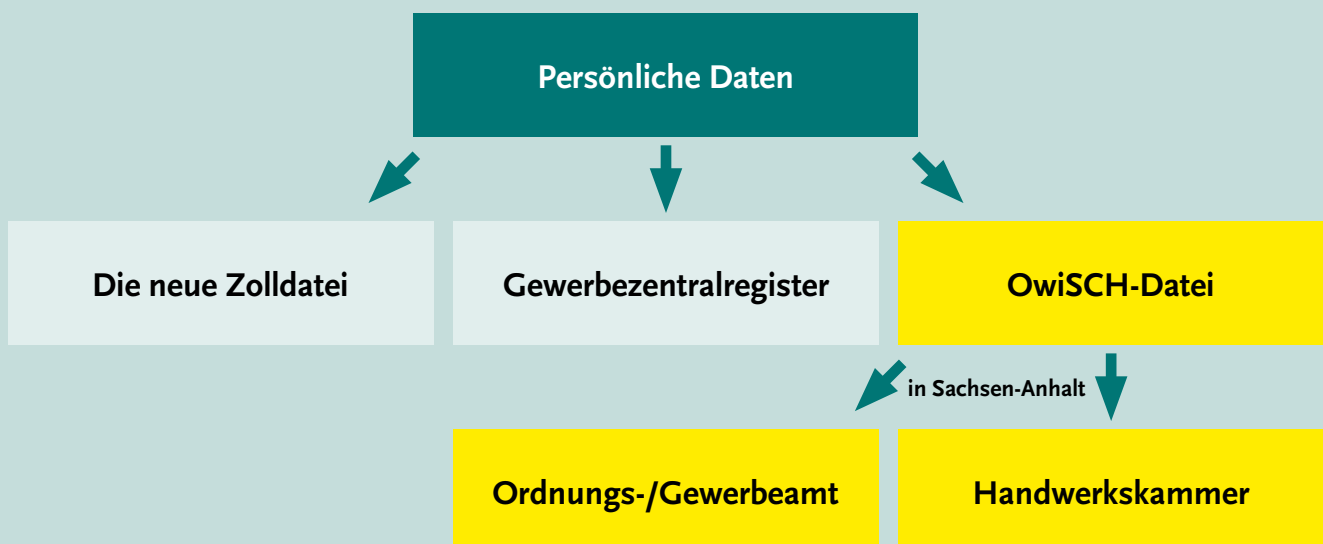
die die Datensätze einpflegen, diese auch für ihre praktische Arbeit verwenden können (z.B. Ausdrucken des Datensatzes für die Aktenführung, Adressfeldernutzung für Anschreiben, u. ä.).“ Weiter heißt es: „Es hat eine nochmalige Prüfung der Möglichkeiten der Öffnung einzelner Dateifelder in einem Datensatz, zur effektiveren Nutzung der Daten in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zu erfolgen.“ [...] „Gegen eine multifunktionale Nutzung bestehen jedoch Bedenken von Seiten der Datenschutzbeauftragten beider beteiligten Länder.“

Unter dem Strich können wir feststellen:

1. Die Datenbankpflege ist aufwendig, sowohl in Bezug auf die Software als auch auf das erforderliche Personal.
2. Die Nutzung steht in vielen Fällen im Konflikt mit dem Datenschutzgesetz.
3. Der Nutzen ist – sofern überhaupt feststellbar – äußerst bescheiden.
4. Das Delikt „unerlaubte Handwerksausübung“ ist kein Massenphänomen und beruht eher auf Rechtsunsicherheiten, die lediglich Verwaltung und Gerichte beschäftigen.

(jk)

Hier landen meine Daten als freier Handwerker bei einem Ordnungswidrigkeitsverfahren





Tortensingerin Sylvia Zenz (Bild oben links) und ihre Unterstützer zeigten anlässlich der Gerichtsverhandlung, dass mit unverweigerter Fantasie und Kreativität nicht nur fantastische Torten gelingen sondern auch überzeugende Protestaktionen.

Keine Gefahr für Leib und Mägen

Tortensingerin gewann Tortenschlacht vor dem Amtsgericht Lübeck

Sylvia Zenz entdeckte vor über 10 Jahren ihre Leidenschaft für originell gestaltete Motivtorten und eröffnete alsbald einen Laden für Tortenzubehör in der Lübecker Innenstadt. Da ihre beliebten Motivtorten ausgesprochen aufwendig in der Herstellung sind, gingen damals gerade mal 2–3 Torten pro Monat über die Ladentheke. Das Backen der Tortenböden überließ sie befreundeten Meisterbetrieben. Einen wichtigen Teil ihres Einkommens bestritt Sylvia mit Kursen und Lehrgängen für die Herstellung solcher Motivtorten, die sie zum Teil selbst organisierte, aber auch für namhafte Unternehmen der Lebensmittelbranche ausrichtete.

Das alles lief richtig gut, bis der erste Brief der Handwerkskammer Lübeck eintraf, mit dem die Kammer Sylvia zur

Eintragung in die Handwerksrolle aufforderte. Tortendesign, so war man sich in der HWK Lübeck ganz sicher, sei meisterpflichtig. Vom Ordnungsamt folgte daraufhin noch ein Bußgeldbescheid (wir berichteten im FREIBRIEF 1/2015).

Trotz guter Argumente ihrer Anwältin, dass es sich eben nicht um ein Gewerbe – auch nicht um ein meisterpflichtiges –, sondern um künstlerische Arbeiten handele, blieb das Ordnungsamt hart-

näckig und schenkte der Stellungnahme der Handwerkskammer mehr Glauben.

Sylvia Zenz zog vor das Lübecker Amtsgericht, welches der engagierten Tortensingerin schließlich endlich Recht gab.

„Die Tätigkeit der Betroffenen im Bereich der Gestaltung von Motivtorten erfordert keine Eintragung in die Handwerksrolle und auch keine Anmeldung als Gewerbe. Die Tätigkeit der Betroffenen in diesem



Bereich ist als künstlerische Tätigkeit zu betrachten.“

Der BÜH unterstützte die erfolgreiche Klägerin mit Beratung, Tipps sowie finanzieller Hilfe. Die breit aufgestellte Szene der deutschen Tortendesigner feierte mit Sylvia ihren Erfolg direkt im Anschluss vor dem Gerichtsgebäude.

Letztlich führten der Aufwand für das langwierige Verfahren und die anstrengende Öffentlichkeitsarbeit zwar zum Erfolg und sorgten für ein enormes Medienecho, kosteten Sylvia aber viel Kraft, Geld und einiges an Umsatz.

Als dann kurz nach ihrem Freispruch wichtige Kunden die Zusammenarbeit mit Sylvia bei Kursangeboten aus bisher nicht erklärten Gründen kündigten, stellte sie sich mit einer Motivortenschule (<http://www.motivorten-schule.de/>) neu auf.

Nach dem Freispruch vom Vorwurf der Schwarzarbeit (unerlaubte Handwerksausübung) für die Tortendesignerin ermittelte die Handwerkskammer Lübeck – diese scheint nichts Besseres zu tun zu haben – erneut. Diesmal wegen unerlaubter Keksverzierung. Die ebenfalls begnadete Keksgestalterin Annina König konnte es nicht fassen, als die Handwerkskammer sie aufforderte,

sich unverzüglich in die Handwerksrolle einzutragen. In Kammerkreisen war man sich wieder mal sicher: Das Verzieren von Keksen sei nur mit Konditormeistertitel erlaubt.

Wer Anninas Kekse kennenlernt, der begreift umgehend, dass die feinen Verzierungen den Keks an sich wegen der detailreichen Gestaltung in den Hintergrund drängen. In Kekskennerkreisen kann sich kaum jemand überwinden, solch ein Kunstwerk überhaupt zu verspeisen. Der Keks in Anninas Kunstwerk bildet gleichsam nur die Leinwand für ein prächtiges Gemälde.

Ein erneutes Gerichtsverfahren nebst öffentlicher Blamage wollte sich die Handwerkskammer dann aber wohl doch ersparen und hat ihren Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle mittlerweile zurückgezogen. Na bitte, geht doch – Zucker beruhigt die Nerven!
(jk)



Die Böhnhasenjagd in Schleswig-Holstein nimmt kein Ende

Jahrhunderte im Krieg gegen unabhängiges Handwerk

Die Konstruktion von „unerlaubter Handwerksausübung“ in Verbindung mit Verfolgung und Strafe ist keineswegs neu. Schon im Mittelalter verteidigten die Zünfte ihr Monopol mit der Kriminalisierung unzüftiger Handwerker. Auch im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Jagd auf Unzüftige fortgesetzt. Die Einführung der Gewerbefreiheit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts brachte vorübergehend Ruhe – schon wenige Jahrzehnte später sahen Vertreter von Kreishandwerkerschaften „Armeen anrücken“ und „Anarchisten unseren Stand unterwandern“, wie Der Spiegel (23/1974) wiedergab. In dieser Zeit (1973) registrierte etwa die Handwerkskammer Lübeck – zuständig für den südöstlichen Bereich von Schleswig-Holstein – jedoch lediglich 27 Verfahren und die verhängten Bußgelder waren noch moderat. Anders als in den Jahren bis 2004, wo ein Bußgeld die Höhe von 150.000 Euro erreichen konnte und die Vernichtung der geschäftlichen Existenz nach sich zog

BUH-Tipps für Antragsteller einer Reisegewerbekarte:

1. Vermerkt deutlich und unübersehbar auf dem Formular: Für eine Datenweitergabe an die Handwerkskammer (HWK) oder Industrie- und Handelskammer (IHK) besteht keine Rechtsgrundlage.
2. Füllt das Formular immer selber aus und prüft, ob es das richtige ist. Lasst euch kein Formular für das stehende Gewerbe unterjubeln.
3. Legt eine Anlage zum Antrag bei und führt dort alle gewünschten Einträge vollständig auf. Bedenkt: Alles, was nicht in der Karte steht, ist grundsätzlich auch nicht erlaubt!
4. Verlangt, dass ein Foto auf die Karte kommt. Auch wenn dies nicht mehr vorgesehen ist, macht es trotzdem Sinn. Es hilft bei einer Kontrolle und ist für Kunden eine Möglichkeit zur eindeutigen Feststellung eurer Identität.

Gegen die „schwarzen Armeen“ machten die Meister im ganzen Bundesgebiet mobil. Mit Spitzeln, Spähern und Detektiven spürte man auf, wer in der Branche angeblich an den Gesetzesbestimmungen über das lautere Handwerk vorbei gearbeitet hatte. Beim Konkurrenzkampf setzte der verwöhnte Handwerkerstand schon damals lieber auf die nunmehr illegal gewordene Böhnhasenjagd und ersetzte dabei das eine oder andere Prinzip des Rechtsstaates durch unnachgiebiges Jagdfieber seitens der Kammern. Auch im nördlichsten Bundesland des Meisterzwangs sind seit den 1990er-Jahren sogenannte „selbstständige“ Ermittlungsgruppen im Auftrag der Gewerbeämter unterwegs, um der „unerlaubten Handwerksausübung“ das Handwerk zu legen. Dieses Modell besteht in Schleswig-Holstein bis heute – bei ungenierter Kofinanzierung durch die örtlichen Handwerksorganisationen. Diese stellen nicht selten erhebliche Summen zur Finanzierung eines Fahnders zur Verfügung.

Bürgerrechte – für Monopolisten kein Hindernis

Im Jahr 2000 entdeckte der Landesdatenschutzbeauftragte bei einer Prüfung der Handwerkskammer Flensburg eine gewaltige Datensammlung. Die aufgefundenen, „bis zu 15 Jahre alten Vorgänge reichten von verdächtigen Gewerbeanmeldungen über Anzeigen von Bürgern, dass der Nachbar in seiner Garage nebenbei Autos repariere oder Polstermöbel auffrische, bis hin zu ausgeschnittenen und gesammelten Zeitungsannoncen und Grundlagenmaterial für konkrete Ordnungswidrigkeitsverfahren.“ (22. Tätigkeitsbericht des LD SH 2000) Des Weiteren führte die Kammer eine „Schwarzarbeiterdatei“ in elektronischer Form. Entgegen ihrer irreführenden Bezeichnung enthielt diese Datei jedoch genau jene personenbezogenen Daten der oben genannten Art, die bereits in Papierform vorlagen. Nach der Devise „wer weiß, wofür man das mal noch gebrauchen kann“ wurde einfach jede



Max Baade wurde zum Opfer behördlichen Datenmissbrauchs

Information vorsichtshalber archiviert. Abgesehen davon, dass für die Führung einer solchen Datei keine Rechtsgrundlage besteht, vermochte die Kammer nicht, die Notwendigkeit dafür zu belegen.

Ungetrübtes Unrechtsbewusstsein

Die Kammer begründete die Sammelpraxis mit ihrer angeblichen Erfahrung, dass es im Bereich der illegalen Handwerksausübung und der Schwarzarbeit auf lange Sicht immer wieder zu Wiederholungstaten käme. „Nach unseren Feststellungen waren allerdings nur in drei Prozent aller Sachverhalte Rückfälle zu verzeichnen“, so der Datenschutzbeauftragte. Dessen damalige Schelte führte jedoch zu keinerlei Mäßigung der kriminellen Sammelwut, sondern zeigte sich in den Folgejahren nur in einem anderen Gewand.

Um auch an die Daten der freien Handwerker im Reisegewerbe zu gelangen, verschickte die Handwerkskammer an alle Gewerbeämter die Aufforderung, deren Daten aus der Gewerbeanmeldung an sie weiterzureichen. Ohne Rechtsgrundlage ist eine solche Praxis aber nicht zu rechtfertigen und prompt folgte die nächste kritische Erwähnung im Tätigkeitsbericht der Datenschützer.

Die Eingabe eines BÜH-Mitglieds, der Opfer dieser illegalen Praxis geworden war, führte 2012 zu einer erneuten Rüge im Datenschutzbericht. Wirklich geholfen hat das allerdings wieder nicht und bis heute häufen sich Jahr für Jahr die Anrufe von verschreckten

Reisewerbtreibenden im BUH-Büro, die im Nachgang ihrer Gewerbeanzeige allesamt mit maßregelnden Anschreiben der Handwerkskammer bedacht wurden.

Reisegewerbtreibender versenkt merkwürdiges HWK-Merkblatt

Trotz mehrfachen Tadels des Datenschutzauftragten wurden und werden in Schleswig-Holstein chronisch Daten von „verdächtigen“ Handwerkern im Reisegewerbe an die Handwerkskammer weitergeben. Zimmermannsgeselle Max Baade, ein weiteres Opfer, plante seine Selbstständigkeit im Reisegewerbe im Raum Flensburg schon seit Längerem.

Er besuchte das Existenzgründerseminar des BUH und nahm von dort etliche Anregungen für sein Betriebskonzept mit. Dieses sah sowohl gelegentliche Arbeiten als Subunternehmer, wie auch den Aufbau eines ausreichend großen Kundenkreises an Endverbrauchern vor. Das Reisegewerbe war für den Zimmermann die einzige Möglichkeit, ordnungsgemäß selbstständig zu arbeiten. Beim BUH erhielt er viele nützliche Tipps für seine bevorstehende Gewerbeanmeldung. Er folgte auch unserem Rat, das Formular mit einem Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe an die Kammer zu ergänzen.

Mit der sachlichen Freundlichkeit im Ordnungsamt war es aber schon bei der Erwähnung von Handwerk im Reisegewerbe vorbei. Eine Welle aus Skepsis und Misstrauen schwappte ihm sogleich entgegen. Seine zusätzlich mündlich vorgebrachte Aufforderung, eine Datenweitergabe an die Kammern zu unterlassen, wurde belächelt. Drei Tage später trudelte ein Merkblatt der Handwerkskammer ein. Das Merkblatt erklärt dem abgeneigten Leser die Rechtslage und erklärte einen Großteil möglicher, gewerblicher Initiativen pauschal als illegal bzw. handwerksrollenpflichtig. Eingeschränkt seien: Subunternehmertum; Werbung in jeglicher Form; Art, Umfang und Ort der Ausübung u. v. m. Eine Reduktion des Handwerks auf kleine Handreichungen und Reparaturen!

Das Merkblatt mit seinen angeblichen Geboten und Verboten zerschoss Max das gesamte Betriebskonzept. Auffallend oft wollte man ihn in die Handwerksrolle eintragen und der Meisterpflicht unterwerfen, obwohl auch meisterpflichtige Tätigkeiten im Reisegewerbe erlaubt sind.

Das unlautere Merkblatt der HWK machte es der Anwältin leicht, eine ausführlich begründete Unterlassungsklage aufzusetzen. Die Handwerkskammer gab klein bei und unterschrieb, übernahm alle anfallenden Kosten und wird das Merkblatt (vermutlich in verschlimbesselter Form) neu auflegen müssen. Wir sind gespannt.

Besonders ärgert sich Max Baade, dass er das einschüchternde, unhaltbare Merkblatt aufgrund einer unzulässigen Datenweitergabe erhalten hat, obwohl er dies der Behörde schriftlich als auch mündlich untersagt hatte. Die ersten Reaktionen auf seine Eingabe beim Datenschutzauftragten waren jedoch eher enttäuschend. Das Ordnungsamt bestritt eine regelmäßige Datenübermittlung und berief sich in seiner Antwort auf „bestimmte Ausnahmefälle“: „Lediglich bei ungenauen Bezeichnungen der Tätigkeiten würden die Daten über das Reisegewerbe (Name, Geburtsdatum, Anschrift und Tätigkeit) zur Prüfung an die Handwerkskammer übermittelt.“ Dies traf für Max' Antrag aber eben nicht zu.

Obwohl das Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein bisher einen sehr guten Ruf genoss und die Datenweitergabe in den Tätigkeitsberichten eindeutig und wiederholt anprangerte, war es diesmal auffallend und angestrengt bemüht, eine Rechtsgrundlage für „Ausnahmefälle“ zu konstruieren:

„Nach unserer Rechtsauffassung dürfen Reisegewerbedaten in diesen o.g. Ausnahmefällen jedoch auch nur dann übermittelt werden, wenn dies für einen bestimmten Zweck im Einzelfall auch erforderlich ist.“

„Wir vertreten derzeit die Ansicht, dass in jedem konkreten Ausnahmefall geprüft werden sollte, ob eine Datenübermittlung auch wirklich für einen bestimmten Zweck bzw. für die Aufgabenerfüllung der Handwerkskammer erforderlich ist.“ Selbst wenn die vom Datenschutzauftragten vorgetragene Auffassung rechtlich tragfähig sein sollte, dann wäre sie auf den Fall von Max trotzdem nicht anwendbar.

In den Augen von Max hat sich der Datenschutzauftragte wie die Behörden auf eine nichtexistierende Rechtsgrundlage gestellt und orientierungslos nach „Ausnahmen“ gesucht. Reisegewerbtreibende in Niedersachsen hatten ähnliche Erfahrungen gemacht, die nach einem jahrelangen Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Datenschutzauftragten zu gleichklingenden Ausreden bezüglich angeblicher Ausnahmen führten. Immerhin endeten die beharrlichen Eingaben der Reisegewerbtreibenden aus Niedersachsen mit einem Eintrag ins Klassenbuch in Form einer seichten Schelte im Tätigkeitsbericht der jetzigen Datenschutzauftragten. (jk)

IHK kritisiert Verfolgungsmodell in SH

Die IHK Schleswig-Holstein kommentierte das Treiben der Ermittlungsgruppen sehr treffend: „Die sehr handwerklich geprägten Ermittlungsgruppen zur Schwarzarbeitsbekämpfung (meist in Zusammenarbeit mit den Kreishandwerkerschaften) haben diese Vorschriften auch gegenüber etablierten Unternehmen mit erheblichem Druck exekutiert. Das führte regelmäßig zu einer Aufblähung der Statistik und zu erheblichen Kosten auf Seiten der Verwaltung und der Unternehmen, ohne dass damit allerdings irgendein volkswirtschaftlich sinnvoller Effekt erzielt wurde. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es solchen Aktionen gelegentlich an Maßstäblichkeit fehlt. Betroffene Unternehmen werden dadurch gelegentlich – nicht zuletzt aufgrund der manchmal undifferenzierten Berichterstattung

einer erstaunlich gut vorab informierten Presse – diskreditiert und bleiben, auch wenn sie selbst gar nicht betroffen sind, quasi in Sippenhaft zurück.

Das gilt besonders für Baustellen, auf denen zeitgleich mehrere Gewerke tätig sind. Solche Art Öffentlichkeitsarbeit schießt dann über das Ziel hinaus. Sie steht gelegentlich in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Ergebnissen der Ermittlungen. Sie ist kontraproduktiv, weil sich die Ermittlungsbehörden damit selbst unter einen Erfolgsdruck setzen, der mit einer neutralen Ermittlung der Sachverhalte nicht vereinbar ist. Dass in vergaberechtlichen Verfahren solchermaßen ‚bekannt gemachte‘ Ermittlungen und Verdachte nicht ohne Wirkung bleiben, bedarf keiner Betonung.“

Freie Handwerksausübung in den Mühlen der Kriminalitätsbekämpfung im Baugewerbe von Lutz Weihe

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wurde per Gesetzesnovelle verschärft.

Am 10. März 2017 ist das „Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung“ in Kraft getreten. Die Gesetzesnovelle zielt durch eine umfassende Stärkung der Zollbehörden vorrangig auf die Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung in der Bauwirtschaft ab. Das war überfällig, denn dort haben sich verschiedene Formen organisierter Kriminalität stark ausgebreitet: Steuerhinterziehung im großen Stil, Unterlaufung von Mindestlöhnen, Missbrauch des Werkvertragsrechts und Vorenthaltung von Sozialabgaben. Vor allem die abhängig Beschäftigten sind diesem Treiben zunehmend schutzlos ausgeliefert, was teilweise zu extremen Ausbeutungsverhältnissen führt. Daneben geht es darum, Bewerber wirksamer vom Wettbewerb um die Vergabe öffentlicher Bauaufträge, sowie von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auszuschließen und das Personenbeförderungsgewerbe besser zu überwachen.

Instrument gegen Reisegewerbetreibende

Gestärkt wird durch das neue Gesetz aber auch aufs Neue die Verfolgung von Einzelunternehmen und Reisegewerbetreibenden, die handwerkliche Dienstleistungen erbringen und in aller Regel nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, weil sie über keinen Meisterbrief verfügen. Zu deren Überwachung sind die Ordnungs- und Gewerbeämter nun mit weitreichenden eigenständigen Befugnissen ausgestattet worden, die bei der Bekämpfung von sogenannter „unerlaubter Handwerksausübung“ zur Rechtfertigung dienen sollen.

Dieser Teil des Gesetzespaketes wurde dem Bundestag von den Lobbyverbänden des organisierten Handwerks in die Feder diktiert. Widerspruch von den Abgeordneten des Bundestages und Bundesrates gab es dazu praktisch nicht, obwohl die beschlossenen Änderungen die Berufs- und Gewerbefreiheit weiter einschränken, rechtsstaatliche Errun-

genenschaften mit Füßen treten und fairen Wettbewerb verhindern.

Besorgniserregend ist das Gesetz aber auch, weil es, insbesondere auf der Ebene von Kreisen, Städten und Kommunen, den Einfluss von privatwirtschaftlichen Interessenverbänden wie Handwerkskammern und Innungen stärkt. Diese sind aufgrund ihrer Nähe zu den Behörden teilweise direkt in die Bekämpfung von Schwarzarbeit und sogenannter unerlaubter Handwerksausübung eingebunden.



Foto: Zoll

Neue Verfolgungsbehörden

Durch die Gesetzesänderungen werden die örtlichen Kontrollbehörden zu Verfolgungsbehörden mit quasi polizeilichen Ermittlungsbefugnissen ausgebaut. Die für die Bekämpfung der „handwerks- und gewerberechtl. Schwarzarbeit“ zuständigen Ordnungs- und Gewerbeämter erhalten dazu nicht nur sehr weitgehende, sondern erstmals auch eigene Prüfungsbefugnisse und -pflichten.

Im neuen Gesetz heißt es:

„Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1a sind die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden befugt, Geschäftsräume und Grundstücke einer selbstständig tätigen Person, des Arbeitgebers und des Auftraggebers während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dort Einsicht in Unterlagen zu nehmen, von denen anzuneh-

men ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer der Ausübung eines Gewerbes, eines Reisegewerbes oder eines zulassungspflichtigen Handwerks oder der Beschäftigungsverhältnisse hervorgehen oder abgeleitet werden können, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 geleistet wird.“ Gleichzeitig werden Duldungs- und Mitwirkungspflichten festgeschrieben und bei einer Weigerung Bußgelder von bis zu 30.000 Euro angedroht.

Bislang hatte die Bundesregierung entsprechende Forderungen der Lobbyverbände des Handwerks (vor allem Kreishandwerkerschaften, „halbprivate“ Fahnder sowie Handwerkskammern) immer entschieden abgelehnt. Begründet wurde dies bisher u.a. mit dem Hinweis auf bereits bestehende Bußgeldvorschriften in der Handwerks- und Gewerbeordnung. Eine darüber hinausgehende Verfolgung hielt die Bundesregierung 2011 noch für völlig „unzweckmäßig“.

Grundrechte ausgehebelt, Richtervorbehalt abgeschafft!

Die vorgeschlagenen Änderungen rütteln heftig an demokratischen Grundfesten. Zu nennen sind: die im Grundgesetz garantierte Berufsfreiheit, der Schutz des Gewerbebetriebes, die Unverletzlichkeit der Wohnung (oder Betriebsstätte) sowie die Gewerbefreiheit. Das gilt übrigens auch im Hinblick auf die Rechte von Verbrauchern, die als Auftraggeber von „unerlaubter Handwerksausübung“ ebenfalls im Visier stehen.

Bislang mussten die Behörden, wollten sie Betriebe in diesem Zusammenhang betreten, erst ein „Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (OWi-Verfahren) wegen des Verdachts der Schwarzarbeit“ eröffnen und zusätzlich einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss erwirken. Diese Möglichkeiten wurden bis 2010 gerne und regelmäßig genutzt, um an verwertbare Beweise zur Untermauerung eines Anfangsverdachts zu gelan-

gen, zum Beispiel durch Beschlagnahme von Rechnungsunterlagen. Ein OWi-Verfahren ließ sich einfach und schnell eröffnen und bei vielen Amtsgerichten waren richterliche Beschlüsse relativ leicht zu bekommen. Die Mehrzahl von diesen war allerdings rechtswidrig, wie das Bundesverfassungsgericht auf Betreiben des BUH in mehr als 30 Verfahren feststellte. Verfassungsrichter verboten deshalb solche Beschlüsse wegen unkonkreten Tatvorwürfen und unzureichenden Eingrenzungen (welche Beweismittel eigentlich gesucht werden) reihenweise und sahen diese als unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (oder Betriebsstätte).

Ohne förmliche Einleitung eines OWi-Verfahrens oder einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss wird die Schwarzarbeitsbekämpfung zu einem reinen Willkürakt! Rechtsstaatliche Mechanismen, die bislang noch ein Mindestmaß an richterlicher Kontrolle vor schwerwiegenden Eingriffen in Grundrechte garantiert haben, sind mit den aktuellen Gesetzesänderungen einfach vom Tisch gewischt worden.

Vagheit als Freischein für Behörden

Es liegt künftig allein im Ermessen von Sachbearbeitern der Gewerbe- und Ordnungsämter, was sie für nötig, verhältnismäßig und sachdienlich halten! In der Gesetzesvorlage heißt es verharmlosend, Kontrollen sollten nicht willkürlich bzw. „verdachtsunabhängig“ stattfinden, doch damit wird nur äußerst notdürftig verschleiert, wie niedrig die Anforderungen an die Behörden für ein Eingreifen in Wirklichkeit sind: Vage „Anhaltspunkte für Verstöße“ reichen aus, ein begründeter Anfangsverdacht ist nicht mehr notwendig! Was solche „Anhaltspunkte“ sein können, wird in der vorliegenden Gesetzesnovelle mit keinem Wort konkretisiert. Vermutlich wird es einen internen Kriterienkatalog geben, der aber, wie schon im Falle der 2014 geänderten Gewerbeanzeigerordnung, mit Sicherheit sorgfältig unter Verschluss gehalten werden wird. Dr. Michael Hoffschroer, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft im niedersächsischen Cloppenburg verrät aber ganz unverblümt wo die Reise hingehen soll:

Stellungnahme der Bundesregierung 2011 (Auszüge)

„(...) Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesrates beabsichtigt, den Landesbehörden weitreichende **Prüfungsbefugnisse außerhalb des Ordnungswidrigkeitenverfahrens** zur Verfügung zu stellen. (...) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbehörden sind diese Befugnisse jedoch im Einzelnen **zu weit reichend**. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, weshalb die Landesbehörden zur Ausübung ihrer Prüfbefugnisse im Handwerks- und Gewerbebereich Auskünfte über Beschäftigungsverhältnisse sowie Art, Umfang oder Dauer dieser Beschäftigungen benötigen. (...)

In diese Rechtsgüter Schutz des Gewerbebetriebes und der Unverletzlichkeit der Wohnung oder Betriebsstätte, Anm. BUH e.V. darf nur in Ausnahmefällen und nur in verhältnismäßiger Weise eingegriffen werden. Durch die pauschale Einführung verdachtloser Prüfungen (...) würde dieses System in Frage gestellt, den Behörden würden erhebliche

Kompetenzen eingeräumt, welche die Rechte des einzelnen Gewerbetreibenden unverhältnismäßig einschränken. (...)

Die **Kompetenzen sind zudem systemfremd eingeordnet**: Mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind Prüfungs- und Kontrollkompetenzen der Zollbehörden geschaffen worden. Die entsprechenden Kompetenzen der für das Handwerksrecht zuständigen Landesbehörden gehören systematisch in die Handwerksordnung. Anderenfalls würde ein unüberschaubares Kompetenzgeflecht in unterschiedlichen Gesetzen ohne systematische Gliederung entstehen.“

Quelle: „Stellungnahme der Bundesregierung“ zu Gesetzesvorgaben zur Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2011, aus: Drucksache 17/6855, S. 11 ff., abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/068/1706855.pdf>. Hervorhebungen durch BUH e.V..

„Wir fordern, dass die Schwelle für die Annahme von Anhaltspunkten möglichst niedrig zu setzen ist: Bereits das Parken von Pkw ohne eindeutige Firmenaufschrift sollte zum Beispiel genügen, um einen Anhaltspunkt anzunehmen“.

Verfolgung aus Meisterhand

Der zitierte Handwerksfunktionär steht für weiteres Problem der Gesetzesverschärfung: Neben dem Zoll streifen heute nämlich zunehmend halbprivate Fahnder, Mitarbeiter von Kreishandwerkerschaften und Schwarzarbeits-Ermittlungsgruppen auf Baustellen im öffentlichen und privaten Raum umher. Sie eint ein – letztlich eigennütziges – wirtschaftliches Interesse an der möglichst zahlreichen Aufdeckung von „unerlaubter Handwerksausübung“. Schließlich wird durch die Unterdrückung und Verfolgung der Konkurrenz der eigene Arbeitsplatz und die wirtschaftliche Existenz der ganzen Zunft gesichert.

Während die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ des Zolls, genau wie die Polizei, noch in erster Linie einem (wie auch immer definierten) Gemeinwohl verpflichtet ist, sind diese „Gewerbepolizisten“ vorrangig damit beschäftigt, wirtschaftliche Teilinteressen zu „schüt-

zen“! Dies tun sie, indem sie eifrig nach „Anhaltspunkten“ suchen, auf Verfolgung drängen und möglichst hohe Bußgelder erzielen wollen. Gerade klamme Kommunen nehmen diese „selbstlose“ personelle und finanzielle Hilfe erfahrungsgemäß gerne an. Mit anderen Worten: Im meisterlichen Gewerbeleben machen sich zunehmend private Ordnungsinteressen breit, die den wirtschaftlichen Partialinteressen von selbständigen Meisterbetrieben folgen und auf eine weitere Marktabschottung und Marktberreinigung abzielen.

Ähnlich wie beim Eindringen von privaten Sicherheitsdiensten in den öffentlichen städtischen Raum vor einigen Jahrzehnten, ist zu befürchten, dass ihre Sicherheitsdiener jetzt zunehmend ungehindert in Bereiche vorstoßen, die ihnen bislang verschlossen waren, weil sie durch Grundrechte (Berufsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und Betriebsstätte) geschützt waren.

In zahlreichen Landkreisen ist eine massive Repressionswelle zu erwarten. Dabei kommt es gar nicht auf die Stichhaltigkeit vermeintlicher Beweise an, denn die sind bei näherer Betrachtung (etwa in Gerichtsverfahren gegen Bußgeldbescheide) meist sehr, sehr dünn. Doch viele Handwerker bezahlen, trotz

schlampigen Ermittlungen und vielen entlastenden Tatbeständen, lieber ein Bußgeld, als in jahrelange Gerichtsverfahren verwickelt zu werden. Ein echtes Hindernis, dass die angestrebte „Intensivierung der Bekämpfung von Schwarzarbeit“ für Kommunen und private – von Innungen oder Kreishandwerkerschaften (mit)finanzierte – Fahnder ein lukratives „Geschäft“ werden konnte, war bisher, dass verhängte Bußgelder bei einem Widerspruch gegen den entsprechenden Bescheid in der Staatskasse versickerten. Doch auch diese Hürde ist mit dem Gesetz beseitigt worden.

Ein Fall für das Bundesverfassungsgericht

Ob der weitgehende Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung, den das Gesetz zum Zwecke der Schwarzarbeitsbekämpfung nunmehr vorsieht, verhältnismäßig ist, wird das Bundesverfassungsgericht zu beurteilen haben. Aus Sicht des BVerfG ist es sehr fraglich, ob der Gesetzgeber die hohen Hürden, die das Bundesverfassungsgericht für Hausdurchsuchungen aufgestellt hat, umgehen kann, indem er entsprechende Eingriffsrechte einfach in ein Gesetz schreibt. Und auch nochmal zur Erinnerung: Bei der „unerlaubten Handwerksausübung“ handelt es sich nicht wie bei den Vergehen, die die Zollbehörden verfolgen, um Straftaten, sondern lediglich um Ordnungswidrigkeiten.

Wie systemfremd solche Befugnisse im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz angesiedelt sind, drückte 2012 Stephan Manke (damals noch Landrat des Landkreises Goslar, seit 2013 Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport), sehr treffend aus, als ihn die niedersächsische Landesregierung penetrant zur Intensivierung der Schwarzarbeitsbekämpfung zwingen wollte. Er lehnte dies strikt ab und stellte fest: „Im Falle einer lediglich unberechtigten Handwerksausübung zahlt der Gewerbebetrieb wie jeder andere auch vollständig seine Steuern. Der fiskalische Schaden entsteht lediglich in nicht abfließenden Beiträgen an die Handwerkskammer. Der durch den Rechtsverstoß vorliegende Schaden ist also im Vergleich mit der klassischen Schwarzarbeit, die mit Steuerhinterziehung und Leistungsmissbrauch einhergeht, eher gering.“

Schwarze Schafe beim Ringen um Aufträge der öffentlichen Hand

Wer im zentralen Wettbewerbsregister steht, soll künftig von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2017 das Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters gebilligt, das zuvor vom Bundestag beschlossen wurde. Das Register soll öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte effektiv von Vergabeverfahren auszuschließen. Das Register wird beim Bundeskartellamt eingerichtet.

ohne Genehmigung (nach §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f und 2 AÜG), Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (n. § 21 Abs. 1 und 2 MiLoG oder Nichtbeachten und Unterlaufen von Arbeitsbedingungen und Tarifverträgen (nach § 23 Abs. 1 und 2 AentG). Ein Eintrag soll grundsätzlich erfolgen, wenn auf eine rechtskräftige Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder

„Mit dem Gesetz wollen wir effektiv gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität vorgehen. Unternehmen, die bestechen, Steuern hinterziehen, den gesetzlichen Mindestlohn unterlaufen oder Terrorismus finanzieren, dürfen nicht auch noch von öffentlichen Aufträgen und damit von Steuergeldern profitieren.“

Bundeswirtschaftsministerin Brigitte Zypries

Erfasst werden danach (§ 2) rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle sowie bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen einer der folgenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergangen sind:

- Bildung einer kriminellen Vereinigung, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Betrug, Subventionsbetrug oder Bestechlichkeit (zwingende Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1 GWB)
- Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuchs und Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuchs, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Bußgelder wegen: Unerlaubter Handwerksausübung (nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG), illegaler Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel (§§ 10 bis 11 SchwarzArbG), illegaler Beschäftigung ausländischer (Sub-) Unternehmer (n. § 404 Abs. 1 und 2 Nr. 3 SGB III), Beschäftigung und Verleih ausländischer Leiharbeitnehmer

Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt oder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro ergangen ist.

Außerdem sollen Bußgeldentscheidungen wegen illegaler Preisabsprachen und kartellähnlicher Zusammenschlüsse (Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in das Register eingetragen werden, wenn eine Geldbuße von wenigstens 50.000 Euro festgesetzt worden ist.

§ 4 des Gesetzes verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden, ihnen bekannte, eintragungsrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Von einer Eintragung wird abgesehen, wenn eine Prüfung ergibt, dass die Daten „offensichtlich fehlerhaft“ sind. Weiter heißt es im Gesetzentwurf: „Stellt sich die Fehlerhaftigkeit erst nach der Eintragung heraus, berichtigt oder löscht die Registerbehörde die betroffenen Daten von Amts wegen.“ Einträge können auch bei einer „erfolgreichen Selbstreinigung“ (§ 8) gelöscht werden. Eine Löschung der Eintragung nach Fristablauf erfolgt spätestens nach drei (bei Bußgeldern) bzw. nach fünf Jahren (bei Straftaten).

Vor der Eintragung soll nach § 5 das betroffene Unternehmen informiert werden. Dieses hat dann zwei Wochen Zeit, eine Stellungnahme abzugeben: „Weist das betroffene Unternehmen nach, dass die übermittelten Daten fehlerhaft sind, sieht die Registerbehörde von einer Eintragung ab oder korrigiert die fehlerhaften Daten. Die Registerbehörde kann die Frist zur Stellungnahme verlängern.“ In § 5 ist auch ein Auskunftsanspruch festgeschrieben: „Auf Antrag erteilt die Registerbehörde Unternehmen oder natürlichen Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters.“

Abfragen sind verpflichtend und sollen grundsätzlich elektronisch erfolgen. Die Abfrage im Wettbewerbsregister soll die Abfragen beim Gewerbezentralregister nach § 21 SchwarzArbG, § 19 MiLoG und § 21 AEntG ersetzen. Keine Abfrage ist notwendig bei Aufträgen unterhalb 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Der Auftraggeber entscheidet dann eigenverantwortlich nach den Regeln des Vergaberechts über einen Ausschluss (§ 6 Abs. 5 des Entwurfes).

Gesetz zu lasch

Transparency International Deutschland kritisierte, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung zu hoch sind: „Nach dem Entwurf ist vorgesehen, nur solche Unternehmen einzutragen, die rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies ist in mehrfacher Hinsicht unangemessen und sachwidrig.“

Ähnlich argumentierte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und wies darauf hin, „dass die Eintragung eine Rechts- und Bestandskraft voraussetzt. Aufgrund der Länge gerichtlicher oder behördlicher Verfahren sollte in dem Zeitraum vor bzw. während eines Bußgeld- oder Strafverfahrens eine Eintragungsmöglichkeit in das Register geschaffen werden. Nur so wird auch schon vor dem Stadium des Eintritts der Rechts- oder Bestandskraft dem Ziel des Gesetzes entsprochen, einen Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen sicherzustellen.“

Der DGB kritisierte hingegen, „dass die Abfragepflicht erst mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer greift. Die Abfragepflicht ist jedoch Voraussetzung, um die Zuverlässigkeit sämtlicher



Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

bietenden Unternehmen frühzeitig und lückenlos prüfen zu können und zwar auch derjenigen, die regelmäßig unterhalb der 30 000 Euro-Grenze bieten.“ Weder die Kritik von Transparency Deutschland, noch die des DGB fanden Beachtung im Gesetzentwurf.

Gesetz zu streng

Kritiker, wie z.B. der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., wurden hingegen erhört: Er hatte sich dafür ausgesprochen, die Wertgrenze von 2.500 Euro „deutlich zu erhöhen“, damit Firmen nicht wegen „Bagatellfällen“ vom Wettbewerb ausgeschlossen würden.

Mit der Forderung nach einem schnellen und unbürokratischen Schadensersatz, wenn sich herausstellen sollte, dass zu Unrecht eingetragen wurde (ZDH und BDI forderten sogar einen Rechtsanspruch hierfür), konnten sich die Verbände nicht durchsetzen.

Der Deutsche Industrie- und Handwerkskammertag (DIHK) sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) begrüßten prinzipiell beide ein zentrales Wettbewerbsregister.

Der ZDH erklärt dazu etwa schwülstig: „Die Sicherung eines fairen Wettbewerbes um öffentliche Aufträge und die Prävention von Wirtschaftskriminalität liegen im genuinen Interesse der rechtstreuen Bieter aus dem Handwerk. Die geplante Einrichtung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters kann diesem Anliegen zugute kommen.“ Begeisterung klingt anders. Ganz geheuer ist dem ZDH das geplante Register offenbar nicht: „Angesichts der für Unternehmen potenziell weitreichenden Folgen

einer Eintragung sind eine enge und abschließende Fokussierung der Einträge auf schwere Rechtsverstöße und eine sachgerechte Ausgestaltung des Rechtsschutzes vorzunehmen.“

ZDH und DIHK sprechen sich außerdem einmütig für eine vollständige Abschaffung bereits vorhandener Landeskorrupsionsregister aus, die aus ihrer Sicht unnötige und teure „Parallelstrukturen“ (DIHK) wären. Der DIHK begrüßt die klare Festlegung, „dass nur Eintragungen auf der Grundlage rechts- bzw. bestandskräftiger Entscheidungen erfolgen“ sollen und mahnt: eine „Vorverlegung von Eintragungen in den ‚Verdachtsmomente‘-Bereich, wie im entsprechenden Gesetz in Schleswig-Holstein, ist vor allem verfassungsrechtlich bedenklich.“

Positiv findet der DIHK auch, dass Einträge den betroffenen Firmen gemeldet werden müssen: „Beim Gewerbezentralregister war den Unternehmen häufig nicht bewusst, dass hier eine Eintragung vorlag. Insofern halten wir die Ausgestaltung des Anhörungsverfahrens für richtig, damit das Unternehmen von der Eintragung erfährt.“ (lw)

Stellungnahmen zum Referentenentwurf finden sich unter: <http://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/Wettbewerbsregister/stellungnahmen-wettbewerbsregister.html?jsessionid=3917E30B2626A6EEA9FoEC0793370794>

Der aktuelle Gesetzentwurf unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/120/1812051.pdf>

Binnenmarkt statt Meisterzwang

Das geplante Dienstleistungspaket der Europäischen Union soll es Freiberuflern und Dienstleistern erleichtern, ihre Dienste auch im Ausland anzubieten. Denn weniger Einschränkungen sorgen laut EU für wirtschaftliche Vorteile. Doch das organisierte Handwerk sowie Teile der Politik protestieren.



Störfaktor Berufsreglementierung

Im europäischen Dienstleistungssektor arbeiten etwa 150 Millionen Personen. Von den Reglementierungen betroffen sind 22 Prozent; in Deutschland sogar ein Drittel der Dienstleister. Berufe gelten als zulassungsbeschränkt, wenn ihnen bestimmte Tätigkeiten vorbehalten sind oder ihre Bezeichnung geschützt ist. Um diese Tätigkeiten gewerblich ausüben zu können, muss dann eine bestimmte Qualifikation nachgewiesen werden. In einigen handwerklichen Berufen ist dazu der Meisterbrief notwendig. Im Hintergrund steht der Gedanke, damit Ziele des öffentlichen Interesses zu schützen und Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher abzuwenden.

Die EU-Mitgliedstaaten entscheiden selbst, welche Berufe solchen Einschränkungen unterliegen. Wie unterschiedlich die europaweit über 5500 zulassungsbeschränkten Berufe reglementiert werden, macht das Beispiel des Steuerberaters deutlich. In Deutschland sind nicht nur die ihm vorbehaltenen Tätigkeiten, sondern auch die Berufsbezeichnung selbst geschützt. Die osteuropäischen Staaten reglementieren diesen Beruf über ihm vorbehaltenen Tätigkeiten, während im Vereinigten Königreich lediglich die Berufsbezeichnung geschützt ist. Dänemark und acht weitere EU-Mitgliedstaaten reglementieren ihn überhaupt nicht.

Die Europäische Union will nur wirklich notwendige Einschränkungen erlauben. Denn aus ihrer Sicht behindern unnötige Reglementierungen den europäischen Binnenmarkt. Ohne Einschränkungen im Dienstleistungsbereich steige die Produktivität der europäischen Wirtschaft laut einer Studie der Weltbank um fünf Prozent. Andere Studien kämen zu ähnlichen Ergebnissen. Auch die Preise würden sinken: Inhaber eines reglementierten Berufs seien vor dem Wettbewerb geschützt und verdienten mehr, weshalb deren Dienstleistungen für Verbraucher teurer seien.

Mit der Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 2006 wollte die EU sicherstellen, dass die Nationalstaaten nur wirklich notwendige Zulassungsbeschränkungen für Berufe einführen. Schon jetzt sollen nationale Reglementierungen verhältnismäßig sein: Die Länder müssen neue Gesetze melden und begründen, warum sich die Ziele des Allgemeininteresses nicht durch andere Maßnahmen sichern lassen. Deutschland müsste infolgedessen die Meisterpflicht begründen, würde es einen neuen handwerklichen Beruf einführen. Die Mitgliedstaaten müssen des Weiteren sicherstellen, dass ihre Gesetze niemanden diskriminieren. Die Inländerdiskriminierung, also dass eine in Deutschland wohnhafte und tätige Person einen Meisterbrief braucht, eine Person aus dem EU-Ausland aber nicht,

führt regelmäßig zu Streitigkeiten. Die Dienstleistungsrichtlinie sollte schlussendlich auch dazu führen, dass die Berufsausbildungen der jeweiligen Mitgliedstaaten auch in anderen Ländern anerkannt werden. So will die EU das Grundrecht ihrer Bürger auf Niederlassungs- und Berufsfreiheit sicherstellen.

Aktuelles Recht wird nicht umgesetzt

Doch jede Richtlinie ist nur so gut wie ihre Umsetzung: Tatsächlich meldeten die Mitgliedstaaten neue Gesetze nur selten und wenn, dann fehlte häufig eine ausreichende Begründung. Die Europäische Kommission untersuchte und bewertete daher das aktuelle Verfahren. Deren Fazit: „Das bestehende Notifizierungsverfahren kann die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzen“, heißt es in einer Mitteilung. Der Kommission mangle es an Möglichkeiten, proaktiv einzugreifen. Auch Sanktionsmöglichkeiten würden in der derzeitigen Richtlinie nicht klar benannt.

In der Art und Weise, wie sich die Begründungen der Staaten für die nationale Reglementierung bestimmter Berufe in der Transparenzinitiative von 2013 offenbarten, zeigten sich weitere Defizite: Laut Europäischer Kommission stellt die Prüfung der Verhältnismäßigkeit für die Staaten eine Herausforderung dar. Viele Staaten wüssten nicht, nach welchen Kriterien sie die reglementierten Berufe bewerten sollen. Den meisten vorgelegten Prüfungen – 70 Prozent – fehle eine „angemessene und belastbare Begründung“, so heißt es in einer Mitteilung der Kommission. „Die Evaluierung offenbarte, dass Regulierungsentscheidungen gegenwärtig nicht immer auf einer fundierten und objektiven Analyse beruhen und transparent durchgeführt werden.“ Es sei zu befürchten, dass die schon bestehenden Qualitätsunterschiede zwischen den Ländern noch größer werden. Daher seien EU-weit einheitliche Kriterien notwendig.

Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Energie garantiere der Meisterzwang die Qualität und den Verbraucherschutz bei gefahrgeneigten Gewerken des Handwerks und sichere gleichzeitig den Fachkräftenachwuchs. „Diese Gründe des Allgemeinwohls hat Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission vorgetragen“, sagt

ein Sprecher des Ministeriums. „Niedrigere Qualifikationsanforderungen“ seien in den 41 zulassungspflichtigen, handwerklichen Berufen „nicht ausreichend“. Auch Zertifizierungen oder Arbeitsschutzbestimmungen genügten nicht. Warum es diese dann überhaupt gibt, obwohl doch der Meisterbrief die nötige Qualität sicherstellt, sagt das Ministerium nicht. Es beantwortet auch nicht, welche Gefahren vom Bäckerhandwerk ausgehen, während der Beruf des Kochs zulassungsfrei ist. Der Friseurberuf, so das Ministerium, sei wegen der verwendeten Chemikalien gefährlich.

Zum Abschluss der Transparenzinitiative formulierten die Mitgliedstaaten sogenannte Aktionspläne. In diesen beschreiben sie, inwiefern sie vorhandene Reglementierungen überarbeiten wollen. Bisher fehlen entsprechende Dokumente von Griechenland, Irland, Malta, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern.

Die Bundesregierung nutzte ihren Aktionsplan dazu, den deutschen Meisterzwang zu verteidigen. Sie wolle das bestehende System nicht schwächen, sondern auf andere Länder ausdehnen. Denn die Meisterpflicht sichere die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands und sei ein bedeutender Bestandteil des dualen Ausbildungssystems. Damit helfe sie insbesondere jungen Menschen aus bildungsfernen Schichten, sich im Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher sei „derzeit nicht geplant“, den Zugang zu handwerklichen Berufen zu vereinfachen. Es gebe aber Bestrebungen, die gelegentliche und vorübergehende Dienstleistungserbringung durch Dienstleister aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Anders sieht es bei Anwälten oder Steuerberatern aus: „Die geplanten Änderungen verfolgen das Ziel, die Berufsausübung zu erleichtern, indem bestimmte Anforderungen gelockert werden“, schreibt die Bundesregierung. So sollen zum Beispiel Rechtsanwaltsgesellschaften nicht mehr zu 50 Prozent Anwälten gehören müssen. Das entspricht den Vorstellungen der Europäischen Kommission: Ihre Reformempfehlungen sehen vor, dass Deutschland insbesondere die Beschränkungen hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse „überdenken“ soll.

Die übrigen europäischen Staaten zeigen sich unterschiedlich ehrgeizig. Einige



BUH-Vorstand Oliver Steinkamp hält in Brüssel anlässlich einer Anhörung der EU-Kommission zu nationalen Reglementierungen von Berufszugängen ein Plädoyer für Berufsfreiheit.

Länder wie Italien, Portugal und Spanien haben ihren Dienstleistungsmarkt liberalisiert. In Polen wurde der Anwaltsberuf reformiert, wodurch sich die Zahl der Anwälte innerhalb von zehn Jahren verdreifachte. Andere Mitgliedstaaten zeigen weniger Reformwillen. Die Europäische Kommission konstatiert: „Es besteht offenbar eine mangelnde politische Bereitschaft, die derzeitige Situation ernsthaft und ergebnisoffen zu überprüfen.“

EU will rechtliche Mängel beseitigen

Im Rahmen ihrer Binnenmarktstrategie plant die Europäische Kommission, das bestehende Notifizierungsverfahren zu reformieren. Mitgliedstaaten sollen dazu verpflichtet werden, neue Reglementierungen mindestens drei Monate vor deren Erlass an die EU zu melden. In der anschließenden Konsultationsphase will die Kommission nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften präventiv bewerten können. Wenn der Mitgliedstaat seine Maßnahmen der EU meldet, muss er sie also gleichzeitig auch begründen.

Sollte die Kommission der Meinung sein, dass das neue Gesetz unverhältnismäßig ist, kann sie eine Vorwarnung aussprechen. In diesem Fall wird das Gesetzgebungsverfahren für drei Monate gestoppt. Sollte die Kommission die neuen Maßnahmen auch nach der Konsultation noch als unverhältnismäßig einstufen, kann sie per Erlass verhindern, dass der Staat das Gesetz einführt. Wenn ein Staat gegen die Meldepflicht verstößt oder das Gesetz trotzdem erlässt, wird die EU das als „schwerwiegenden Verfahrensfehler“ sanktionieren.

Dieses Verfahren will die Kommission durch eine EU-weit einheitliche Ver-

hältnismäßigkeitsprüfung ergänzen. Die Prüfung beruht auf der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, „belässt aber die Entscheidung über Inhalt und Art der Regulierung den Mitgliedstaaten“.

Neben dem Diskriminierungsverbot müssen Mitgliedstaaten drei Kriterien beachten, wenn sie neue Berufsreglementierungen einführen: Das Gesetz muss durch Ziele des öffentlichen Interesses begründet sein. Die EU definiert diese Ziele genau: Während Umweltschutz oder die öffentliche Gesundheit zulässige Interessen sind, gelten „Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind“, nicht. Auch rein verwaltungstechnische Ziele lehnt die EU ab.

Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Reglementierungen „notwendig und für das angestrebte Ziel geeignet“ sind und nicht über das „erforderliche Maß“ hinausgehen. Mitgliedstaaten müssen unter anderem die beruflichen Risiken formulieren und abwägen, ob diese nicht von bereits bestehenden Schutznormen abgedeckt werden. Weiterhin muss erklärt werden, wie sich das neue Gesetz auf die Wirtschaft auswirken wird und warum es milderer Methoden vorgezogen wird. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist im Zweifelsfall eine geschützte Berufsbezeichnung besser als dem Beruf vorbehaltene Tätigkeiten. Diese Prüfungen sollen die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen wiederholen.

Handwerk ist geteilter Meinung

Michael Wörle vom Interessenverband freier und unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker sagt: „Die Europäische Union ist noch ein Bollwerk für Grundfreiheiten, auch wenn das in der

Öffentlichkeit oft anders aussieht.“ Für Jonas Kuckuk, Vorstand des BUH, ist klar: „Die Maßnahmen gefährden nicht den Meisterbrief, sondern den Meisterzwang.“ Die Vorschläge der Kommission seien gut und nachvollziehbar begründet. „Die Verordnung dokumentiert, wie unzuverlässig betroffene Staaten ihre Reglementierungen prüfen“, sagt Kuckuk. Leider ließen sich die neuen Maßnahmen nicht auf bereits bestehende Zulassungsschranken anwenden. „Aber für die Zukunft sind sie sinnvoll.“ Der Ländervergleich habe gezeigt, dass es sich lohnen kann, Berufe zu liberalisieren. Deutschland habe jedoch signalisiert, entgegen der Pläne der Europäischen Union am Ständesystem festzuhalten. Kuckuk sagt dazu: „Die alten Zünfte sehen wieder den Untergang des Abendlands voraus. Und die Politik übernimmt postwendend das postfaktische Begründungsmodell des Handwerks.“

Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V., sieht keinen Handlungsbedarf: „Der bestehende Rechtsrahmen ist völlig ausreichend“, sagt er. Die Kommission verfehle mit diesen Vorschlägen ihr Ziel, den Binnenmarkt für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern. Es sei in seinen Augen nicht nötig, den Staaten neue Anforderungen aufzuerlegen. Im Gegenteil: „Der Vorschlag greift tief in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein“, so Wollseifer. Für eine Vertiefung des Binnenmarkts sei ausreichend, bestehendes Recht besser umzusetzen. „Die Pläne sind überflüssig“, findet auch Stefan Körzell, Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Bundestag rügt die Kommission

Laut einer Stellungnahme des Bundestags vom 8. März 2017 widersprechen die EU-Vorschläge den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Die CDU/CSU-Fraktion spricht von einem „eklatanten Verstoß“ gegen den Lissabon-Vertrag und sieht den Meisterbrief gefährdet. Die EU überschreite mit diesem Vorschlag ihre Kompetenzen. Die SPD kann die geplanten Maßnahmen nicht mit ihrem Demokratieverständnis vereinbaren.

Die Linksfraktion teilt die Einschätzung; das Vorhaben greife tief in die nationalen Rechte ein. Deren stellvertretender Vorsitzender, Klaus Ernst, sagt: „Ohne

belastbare Begründung hält die Kommission das bestehende Verfahren für reformbedürftig und will es zu Lasten des EU-Mitgliedslandes umkehren.“ Bundesrat und Bundestag beschlossen eine Subsidiaritätsrüge, da die vorgeschlagenen Maßnahmen zu tief in die nationale Gesetzgebung eingreifen würden, diese verlangsame und einen Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit darstellen würden. Wenn mindestens ein Drittel der EU-Staaten dem zustimmt, muss die Kommission ihre Richtlinie überprüfen. Die Grünen enthielten sich. „Die Rüge der großen Koalition ist unbegründet“, sagt der Grünen-Abgeordnete Thomas Gambke. Seine Partei sieht zwar „materiell-rechtliche Kritikpunkte“, die EU-Vorschläge seien aber hilfreich für einen freien Dienstleistungsverkehr. Und: „Es sei in Zeiten des Brexit problematisch, der EU-Kommission vorzuwerfen, dass sie sich Rechte anmaße, die ihr nicht zustünden“, so Gambke. Er werde die Kritikpunkte im weiteren Verfahren einbringen. Evelyne Gebhardt, binnenmarktpolitische Sprecherin der SPD im Europäischen Parlament, sagt: „Der Mehrwert dieser Regelungsvorhaben erschließt sich mir überhaupt nicht.“ Die von der Kommission geplanten Maßnahmen wiederholten lediglich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Ein Vertragsverletzungsverfahren, laut Gebhardt das „schärfste Schwert“ der EU, könne darauf nicht begründet werden. Ihr CDU-Kollege Andreas Schwab ist zurückhaltender. Er sagt: „Ob wir einem harmonisierten Binnenmarkt mit den Vorschlägen der Kommission näherkommen, müssen wir jetzt beraten.“ Laut dem Europaabgeordneten der Linkspartei, Thomas Händel, widerspräche es den EU-Verträgen, wenn die Kommission künftig Klägerin und Richter in erster Distanz sei. „Wir lehnen den Vorschlag ab“, so Händel. Richard Kühnel, Vertreter der EU-Kommission in Deutschland, sagt dagegen: „Die Kommission rührt weder den Meisterbrief noch die duale Ausbildung an.“ Es ändere sich auch nichts an der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Behauptungen, die Kommission gehe zu weit, seien daher unbegründet. Das Bundeswirtschaftsministerium bringt sich dennoch in Stellung: „Wir werden in Brüssel gemeinsam mit dem Handwerk für den Meisterbrief kämpfen.“ *Lukas Thöle*

Bereits im Eingangskapitel (Wirtschaftspolitik: Zeit für Reformen) des Gutachtens stellt der Sachverständigenrat fest, dass Einschränkungen der vier Grundfreiheiten –freier Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital sowie Freizügigkeit – höchst problematisch seien. Er weist unter anderem darauf hin, dass insbesondere im Bereich des Dienstleistungsverkehrs weiterhin erhebliche Defizite bei der Verwirklichung des Binnenmarkts bestünden:

„Dazu zählen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten unter anderem wettbewerbshemmende Marktzutrittsbarrieren wie die Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern oder die Notwendigkeit eines Meisterbriefs zur Ausübung einer selbstständigen Handwerkstätigkeit.“ (Gutachten S. 15)

Bestätigt wird der Sachverständigenrat durch Aussagen anderer anerkannter nationaler und internationaler Organisationen. So hatte zum Beispiel die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2014 gefordert, „dass die Pflichtmitgliedschaft in den Berufskammern daraufhin geprüft werden sollte, ob hierdurch nicht Marktzutrittschranken geschaffen werden. Zudem sollte erneut geprüft werden, bei welchen Tätigkeiten es tatsächlich notwendig ist, die Ausübung einer selbstständigen Handwerkstätigkeit an das Vorliegen eines Meisterbriefs zu koppeln.“ Und die Monopolkommission, ein unabhängiges Beratungsgremium der deutschen Bundesregierung, hatte sich bereits 2006 „für eine gänzliche

Die Wirtschaftsweisen

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist ein unabhängiges Gremium der wirtschaftswissenschaftlichen Politikberatung. Er besteht aus fünf Mitgliedern (derzeit Prof. Dr. Christoph M. Schmidt (Vorsitzender), Prof. Dr. Peter Bofinger, Prof. Dr. Lars P. Feld, Prof. Dr. Isabel Schnabel, Prof. Volker Wieland, Ph.D.). Das Gutachten wird gemäß des „Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ jährlich erstellt. Das jetzt vorliegende Jahresgutachten ist das 53. seiner Art.

Wirtschaftsweise für Abschaffung des Meisterzwangs!

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die sogenannten fünf Wirtschaftsweisen, fordert in seinem aktuellen Jahresgutachten (2016/17) erneut gleich mehrfach die Abschaffung des Meisterzwanges. Das Gutachten mit dem Titel „Zeit für Reformen“ wurde am 2. November 2016 an Bundeskanzlerin Angela Merkel überreicht.



Foto: Sachverständigenrat

Übergabe des Gesamtwirtschaftlichen Gutachtens 2016 durch den Sachverständigenrat

Abschaffung des Meisterzwangs ausgesprochen.“

Etwas weiter im Gutachten (S. 25) mahnen die Sachverständigen dann ganz folgerichtig dringend wirtschaftspolitische Reformen an, die die unternehmerische Chancengerechtigkeit in den Mittelpunkt stellen sollen:

„In den kommenden Jahren sollte sich die Wirtschaftspolitik stärker dem Ausbau der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft widmen. Dabei wäre ein größeres Vertrauen in Marktprozesse anzuraten, um soziale Teilhabe nicht erst durch Umverteilung, sondern bereits durch eigenen wirtschaftlichen Erfolg zu ermöglichen.“ Einige Seiten später werden die Wirtschaftsweisen dann noch deutlicher, indem sie konkrete Vorschläge aufführen, wie der Arbeitsmarkt aufnahmefähiger gemacht werden könnte. Sie schlagen etwa vor, die „individuellen Potenziale“ von Arbeitswilligen stärker zu berücksichtigen, und fordern, bestehende „Schutzwälle“ und Marktzutrittsbarrieren“ abzubauen.

Dazu erneuern sie auch ihre Aussage aus dem Gutachten 2015 (S. 28): „Ein

erleichterter Zugang in geschützte Dienstleistungsbereiche, etwa durch Abschaffung des Meisterzwangs bei nicht gefahrgeneigten Berufen, könnte die Selbstständigkeit fördern. Die Pflichtmitgliedschaften in den Berufskammern und die staatlich festgelegten Gebührenordnungen sollten kritisch geprüft werden. (...) Internationale Organisationen und die Monopolkommission haben wiederholt darauf hingewiesen.“ In der Gesamtschau halten sie fest, dass „der Arbeitsmarkt in Deutschland im internationalen Vergleich immer noch stark reglementiert“ sei. Auch in ihrem Gutachten von 2015 stellten sie bereits fest, dass eine Liberalisierung „eine spürbar positive Wirkung auf die Produktivitätsentwicklung entfalten“ würde (S. 30, Randnotiz 623).

In Kapitel 8 (Flüchtlingsmigration: Integration als zentrale Herausforderung) greifen die Wirtschaftsweisen diesen Gedanken nochmals auf und führen aus (S. 364):

„Selbstständige Arbeit, auch in neuen Geschäftsformen, bietet darüber hinaus ein Beschäftigungsfeld mit niedrigen Eintrittsbarrieren, welches von

Migranten bereits überdurchschnittlich genutzt wird. Ein erleichterter Zugang in geschützte Dienstleistungsbereiche, etwa die Abschaffung des Meisterzwangs bei nicht gefahrgeneigten Berufen, könnte die Selbstständigkeit fördern, unter anderem bei den Handwerksberufen.“

Insgesamt sehen die Wirtschaftsweisen enormen Reformbedarf in Deutschland. „Die Bundesregierung hat die gute ökonomische Entwicklung der vergangenen Jahre nicht ausreichend für marktorientierte Reformen genutzt“, schreiben sie der Kanzlerin ins Stammbuch. In den kommenden Jahren solle sich die Wirtschaftspolitik stärker an der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft orientieren. Dazu gehöre unzweifelhaft auch die Abschaffung des Meisterzwangs. Noch nie haben die Wirtschaftsweisen dies so deutlich angemahnt. (lw)

Das vollständige Gutachten findet sich unter:
http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg201617/ges_jg16_17.pdf

Reförmchen statt Reform

Durch eine Gewerbe reform im Jahr 2002 wurde in Österreich das zulassungsbeschränkte Handwerk insofern vom Meisterzwang befreit, als Inländer sich mit der gleichen Berufserfahrung wie EU-Ausländer mit stehendem Betrieb niederlassen konnten. Die grundsätzliche Aufhebung der Zulassungsbeschränkung lässt jedoch auf sich warten.

Zwar sind die Möglichkeiten, die Befähigung nachzuweisen, vielfältig [FREIBRIEF 2/2010, Seite 38] und die Kammer muss bei der Genehmigung nicht wie in Deutschland dazu angehört werden; tatsächliche Gewerbe freiheit sieht jedoch anders aus. Die Zahl der streng reglementierten Gewerbe, für die ein Befähigungsnachweis erbracht werden muss, wächst von 80 auf 81 an und lediglich das Teilgewerbe wird fast vollständig frei. Kein großer Wurf und viele gute Ansätze gerieten bereits auf dem langen Weg vom Entwurf zum Gesetz unter die Räder von Kammern und Gewerkschaften.

Liberalisierung der Teilgewerbe

Einen Lichtblick bilden zumindest die Teilgewerbe. Bei diesen handelt es sich um reglementierte Tätigkeiten, bei welchen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung in Österreich ein vereinfachter Befähigungsnachweis notwendig ist: beispielsweise in Form einer Gesellenprüfung oder durch den Nachweis von Berufspraxis. 19 der ursprünglich 21 Teilgewerbe werden im Zuge der Gewerbe reform tatsächlich liberalisiert. Zu den nunmehr freien Gewerben zählen folgende Tätigkeiten: Änderungsschneiderei, Anfertigung von Schlüsseln mittels Kopierfräsmaschinen, Autoverglasung, Betonbohren und -schneiden, Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeuge, Entkalken von Heißwasserbereitern, Erzeugung von Lebzelten (Lebkuchen) sowie kandierten und getunkten Früchten, Erzeugung von Speiseeis, Fahrradtechnik, Friedhofsgärtnerei, Gürtel- und Riemenerzeugung sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen, Instandsetzen von Schuhen, Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio), Nähmaschinenteknik, Reinigung von Polstermöbeln und nicht fest verlegten Teppichen, Schleifen von Schneidewaren, Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern, Wäschebügeln und der Zusammenbau von Möbelbausätzen.



Foto: knipseline / pixelio.de

Bei zwei dieser Teilgewerbe wird das Rad zurück gedreht. Sie werden erneut reglementiert, also zulassungsbeschränkt. So wird der Erdbau dem Baumeister zugeschlagen und der Hufbeschlag (Hufschmied) wird künftig ein eigenes reglementiertes Gewerbe.

Nebenrechtserweiterung – unerheblicher Nebenbetrieb Marke Austria

Der Entwurf der Gewerbe reform sieht vor, dass – ähnlich dem deutschen unerheblichen Nebenbetrieb – bis zu 30 Prozent in nichtreglementierte Gewerbe und bis zu 15 Prozent in reglementierte Gewerbe hineingearbeitet werden darf. Noch sind es einheitlich maximal 10 Prozent je Auftrag. Entscheidend war dabei, dass das Volumen nun als Anteil vom Umsatz im gesamten Wirtschaftsjahr berechnet werden sollte. Aber hier hat insbesondere die Bauwirtschaft erfolgreich interveniert, weil sie ihre Privilegien bedroht sah. So freute sich der Bundesinnungsmeister zusammen mit der Gewerkschaft Bau-Holz über die erneut einschränkende Berechnung

als Anteil vom einzelnen Auftrag. Was dann tatsächlich noch von 15 Prozent des Auftragsvolumens in einem reglementierten Gewerk geleistet werden kann, wird gering und kaum bedarfsgerecht sein. Nebenbetrieb in Österreich dürfte damit im Vergleich zu Deutschland im wahrsten Sinn des Wortes absolut unerheblich bleiben.

Bürokratieabbau und Gebührenerlass

Bleibt noch ein wenig Bürokratieabbau insbesondere im Betriebsanlagenrecht. Gegen das geplante vereinfachte Genehmigungsverfahren, in dem Bau-, Naturschutz- und Gewerbe recht gebündelt werden sollen, laufen Länder und Gemeinden Sturm. Sie fürchten, dass Bebauungs- und Raumordnungspläne ausgehebelt werden, die etwa die Wiederbelebung von Ortskernen zum Ziel haben und Einkaufszentren auf der grünen Wiese verhindern sollen. Die Gewerbe anmeldung soll nun generell gebührenfrei sein. Da bleiben von einer großen Berufszugangsöffnung immerhin noch rund 50 Euro für ein paar starke Getränke. (ms)

Wenn mal alles schiefgeht...

...brauchst Du auch und gerade im Schadensfall einen fürsorglichen Versicherungspartner. Seit 20 Jahren bieten wir als Partner des BUH e.V. exklusiv für die Mitglieder Gruppenverträge an. Als HandwerkerIn im Reisegewerbe kannst Du dein Geld nicht für überbeuerte und nutzlose Versicherungsverträge aus dem Fenster schmeißen.

Telefon: 040 – 897 12 40



h + h

Versicherungskontor Hamburg

h + h Versicherungskontor Hamburg
Farmsener Landstraße 188, 22359 Hamburg
www.versicherungskontor-hamburg.de · post@versicherungskontor-hamburg.de

VGSD

**Wir geben Gründern
und Selbstständigen eine Stimme.**

www.vgsd.de

Förderung nur für Meister und EU-Handwerker

Bereits 2015 berichteten wir im FREIBRIEF über die geplante „Meistergründungsprämie“ des Landes Brandenburg. Unsere Bedenken richteten sich damals gegen eine exklusive Förderung von Handwerkern der Anlage A HwO. Die Umsetzung diskriminiert aber vor allem inländische Gründer.

Förderung für alle Handwerke

Brandenburgs Wirtschafts- und Energieminister Albrecht Gerber (SPD) war erkennbar daran gelegen, einen ursprünglich von der CDU-Opposition im Landtag im Februar 2013 gestellten, aber abgelehnten Antrag auf eine „Meistergründungsprämie“ unter eigenen Vorzeichen wieder aufzunehmen und sich damit den Standesorganisationen des Handwerks anzudienen.

Zwar merkte der Abgeordnete der Linken, Matthias Loehr, im Wirtschaftsausschuss des Landtages noch an, dass seine Fraktion einer „Branchenlösung eher skeptisch gegenüberstehe“; er konnte sich aber gegenüber dem Koalitionspartner SPD offenkundig nicht durchsetzen. Immerhin wurde die Förderung nicht auf die unter dem Meisterzwang stehenden Handwerke der Anlage A der HwO beschränkt, sondern um die meisterfreien Handwerke der Anlage B erweitert. Echte Förderung oder Meisterbonus?

Die Sorge der Landesregierung galt aber wohl weniger dem anstehenden Generationenwechsel bei den Betriebsinhabern und dem Bestand der Handwerksbetriebe, als vielmehr der Gründungsförderung für Erwerber des Meisterbriefs. Anders ist kaum erklärbar, warum alle diejenigen von der Förderung ausgeschlossen sind, die eigentlich laut Handwerksordnung zur Betriebsführung berechtigt sind, darunter Altgesellen (§ 7b HwO), Inhaber einer Ausnahmebewilligung (§ 8 HwO) und diejenigen, die einen dem Meisterbrief gleichwertigen akademischen Abschluss besitzen.

Um einen Konflikt mit der europäischen Kommission zu vermeiden, musste jedoch sichergestellt werden, dass EU-Bürger aus anderen EU-Vertragsstaaten ebenfalls in den Genuss der Förderung gelangen können. Auf eine Anfrage der drängenden AfD, warum sich die Umsetzung der Meistergründungsprämie verzögere, wurde denn auch eingeräumt, dass dies dem Umstand geschuldet sei, die dazugehörige Richtlinie rechtssicher zu gestalten.



Was für EU-Bürger gilt, gilt noch lange nicht für Bürger in Deutschland

Doch gerade die Anpassung an EU-Richtlinien sorgt nun dafür, dass im Fall der Meistergründungsprämie eben nicht gleiche Förderung für alle gilt. Die Prämie kann drei Jahre nach bestandener Meisterprüfung oder drei Jahre nach Erwerb eines gleichwertigen Abschlusses im EU-Ausland beantragt werden. Nun unterscheiden sich die Anforderungen der EU-Anerkennungsrichtlinie für reglementierte Berufe nur minimal von den Anforderungen der Altgesellenregelung § 7b der HwO. So müssen EU-Bürger nach einer dreijährigen Ausbildung mindestens fünf Jahre in einer leitenden Stellung beschäftigt, davon drei Jahre mit technischen Aufgaben betraut gewesen sein sowie Personalverantwortung getragen haben. Die Altgesellenregelung sieht sechs Jahre Berufserfahrung und davon vier Jahre in leitender Stellung vor. Angesichts der Einschränkung der Gründungsförderung auf einen exklusiven Kreis von Meisterprüfungsabsolventen wundert die geringe Zahl der Geförderten nicht. In den ersten acht Monaten nach Einführung der Förderung, zwischen dem 31.10.2015 und dem 30.06.2016, wurden lediglich 33 Anträge nach Stufe 1 (Basisförderung bis max. 8.700 Euro) bewilligt – von 65 Anträgen insgesamt also nur die Hälfte. Wer eine Ablehnung mit Hinweis auf mangelnde Qualifikation erhielt/erhält, obwohl sie oder er berechtigt ist, einen handwerklichen Betrieb der Anlagen A und B der HwO zu führen, sollte juristisch prüfen lassen, ob hier nicht eine Ungleichbehandlung gegenüber EU-Bürgern besteht!

Eigentümliches Verständnis von Gleichbehandlung

Der FREIBRIEF wandte sich mit dem Hinweis auf die Ungleichbehandlung von EU-Bürgern und Bürgern im Inland an das Brandenburger Ministerium für Wirtschaft und Energie. Presseferentin Claudia Lippert erklärte uns: „Da jede Handwerksgelesin bzw. jeder Handwerksgeleselle in Deutschland die Möglichkeit der Ablegung der Meisterprüfung jedoch besitzt, stellt eine Nichtberücksichtigung der sog. 'Altgesellenregelung' keine Schlechterstellung und keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar.“

Da sollen also Altgesellen, die nach HwO zur Betriebsführung berechtigt sind und die Nachfolge eines Handwerksbetriebes übernehmen wollen, auch noch eine Meisterprüfung ablegen, um in den Genuss von 8.700 Euro Förderung zu gelangen, eventuell mit Aussicht auf 3.300 Euro Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung nach Stufe 2 der Meistergründungsprämie. Wie naiv und juristisch unbeschlagen muss ein Ministerium sein, um so zu argumentieren?

Wirtschaftspolitisches Ziel verfehlt, dafür Fremdenfeindlichkeit gefördert

Es ist wirklich schwer zu verstehen, warum die rot-rote Regierung in Brandenburg die Zahl der potenziellen Kandidaten zur Sicherung des Fortbestands von Betrieben insbesondere in den meisterpflichtfreien Handwerken der Anlage B auf diese Weise künstlich einschränkt. Warum sollte ein Ingenieur oder ein deutscher Altgeselle dazu weniger in der Lage sein, als etwa ein polnischer Altgeselle? Mit ihrem zur Gewohnheit gewordenen Kniefall vor den Standesorganisationen des Handwerks dürfte die SPD in Brandenburg einmal mehr Existenzgründer verärgern und leiten im Verbund mit der Linken hinsichtlich EU-Skepsis und Fremdenfeindlichkeit zusätzlich Wasser auf die Mühlen der AfD und anderen Rechten. (ms)

Nebenberuflich sicher gründen

Seit dem Jahr 2003 hat sich die Zahl derjenigen, die sich selbstständig machen, in Deutschland halbiert. Etwas stabiler sind die Zahlen bei denen, die nebenberuflich einsteigen und inzwischen fast 2/3 der Gründungen ausmachen. Das sagt viel über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Existenzgründungen hierzulande aus.

Auch wenn uns Verlautbarungen der Regierung etwas anderes weismachen wollen; die Konjunktur in Deutschland lahm, insbesondere in den wirtschaftlichen Bereichen, die nicht am Export hängen. Wer sich mit einer Dienstleistung auf einem Markt selbstständig machen will, auf dem die Nachfrage sinkt, geht ein hohes Risiko ein, zu scheitern. Nicht zuletzt deswegen ist die nebenberufliche Selbstständigkeit häufig das Modell der Wahl, um rasch eine tragfähige finanzielle Basis zu erreichen. Hohe Kosten für Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung zehren mühsam erzielte Gewinne gerade in den Gründungsjahren schnell auf. Zudem schwebt mit den verschärften gesetzlichen Bestimmungen zur Scheinselbstständigkeit eine zusätzliche Bedrohung über den Gründern. Aber auch bei der nebenberuflichen Gründung sind eine Reihe wichtiger Punkte zu beachten, wenn die neue Selbstständigkeit zum Erfolg führen soll.

Gewerbeanmeldung, Kammern und Verbände

Wer sich mit einer gewerblichen Tätigkeit selbstständig macht – unabhängig davon, ob die Selbstständigkeit neben- oder hauptberuflich besteht – muss diese zunächst beim Gewerbeamt anmelden oder anzeigen (Ausnahme: Aufnahme eines Reisegewerbes nach § 55 ff. GewO). Außerdem müssen zur Berufsausübung Qualifikationen nachgewiesen werden. Aus der Gewerbeanmeldung folgt eine Pflichtmitgliedschaft in der IHK. Sofern ein stehendes Gewerbe im handwerklichen oder handwerksähnlichen Gewerbe angemeldet wird, ist es die Handwerkskammer. Beide Kammern gewähren Existenzgründern, sofern sie natürliche Personen sind und der Jahresgewinn 25.000 Euro nicht übersteigt, eine zeitlich gestaffelte, komplette bzw. teilweise Befreiung von ihren Gebühren. Werden in deinem Handwerk keine wesentlichen Tätigkeiten (alles was in drei

Monaten erlernt oder für das Gesamtbild des zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich ist oder nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk stammt) ausgeführt, bist du von Kamerbeiträgen (HWK und IHK) vollständig befreit, solange dein Gewerbeertrag 5.200 Euro im Jahr nicht überschreitet. Für Gründer, die mehr als 50 % ihrer Tätigkeit im Bauhauptgewerbe leisten, gilt zudem das Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft. Die SOKA-BAU verlangt seit 2015 auch von Unternehmern, die keine Angestellten oder Auszubildende haben, eine Ausbildungsabgabe in Höhe von 900 Euro jährlich. Eine Befreiung davon ist auf Antrag möglich, wenn das zu versteuernde Einkommen des als Einzelunternehmer tätigen Betriebsinhabers im Vorjahr den einkommenssteuerlichen Grundfreibetrag (Alleinstehende 2017: 8.820 Euro, 2016: 8.652 Euro; bei gemeinsam veranlagten Paaren der doppelte Betrag) nicht überschritten hat. Nebenberuflich Selbstständige werden von dieser Härtefallre-

gelung also kaum profitieren. Es lohnt sich deshalb, zu prüfen, ob der eigene Tätigkeitsschwerpunkt tatsächlich im Bauhauptgewerbe liegt (50-Prozent-Grenze).

Welche Ermäßigungen nebenberufliche Gründer gegebenenfalls von Berufsverbänden erhalten können, solltet ihr dort erfragen. Eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband wie dem BUH e.V. empfiehlt sich in jedem Fall. Austausch und vorurteilsfreie Beratung ohne Repressionsdrohungen sind gerade im Handwerk ohne Meisterbrief sonst schwer zu finden. Eine günstige Betriebshaftpflichtversicherung, die ratsam ist, gibt es beim BUH ebenfalls.

Finanzamt

Nach der Gewerbeanmeldung folgt die Meldung beim Finanzamt mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Dies gilt insbesondere bei Reisegewerbetreibenden, bei denen im Gegensatz zum stehenden Gewerbe keine automatische Meldung beim Finanzamt erfolgt.



Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

Von dort erhält man anschließend auch seine Steuernummer. Sofern Waren oder Dienstleistungen innerhalb der EU erworben oder verkauft werden sollen, muss beim Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt werden. Dies ist online schnell erledigt und generell empfehlenswert, da die USt-IdNr. auf Rechnungen und Korrespondenz die Steuernummer ersetzen kann. Das ist datenschutztechnisch sicherer und beugt Missbrauch vor.

In guter Gesellschaft

Wer mit einer UG, GmbH, eG, OHG, einer Partnerschaft oder anderen Gesellschaft an den Start geht, hat weitere Gründungsformalitäten zu erledigen, wie Gründungsversammlungen, Verträge sowie Eintragungen in die entsprechenden Register. Hier muss mit weiteren Kosten bspw. für einen Notar gerechnet werden. Hinsichtlich des Gründungsaufwands (Verwaltung/Kapital) unterscheiden sich hier nebenberufliche nicht von hauptberuflichen Gründern. Von der gewählten Rechtsform (juristische oder natürliche Person) ist aber zum einen abhängig, welche steuerlichen Pflichten du hast und wie deine Buchführung aussehen muss, und zum anderen, ob du überhaupt Vergünstigungen in Anspruch nehmen kannst, da einige auf natürliche Personen beschränkt sind, wie etwa die ermäßigten Kammerbeiträge.

Buchführung und Steuern nicht vergessen

Wer nicht mehr als 600.000 Euro Umsatz oder 60.000 Euro Gewinn im Jahr hat und kein Kaufmann ist, für den genügt zur Buchführung die Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR). Ansonsten ist die doppelte Buchführung (Bilanzierung) Pflicht. Ausgenommen sind lediglich Angehörige der freien Berufe und einige Sonderfälle wie Vermögensverwalter. Das Finanzamt informiert euch, sobald ihr bilanzierungspflichtig werdet.

Wer unter 500.000 Euro Umsatz bleibt, kann beim Finanzamt auch die sogenannte Ist-Versteuerung wählen. Umsatzsteuer muss dann nicht bereits ab der Rechnungsstellung abgeführt werden, sondern erst, wenn das Geld auch vereinnahmt wurde, also auf dem

Geschäftskonto eingegangen ist. Freiberufler können grundsätzlich Ist-Versteuerung wählen. Ob letztlich monatlich, vierteljährlich oder jährlich Umsatzsteuer abgeführt werden muss, entscheidet das Finanzamt anhand der Umsätze.

Ob die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) und damit der Verzicht auf Umsatzsteuererhebung und Vorsteuerabzug für euch attraktiv ist, kommt auf das Geschäftsmodell und den Umsatz an. Der geplante Umsatz im ersten Jahr sowie später der tatsächliche Umsatz im Vorjahr dürfen 17.500 Euro nicht überschreiten, sonst kann im Folgejahr die Regelung nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im laufenden Jahr hat die Regelung solange Bestand, wie eine Umsatzgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten wird. Der Verzicht auf Vorsteuerabzug für eingekaufte Waren und Dienstleistungen sowie der Verzicht auf die Erhebung von Umsatzsteuer machen jedoch nur Sinn, wenn die Vorsteuer im Verhältnis hoch wäre, also viel investiert und eingekauft werden muss und die Kunden in der überwiegenden Zahl Privatpersonen sind, die ihrerseits keine Möglichkeit besitzen, sich die Umsatzsteuer auf eurer Rechnung erstatten zu lassen. Wer unter die Kleinunternehmerregelung fällt, muss dies auf seinen Rechnungen übrigens ausweisen.

Nebenberufliche und hauptberufliche Abgrenzung

Hauptberuflich ist eine selbstständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Klingt soweit ganz einfach, aber hier steckt der Teufel im Detail. Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Gegebenheiten eine zunächst nebenberufliche Selbstständigkeit als hauptberuflich anzusehen ist, wird nach der Würdigung des Gesamtbildes entschieden, und die kann unterschiedlich ausfallen.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen hat dazu „Grundsätzliche Hinweise“ herausgebracht (Internetsuche unter „hauptberuflich selbstständig pdf“). Auf den 16

Seiten dieser Hinweise werden auch die gesetzlichen Grundlagen und relevante Rechtsprechung aufgeführt. Wenn nachfolgend von „Arbeitseinkommen“ die Rede ist, ist damit der nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn nach Abzug der Betriebs- und sonstiger abzugsfähiger Kosten gemeint, im Gegensatz zum Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung. Die nachfolgenden Beispiele sind immer unter dem Vorbehalt der Gesamtschau zu sehen.

1. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist für sich allein kein entscheidungserhebliches Merkmal für hauptberufliche Selbstständigkeit, aber ein Indiz für den Umfang der selbstständigen Tätigkeit.
2. Vom zeitlichen Umfang her ist eine selbstständige Tätigkeit dann als hauptberuflich anzusehen, wenn sie mehr als halbtags (20 Stunden) ausgeübt wird. Dabei ist der gesamte Zeitaufwand zu berücksichtigen, also auch Zeiten für Behördengänge, Einkauf, Buchführung, Akquise oder Beratung.
3. Es wird davon ausgegangen, dass, wer Vollzeit arbeitet, nicht hauptberuflich selbstständig sein kann.
4. Arbeitnehmer mit mehr als 20 Wochenstunden Arbeitszeit, deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße (Arbeitsentgelt + Arbeitseinkommen/Gewinn) beträgt, gelten ebenfalls als nebenberuflich selbstständig.
5. Von Arbeitnehmern, die weniger als 20 Wochenstunden abhängig beschäftigt sind UND deren Arbeitsentgelt weniger als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße beträgt, wird angenommen, dass sie hauptberuflich selbstständig sind.
6. Eine kurzfristige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses oder auch die Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Entgeltzahlung führen nicht automatisch zu einer hauptberuflichen Selbstständigkeit. Allerdings reicht dann eine selbstständige Tätigkeit mit weniger als 20 Wochenstunden, aber mehr als 75 % der monatlichen Bezugsgröße, um von einer hauptberuflichen Selbstständigkeit auszugehen.



Wann von einem deutlichen Überwiegen der selbstständigen Tätigkeit auszugehen ist, haben auch die Gerichte nicht eindeutig entschieden. Die gesetzlichen Krankenversicherer gehen hier davon aus, dass sowohl die wirtschaftliche Bedeutung, als auch der zeitliche Aufwand der Selbstständigkeit die übrige Erwerbstätigkeit um mindestens 20 % übersteigen muss, um sie sicher als hauptberuflich einstufen zu können.

Nur in einem System sozialversichert

Warum ist Abgrenzung von hauptberuflicher und nebenberuflicher Selbstständigkeit überhaupt so wichtig? Weil der Gesetzgeber festgelegt hat, dass die Versicherungspflicht immer nur in einem System besteht: entweder als Angestellter oder als Selbstständiger. Da die gesetzlichen Krankenversicherer ihren Mindestbeitrag (Kranken- und Pflegeversicherung) auf Grundlage eines Fantasie-Mindesteinkommens von derzeit 2.231,25 Euro berechnen, ist klar, dass es für flexible Lösungen bzw. geteilte Sozialversicherung keinen Spielraum gibt. Wenn deine Selbstständigkeit als hauptberuflich eingestuft wurde, musst du deinen Arbeitgeber informieren, denn der muss dann keine Sozialversicherungsbeiträge mehr für dich leisten. Es kann sich aber für dich lohnen, mit ihm darüber zu verhandeln, ob er dir dann seinen Arbeitgeberanteil in Form einer Lohnerhöhung dennoch auszahlt. Bei insgesamt schwacher Ertrags- und Einkommenslage könnte es dir helfen, die horrenden Mindestbeiträge der Renten- und Krankenversicherung für Selbstständige aufzubringen.

Da die prozentualen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherer unterschiedlich hoch sind, variiert auch der tatsächliche Mindestbeitrag von Versicherer zu Versicherer. So sind es beispielsweise bei der AOK Sachsen (15,2 %) 339,15 Euro/mtl. oder bei der TK (15,6 %) 348,07 Euro/mtl. Wer vergleicht, kann hier rund 20 Euro im Monat sparen, viel mehr allerdings nicht. In etwa diesem Bereich liegen auch günstige Tarife von privaten Krankenversicherern, bei denen dann jedoch regelmäßig eine Eigenbeteiligung erwartet wird. Gründer sparen hier vor allem an den Leistungen, wenn sie geringere Beiträge zahlen wollen. Damit der Krankheitsfall nicht in

die Insolvenz führt und zum Sozialfall wird, empfiehlt sich eine private KV bei geringem Arbeitseinkommen/Gewinn zu Beginn eher nicht.

Rentenversicherung (noch) keine Pflicht

Rentenversicherungspflicht besteht derzeit nur für ganz bestimmte Berufsgruppen, zu denen auch in die Handwerksrolle eingetragene Handwerker gehören. Für Reisegewerbetreibende besteht bislang keine Rentenversicherungspflicht. Scheinselbstständige sind auch rentenversicherungspflichtig, das liegt in der Natur der abhängigen Beschäftigung. Zum Thema Scheinselbstständigkeit informiert euch bitte im FREIBRIEF 1/2015 (Ratgeber „Erste Hilfe für freie Handwerkerinnen und Handwerker“, S. R5 ff.). Bundesarbeitsministerin Nahles plant allerdings noch vor der Wahl im September, ein Gesetz zur allgemeinen Rentenversicherungspflicht einzuführen. Dann wären alle Selbstständigen rentenversicherungspflichtig und zu den rund 340 Euro Gebühren für Krankenversicherung und rund 60 Euro für Pflegeversicherung kämen nochmals mindestens ca. 248 Euro (neue Bundesländer) bzw. ca. 278 Euro (alte Bundesländer) in den ersten drei Kalenderjahren der Gründung für die gesetzliche Rentenversicherung hinzu, anschließend ist der Mindestbeitrag für Selbstständige dann doppelt so hoch. Noch ist unklar, ob diese Gebührensätze bei Einführung einer allgemeinen Rentenversicherungspflicht beibehalten werden. Aber bereits jetzt ist absehbar, dass dieser Schritt der ohnehin schwachen Gründungstätigkeit einen weiteren Dämpfer versetzen wird.

Auch hier sind nebenberuflich Selbstständige klar im Vorteil, da ihre Rentenversicherungspflichten bereits über die abhängige Beschäftigung erfüllt werden.

Arbeitgeber informieren?

Für alle, die sowohl abhängig als auch selbstständig arbeiten, stellt sich die Frage nach der Einweihung des Arbeitgebers. Sofern du deine Pflichten als Angestellter nicht vernachlässigst und deinem Chef keine Konkurrenz machst, steht dir der Weg in die Selbstständig-

keit weitgehend offen. Regelungen im Arbeitsvertrag sollten jedoch im Hinblick auf ein bestehendes Vertrauensverhältnis beachtet werden, weshalb sich eine Information über die nebenberufliche Selbstständigkeit grundsätzlich eher empfiehlt, als das Risiko einzugehen, zufällig entdeckt zu werden. Muss oder soll darauf keine Rücksicht genommen werden, stehen die Chancen, deine nebenberufliche Selbstständigkeit – auch bei Nichtinformation oder gar Untersagung des Arbeitgebers aufgrund einer Klausel im Arbeitsvertrag – durchzusetzen, dennoch nicht schlecht, solange keine Vernachlässigung der Pflichten und keine Konkurrenzsituation vorliegt. Für Beamte gelten aufgrund ihrer Loyalitätspflichten jedoch besondere Einschränkungen. Kompliziert wird es beim Urlaub und auch bei Krankschreibungen, hier muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die selbstständige Tätigkeit eine Erholung oder eine Genesung verhindert bzw. gefährdet.

Vorher genau abwägen

Die nebenberufliche Selbstständigkeit ist also vor allem in Hinblick auf laufende Kosten für die Sozialversicherung ein empfehlenswertes Modell für eine Existenzgründung. Gründer haben auf diese Weise zunächst Luft, zu prüfen, ob ihr Geschäftsmodell tragfähig ist und ihr Markt genügend Aufträge hergibt. Das Risiko, sich unversehens in einer Insolvenz wiederzufinden, ist dadurch wesentlich vermindert.

Das Modell hat jedoch auch seine Schattenseiten. Hier ist zunächst mal die Doppelbelastung durch Erwerbsarbeit und Selbstständigkeit zu nennen. Der erhöhte zeitliche Aufwand hat Rückwirkungen auf die Beziehungen zu Familie, Partnern und Freunden. Die Arbeitspflichten in abhängiger Beschäftigung schränken selbstverständlich auch die zeitliche Flexibilität bei der Erledigung selbstständiger Arbeiten ein. Es kann nicht immer zeitnah auf Kundenwünsche reagiert werden. In einem gründungsfeindlichen Klima wie in der Bundesrepublik wird die nebenberufliche Selbstständigkeit für Einsteiger trotz Doppelbelastung wegen der finanziellen Vorteile auch in Zukunft ein attraktives Gründungsmodell bleiben. (ms)

Günstige Sozialversicherungsbeiträge für Gründer in Österreich

Unser Nachbarland geht im Hinblick auf die Sozialversicherung für Selbstständige andere Wege. Ob abhängige Beschäftigung oder Selbstständigkeit, in jedem System werden Beiträge nur in der Höhe erhoben, wie Einkünfte erzielt werden. Günstige Einstiegstarife für Gründer mindern das Risiko des finanziellen Scheiterns und gewährleisten dennoch einen umfangreichen Versicherungsschutz.

Für gewerbliche Gründer besteht in Österreich Versicherungspflicht. Sie geht einher mit einer Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und ist im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) geregelt. Sogenannte Neuzugänger zahlen in den ersten zwei Jahren in der Krankenversicherung und der sogenannten Selbstständigenvorsorge unabhängig von den Einkünften nur den Mindestbeitrag. Beim Krankenversicherungsbeitrag sind dies monatlich 32,57 Euro, dazu 6,51 Euro Selbstständigenvorsorge und 9,33 Euro für die gewerbliche Unfallversicherung. Ab 20 % Erwerbsminderung besteht hier bereits ein Anrecht auf Leistungen (Teilrente; Vollrente ab 100 % Erwerbsminderung).

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Einkünften abzüglich der Betriebsausgaben laut Einkommensteuerbescheid. Übersteigen die Einkünfte in den ersten zwei Jahren die Mindestbeitragsgrundlage, werden lediglich Beiträge zur Rentenversicherung (Pensionsversicherung) nachträglich erhoben. Neben der Pensionsversicherung gibt es die oben erwähnte Selbstständigenvorsorge, in der die eingezahlten Beiträge gespart und angelegt werden. Bei Eintritt der Rente wird der angesparte Gesamtbetrag entweder vollständig oder in Form einer monatlichen Rente ausgezahlt. Es ist ein Rundum-Sorglos-Paket, welches im Vergleich zu den deutschen Nachbarn nicht



© Oliver Weber / PIXELIO

von unrealistisch hohen Mindesteinnahmen als Berechnungsgrundlage ausgeht, sondern die Selbstständigen auch bei niedrigen Einkünften überleben lässt. Die Höchstbeitragsgrundlage liegt bei 5.810,00 Euro monatlich, entsprechend den Beitragssätzen sind die Beiträge damit bei 1.617,54 Euro in der Höhe gedeckelt. Man kann auch vollständige Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen, sofern die Jahreseinkünfte unter 5.108,40 Euro bleiben und der Umsatz aus unternehmerischer Tätigkeit 30.000 Euro im Jahr nicht übersteigt. Sofern dann aber keine andere Krankenversicherung besteht, müssen im Ernstfall Arzt- und Krankenhausrechnungen auch privat bezahlt werden. Für „nebenberuflich“ Selbstständige (Mehrfachversicherte) gilt die günstige

Zwei-Jahres-Regelung für Neuzugänger jedoch nicht. Im Gegensatz zum deutschen Entweder-oder-System müssen hier in beiden Systemen (abhängige Beschäftigung und Selbstständigkeit) Beiträge entsprechend der Einkünfte gezahlt werden. Die Höchstbeitragsgrundlage gilt aber auch bei den zweigleisig Arbeitenden. Die Einkünfte aus beiden Systemen werden hier jedoch zusammengerechnet und der Höchstbeitrag für gewerblich Selbstständige kann sich dann entsprechend reduzieren. Damit ist die Sozialversicherung in Österreich hinsichtlich der Beitragszahlung weitgehend entbürokratisiert, da sich eine komplizierte Unterscheidung von Neben- und Hauptberuflichkeit für den selbstständigen Beitragszahler erübrigt. Sie könnte vorbildlich sein, hätten nicht die österreichischen Gebietskrankenkassen ein Interesse daran, bei Betriebsprüfungen Scheinselbstständige zu entdecken und per Bescheid zu Angestellten zu machen. Die Verlockung, auf diese Weise Angestelltenbeiträge rückwirkend und zukünftig für die eigene Kasse zu sichern, ist groß, und für Unternehmen, die mit Selbstständigen arbeiten, eine echte finanzielle Bedrohung. (ms)

Mindestbeiträge der gewerblichen Sozialversicherung in Österreich			
Sparte	Beitragsgrundlage	Beitragssatz	Beitrag
Pensionsversicherung (Rente)	723,52 €	18,5 %	133,85 €
Krankenversicherung	425,70 €	7,65 %	32,57 €
Selbstständigenvorsorge	425,70 €	1,53 %	6,51 €
Gesetzliche Unfallversicherung			9,33 €
monatlicher Mindestbeitrag			182,26 €

Steuersplitter 2017

Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

Unternehmen müssen beim Einsatz von Registrierkassen und ähnlichen Geräten verschiedene Pflichten beachten. Die Gnadenfrist für nicht aufrüstbare Altgeräte lief zum Jahresende 2016 aus. Zusammengefasst gilt: Seit dem 1. Januar 2017 müssen alle Systeme zur Aufzeichnung von Kassenvorgängen unmanipulierbar sein. Die Aufbewahrungsfristen der Einzel(buchungs)daten, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten sowie Handbücher und Programmieranleitungen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Während dieses Zeitraums müssen diese Daten jederzeit unverzüglich verfügbar sein. Mit Standardsoftware erstellte Tabellen, z. B. Excel o. Ä. sind vorschriftswidrig, da nicht manipulationssicher.

Sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis 800 Euro ab 2018

Die große Koalition hat sich im April 2017 noch für ein kleines Wahlkampfeschenk für den sogenannten Mittelstand entschieden. Der Schwellenwert zur sofortigen Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern soll sich ab 1. Januar 2018 von bisher 420 auf 800 Euro erhöhen. Die letzte Anhebung des Schwellenwertes für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) fand vor über 50 Jahren im Jahre 1964 statt und wäre auch schon vor 20 Jahren mehr als überfällig gewesen. Mit dieser Regelung erspart sich auch der freie Handwerker bei der Steuererklärung eine langjährige Abschreibung, die über den Tod des Anschaffungsexemplars hinausgeht. Nicht nur wegen der kurzen Halbwertszeit von Smartphones, Tablets oder Druckern, sondern auch für schnell abgenutztes Werkzeug ist das durchaus sinnvoll.

Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung

Der Selbstbehalt einer privaten Krankenversicherung ist nicht als Sonderausgabe abziehbar. Wer für seine private Krankenversicherung einen Tarif mit Selbstbehalt wählt, kann die ggf. selbst getragenen Krankheitskosten nach aktueller Auffassung des Bundesfinanzhofes bei den Sonderausgaben steuerlich nicht

abziehen. Da die Selbstbeteiligung keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes ist, ist sie allenfalls als außergewöhnliche Belastung abziehbar, doch das auch nur dann, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Das Bundesfinanzministerium hob die Pauschalen und Höchstbeträge für die steuerliche Anerkennung von Umzugskosten an. Die Kosten für einen beruflich veranlassten Umzug sind innerhalb gewisser Grenzen steuerlich abziehbar. Mit der aktuellen Anhebung der diesbezüglichen Pauschalen und Höchstbeträge trägt das Bundesfinanzministerium der Preisentwicklung Rechnung. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt demnach für Ehe- und Lebenspartner bei einem Umzug, der nach dem 31. Januar 2017 endete, 1.528 Euro. Für Alleinstehende beträgt die neue Pauschale 764 Euro. Der Erhöhungsbetrag für jedes einzelne Kind und jeden sonstigen Angehörigen beträgt 337 Euro. Auch der Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind wurde mit dem Stichtag 1. Februar 2017 auf 1.926 Euro angehoben.

Kindergeldanspruch für arbeitssuchendes Kind

Kindergeld wird auch dann für ein volljähriges Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gezahlt, wenn es in keinem Beschäftigungsverhältnis steht. Es muss sich dann aber bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden und deren Auflagen erfüllen, um den Kindergeldanspruch aufrechtzuerhalten. Dazu gehört auch eine Krankmeldung, sofern die Krankheit das Kind nicht daran hindert, sich bei der Arbeitsagentur zu melden. Dasselbe gilt für Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich in keiner Ausbildung befinden; diese müssen sich ausbildungsplatzsuchend melden.

Anhebung des Mindestlohns für 2017 auf 8,84 Euro

Turnusgemäß steigt der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre. Erstmals stieg somit der Mindestlohn zu Jahresbeginn

von 8,50 Euro auf 8,84 Euro pro Stunde. Die nächste Erhöhung des Mindestlohns steht 2019 an.

Höhere Steuerfreibeträge und mehr Kindergeld

Steuerentlastung für Privatleute und Familien 2017 und 2018 sollen verschiedene Steuerfreibeträge und das Kindergeld steigen. Außerdem erfolgt wieder ein Ausgleich der kalten Progression. In den Jahren 2017 und 2018 sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kinderzuschlag steigen sowie die kalte Progression ausgeglichen werden. Eine entsprechende Formulierungshilfe für den Bundestag hat das Bundeskabinett nun beschlossen.

Die meisten Änderungen gehen auf die verfassungsrechtlich zwingende Anpassung der Steuerfreibeträge an die steigenden Lebenshaltungskosten zurück. Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt dagegen aufgrund eines Beschlusses der Großen Koalition aus dem letzten Jahr, nach welchem die Eckwerte des Steuertarifs alle zwei Jahre an die in diesem Zeitraum aufgelaufene Inflation angepasst werden sollen.

Wenn 2018 die volle Anhebung der Freibeträge umgesetzt ist, werden die Steuerzahler insgesamt um rund 6,3 Mrd. Euro jährlich entlastet. Für den einzelnen Steuerzahler fällt die Entlastung dagegen meist sehr überschaubar aus. Ein Alleinstehender ohne Kind spart durch die Änderungen im nächsten Jahr je nach Höhe des Einkommens zwischen 2 und 12 Euro pro Monat an Steuern. Etwas besser sieht es für Familien aus, bei denen sich zusätzlich die Anhebung der Kinderfreibeträge und des Kindergelds auswirken.

Grundfreibetrag: Zum 1. Januar 2017 stieg das steuerfreie Existenzminimum um 168 Euro auf dann 8.820 Euro.

Der Kinderfreibetrag wurde um 108 Euro auf 7.356 Euro angehoben.

Das Kindergeld stieg zum Jahreswechsel um monatlich 2 Euro je Kind.

Der Kinderzuschlag wurde um monatlich 10 Euro auf jetzt 170 Euro angehoben und kommt Eltern zugute, die ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkünfte decken können, aber nicht über genü-

gend Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Der Unterhaltshöchstbetrag wird für 2017 auf 8.820 Euro erhöht, wodurch höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

Neue Betrugsmasche bei elektronischen Rechnungen

Betrüger versuchen zunehmend, mit gefälschten Mitteilungen über eine geänderte Bankverbindung Geld auf ihre Konten umzuleiten. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg weist auf eine Betrugsmasche bei der Rechnungsstellung per E-Mail hin. Der Kunde erhält dabei den Hinweis, dass sich die Bankverbindung des Rechnungsaustellers angeblich geändert habe und so gelangen Zahlungen häufig auf die Konten von Betrügern.

Die Täter nutzen verschiedene neue Methoden, um sich in die Kommunikation einzuschalten. Z. B. werden auf Mailservern E-Mails abgefangen und verändert, manchmal werden zusätzlich gefälschte Dokumente per Post verschickt, um die Glaubwürdigkeit der manipulierten E-Mails zu erhöhen. Es gilt: Ist die Legitimität einer Nachricht nicht über jeden Zweifel erhaben, so lassen Sie sich eine neue Bankverbindung über einen unabhängigen Kommunikationskanal (Telefon, Brief, Fax, etc.) bestätigen.

Eine Stunde Fahrzeit kein Grund für doppelte Haushaltsführung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hält eine Fahrzeit von einer Stunde pro Strecke für zumutbar und versagt daher den Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung.

Steuerliche Förderung der Elektromobilität beschlossen

Zum Jahreswechsel wurde für Elektro- und Hybridfahrzeuge die Befreiung von der Kfz-Steuer auf zehn Jahre (bei Erstanmeldung) verlängert. Das Aufladen privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers ist von 2017 bis einschließlich 2020 steuerfrei. Die Steuerbefreiung des Ladestroms gilt auch für betriebliche Fahrzeuge, die der Arbeitnehmer privat nutzen kann. Auch die Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer wird begünstigt.

Gefährdungshaftung bei Scheingutschriften

Ein Unternehmer, der zulässt oder daran mitwirkt, dass ein Dritter Scheingutschriften an ihn ausstellt, haftet für die in den Gutschriften ausgewiesene Umsatzsteuer. Im umsatzsteuerlichen Sinn liegt eine Gutschrift dann vor, wenn der Empfänger eine Rechnung über die Lieferung oder Leistung ausstellt und nicht der Lieferant oder Leistungserbringer. Wer sich daran beteiligt, dass ein Dritter Scheingutschriften an ihn ausstellt, aus denen der Aussteller den Vorsteuerabzug geltend machen könnte, haftet für die ausgewiesene Umsatzsteuer, also selbst dann, wenn er die Gutschrift nicht selbst ausstellte.



Gehaltsverzicht ist nicht automatisch eine verdeckte Einlage

Welche steuerlichen Folgen der Gehaltsverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers hat, hängt entscheidend davon ab, wann der Gehaltsverzicht erklärt wurde. Wenn ein Geschäftsführer einer GmbH auf einen Teil seines Arbeitslohns verzichtet, dann kann eine Gehaltsminderung oder eine verdeckte Einlage vorliegen. Entscheidend ist hier, wann der Verzicht erklärt wurde.

Bei einem Gehaltsverzicht vor Entstehung seines Gehaltsanspruchs wird der Geschäftsführer unentgeltlich tätig, es kommt also nicht zum fiktiven Zufluss von Arbeitslohn. Wenn dagegen nachträglich auf die Auszahlung des bereits entstandenen Gehaltsanspruchs verzichtet wird, fließt dann aber der Arbeitslohn zumindest fiktiv zu und ist damit auch steuerpflichtig. In diesem Fall liegt eine verdeckte Einlage vor, weil in die Bilanz eine Gehaltsverbindlichkeit hätte eingestellt werden müssen.

Mindestinhalt eines Notfallordners

1. Generalvollmacht und Vorsorgevollmacht
2. Kontovollmachten
3. Regelung der vorübergehenden Leitung des Betriebes
4. Ansprechpartner für den Betrieb (Mitarbeiter, Kollegen, etc.)
5. Adressenliste der Buchhalter, Steuerberater, Berufsverband, Kammer
6. Nachlassregelung
7. Vermögensaufstellung (Immobilien, Bankkonto (Bankvollmacht und Ansprechpartner) und sonstige Vermögensgegenstände wie Kfz, Maschinen, etc.)
8. Aufstellung der Verbindlichkeiten: Darlehen, Grundschulden, Hypotheken etc.
9. Kopien aller relevanten Verträge: Kreditverträge, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet-, Pacht- und Leasingverträge, Kooperationsverträge mit anderen Unternehmen, Versorgungs- und Wartungsverträge etc.
10. Liste der bestehenden Versicherungen: Kranken-, Renten-, Berufsunfähigkeits-, Lebens- und Haftpflichtversicherung etc.
11. Kunden- und Lieferantenliste, Liste der befreundeten Betriebe, die den Auftrag oder zukünftige Aufträge weiterführen könnten
12. Liste aller Codewörter, Pins und sonstigen Bedienercodes (gerade der Pin fürs Mobiltelefon garantiert die Kommunikation mit der aktuellen Kundschaft)



Tipps zur Gewerbeummeldung/Gewerbeabmeldung

Bisher gaben wir etliche brauchbare Tipps zur Gewerbeummeldung bzw. zur Gewerbeanzeige, nicht jedoch zur Um- oder Abmeldung. Im Falle von Krankheit oder Tod müssen zum Beispiel alle notwendigen Unterlagen vorliegen, damit die unternehmerische Handlungsfreiheit erhalten bleibt.

Die Gewerbeummeldung/-erweiterung

Jede Änderung der Gewerbeausübung unterliegt in der Regel einer Meldepflicht. Das betrifft Dinge wie etwa die aktuelle Adresse, eine Änderung der Art und Weise der Gewerbeausübung oder der Art der gehandelten Waren.

Achtung: eine Veränderung der gewerblichen Tätigkeit kann zu einer Veränderung der zuständigen Kammer führen oder eine Doppelmitgliedschaft nach sich ziehen. Hier ist es entscheidend, in welchem Bereich – Industrie, Handel oder Handwerk – ihr tätig seid. Das Handwerk im Reisegewerbe wird beispielsweise der IHK zugeordnet.

Die Gewerbeabmeldung

Ein stehendes Gewerbe wird beim zuständigen Gewerbeamt abgemeldet und man erhält hierfür auch eine Bestätigung. Das Datum der Abmeldung kann in einem gewissen zeitlichen Rahmen auch rückwirkend geltend gemacht werden. Das kommt ganz auf die Behörde und die Umstände an. Bei einer Abmeldung wird aus statistischen Gründen nach der Ursache der Abmeldung gefragt. Nutzt hierfür das entsprechende Formular und lasst euch den Eingang bestätigen. Die bestätigte Abmeldung erleichtert die Kommunikation, zum Beispiel mit der Berufsgenossenschaft, der SOKA-BAU oder anderen Institutionen, enorm.

Schwieriger wird es bei der Abmeldung eines Reisegewerbes. Hier ist weder ein Formular noch eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung gewerberechtlich vorgesehen. Manche Institutionen halten nur die Abmeldebestätigung des stehenden Gewerbes für gültig und fordern von Reisegewerbetreibenden die Abgabe der Reisegewerbekarte. Eure Reisegewerbekarte ist jedoch eure Erlaubnis und euer Besitz, die ihr wie den Führerschein behalten solltet, auch wenn ihr euch entschieden habt, nur noch Bus und Bahn zu nutzen. Eine Abmeldung sollte daher formlos an das Finanzamt und an die zuständige Gewerbebehörde per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Die Reisegewerbekarte ist lebens-

lang gültig und muss nicht abgegeben werden! Wer seine Reisegewerbekarte nach Jahren wieder aktivieren will, sollte mit der Behörde klären, ob eine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit wirklich erforderlich ist.

Laufende Verträge und Versicherungen sollten schnellstmöglich innerhalb der Fristen gekündigt werden. Die Beiträge an die Betriebshaftpflicht- und Unfallversicherung verursachen erhebliche Kosten, die nun keinen Sinn mehr machen. Die Betriebshaftpflicht versichert euch in der Regel auch privat. Bei einer Kündigung entfällt also auch der private Versicherungsschutz, der dann schnellstmöglich neu geregelt werden sollte. Private Renten- und Lebensversicherungen können ruhend gestellt oder vorzeitig gekündigt werden. Bedenkt jedoch, dass ihr bei einer Kündigung nicht alle eingezahlten Beiträge zurückerhaltet, sondern lediglich den sogenannten Rückkaufwert, also weniger. Weiterhin müsst ihr eure Vorauszahlungen an das Finanzamt regeln und laufende Beiträge für z. B. die SOKA-BAU einstellen.

Im allerschlimmsten Fall, also bei schwerer Krankheit, einem schweren Unfall oder Tod müssen andere Personen eure Angelegenheiten regeln. Für solch einen Notfall solltet ihr, unabhängig vom Alter, entsprechend gerüstet sein, um euren Betreuern, Erben oder Rechtsnachfolgern die Handlungsfähigkeit zu erhalten. Der Notfallplan sollte eine Dokumentation aller relevanten Verträge und sämtliche erforderlichen Vertretungsvollmachten enthalten. Ebenso sollte die Abfolge der notwendigen Aufgaben im Notfallplan definiert werden, damit es gleich in den ersten Wochen danach nicht zu finanziellen Nachteilen kommt. Dafür muss eine euch nahestehende Person, die in der Lage ist, nach dem Unglück die Firma im besten Fall weiterzuführen und laufende Geschäfte abzuwickeln sowie Rechnungen zu bezahlen oder zu schreiben, bestimmt und bevollmächtigt werden.

Legt einen Notfallordner an. Dieser sollte nicht nur gut geordnet sein; eure engs-

ten Angehörigen oder Vertrauten müssen auch wissen, wo sie die Unterlagen finden. Alle paar Jahre sollte der Notfallordner auf seine Aktualität geprüft werden. Wer konsequent genug ist, sollte auch eine Patientenverfügung haben, einen Organspendeausweis bestellen und zumindest ein handschriftliches Testament mit entsprechenden Erklärungen beilegen.

Achtung!

Diese Daten sollten in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag aufbewahrt werden! Vielleicht sogar verschlüsselt. Unbedingt aber gut versteckt, unscheinbar verpackt und möglichst nur für Eingeweihte auffindbar. Von einer Datei auf eurem Rechner sollte abgesehen werden. (jk)

BUH e.V.
Artilleriestr. 6
27283 Verden
Tel: 04231-9566679
Fax: 04231-9566681
Mail: buero@buehev.de



MITGLIED WERDEN!

Seit über 20 Jahren vertritt der Berufsverband der unabhängigen Handwerkerinnen und Handwerker – BUH e.V. die Interessen der vom organisierten Handwerk Verfolgten.

Beratung und Rechtsberatung

Wir beraten zu Fragen rund um die Existenzgründung und Sicherung.

Wir geben Tipps im Umgang mit Behörden und Kammern.

Wir leisten kompetente telefonische Beratung und vermitteln bei Rechtsstreitigkeiten an ausgewiesene Fachanwälte für Gewerbe- und Handwerksrecht.

Austausch und Vernetzung

Wir bieten in Arbeitsgruppen, Kurzseminaren sowie auf unseren Mitgliederversammlungen ein Forum für den kreativen Austausch von Ideen und für politische Diskussionen.

Sie nutzen unser Netzwerk für den fachlichen Austausch und finden Kooperationspartner für geschäftliche Projekte.



Absicherung

Sie erhalten Zugriff auf maßgeschneiderte Angebote für alle Versicherungsfälle, ob Berufshaftpflicht, Erwerbsunfähigkeit oder Altersvorsorge. Spezialisierte Angebote für Kleinbetriebe, Reisegewerbetreibende und kreative Betriebskonzepte ohne Meister gehören selbstverständlich dazu.

Sie profitieren als BUH-Mitglied dabei von ermäßigten Versicherungsbeiträgen in unseren Gruppenversicherungen. Was Sie hier an Beiträgen im Vergleich zu anderen Versicherungsanbietern sparen, übertrifft nicht selten die Höhe des BUH-Mitgliedsbeitrags.

Wir kooperieren mit einer Versicherungsagentur, die ihre Kompetenz und unser Vertrauen in vielen Jahren erfolgreicher Zusammenarbeit mit Handwerkern ohne Meisterbrief erworben hat.

Rechtshilfe

Sie leiden unter der gegenwärtigen Rechtslage im Handwerk? Sie sind schweren Anfeindungen und aggressiven Vorgehensweisen durch konkurrierende Meisterbetriebe, Handwerkskammern oder Behörden ausgesetzt? Üble Nachrede, Ordnungswidrigkeits- und Gerichtsverfahren, Bußgelder oder Hausdurchsuchungen machen Ihnen das Leben schwer und bedrohen Ihre wirtschaftliche Existenz?

Wir sammeln 10 % der Mitgliedsbeiträge im Rechtshilfefonds des BUH. Dieser Fonds ist eines der Herzstücke des Berufsverbands. Er ermöglicht einen langen Atem, wo der Einzelne den Weg durch die Gerichtsinstanzen aus Geldmangel und aus Isolation aufgeben muss. Nach Lage des Einzelfalls entscheidet der BUH, ob und in welcher Höhe Mittel aus diesem Solidarfonds zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Weiterbildung und Information

Sie erhalten vergünstigten Zugang zu allen Seminaren und Bildungsangeboten des BUH.

Wir informieren Sie in unserer Mitgliederzeitschrift FREIBRIEF.

Der BUH mischt sich ein

Wir nehmen fachkundig Stellung. Gesetzgeber und Gerichte sind an der Position des Berufsverbandes interessiert. Sie erbitten Stellungnahmen zu Urteilen oder Gesetzentwürfen, wie etwa im Zuge der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2003/2004.

Wir vertreten Ihre Interessen als meisterfreier Handwerker in Kontakten und persönlichen Gesprächen mit Politikern.

Wir intervenieren bei zahlreichen Telefonaten, Briefwechseln und direkten Gesprächen, wenn Kammern und Behörden in unzulässiger Weise Existenzgründungen im Reisegewerbe und anderen zulassungsfreien Formen selbstständiger handwerklicher Tätigkeit behindern.

Allein machen sie dich ein!



Der BUH mischt auf, mischen Sie mit!

Wir sind auf politischen Veranstaltungen präsent und sensibilisieren für die Probleme im Handwerksrecht. Um die politische Alltagsroutine zu durchbrechen, schrecken wir auch vor frechen und außergewöhnlichen Auftritten nicht zurück.

Wir organisieren öffentlichkeitswirksame Aktionen und lenken die Aufmerksamkeit auf die unerträgliche Verfolgung von Handwerkern ohne Meisterbrief.

Wir verleihen der Forderung nach diskriminierungsfreier Gewerbefreiheit im Handwerk Nachdruck.

Von Ihrer Mitgliedschaft beim BUH profitieren Sie also ganz persönlich und leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Befreiung des Handwerks vom Meisterzwang!

Mitgliederservice

Mo. + Do. von 10–13 Uhr

Tel. 04231/935325

Fax 04231/95666-81

mitgliederverwaltung@buhev.de



Lunch mit der CDU Wirtschaftsvereinigung

Der Wahlkampf hat begonnen: Zwei BUIH-Mitglieder und ein Freireisender brachten Farbe in eine regionale Wahlkampfveranstaltung

In einer kurzen Randmitteilung der Märkischen Allgemeinen vom 01.02.2017 las ich, dass die MIT – Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, Landesverband Brandenburg, Kreisverband Potsdam zu einem Lunch einlädt, während dem eine Debatte über die Wiedereinführung der Meisterpflicht stattfinden sollte.

Da musste ich nicht lange überlegen. Schnell noch Robert, ein guter Freund und verlässlicher Mitstreiter des BUIH, angerufen und auch dafür begeistert. Sein derzeit bei ihm arbeitender Freireisende wollte auch gleich mit.

Als Redner offiziell angekündigt waren Frau Dr. Saskia Ludwig (MdB) CDU, Herr Uwe Feiler (MdB) CDU und Herr Ralph Bührig (Hauptgeschäftsführer der HWK Potsdam).

Bei einem leckeren Essen mit Freige-tränk und 5 € Selbstbeteiligung sollte zum Thema „Wiedereinführung der Meisterpflicht“ locker geplaudert werden. Wir waren sehr gespannt, wie man auf uns reagieren würde.

Die Vertreter der Meisterseite (Geschäftsführer der HWK, Oberinnungsmeister der Gebäudereiniger und Innungsver-tretreter der Raumausstatter) brachten, wie nicht anders zu erwarten, die immer gleichlautenden drei Argumente: Die angeblich so überragende Ausbildungsleistung des Handwerks, die gerade im Handwerk so unglaublich hohe Gefah-rengeneigtheit und natürlich die aus-nahmslos nur mit Meisterbrief mögliche Sicherstellung der hohen Qualität. Mit Zahlen des Statistischen Bundesamtes der letzten Jahre und mit unseren konstant guten Erfahrungen als freie Handwerker konnten wir gut dagegenhalten. Vonseiten der MIT war man, abgesehen vom CDU-Bundestagsabgeordneten Feiler, uns gegenüber sehr aufgeschlos-sen. Sicherlich lag das auch daran, dass mehrheitlich Mitglieder der IHK an-wesend waren. Wir mussten unseren Standpunkt nicht erst von Grund auf erklären, wie schon so oft bei anderen Parteien erlebt. Es wurde sogar begrüßt, dass durch uns Farbe in die Debatte kam, denn offensichtlich wurde wohl die Befürchtung gehegt, dass die Veranstal-



Unerwartet offenes Gespräch mit der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU

lung zu einseitig werden könnte. Robert und ich konnten unsere Sicht der Dinge und die Forderung nach Gewerbefreiheit also sehr gut anbringen und bekamen dabei sogar Unterstützung von einem Ingenieur. Dieser legte auch nochmal sehr eindrucksvoll dar, welche Bestrebungen auf europäischer Ebene im Gange sind, um eine Harmonisierung von Berufszugangsreglementierungen in den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Die Veranstaltung hat gezeigt: Das Rad der Geschichte ist nicht aufzuhalten! Es soll eine Folgeveranstaltung geben, zu der wir ausdrücklich eingeladen wurden. Unser Auftritt war sicher ein wichtiger Schritt. Er hat zwar keine bahnbrechenden Umwälzungen in Gang gebracht, aber: steter Tropfen höhlt den Stein. Wir konnten zeigen, dass es neben der Meisterriege und deren Sicht der Dinge noch andere Standpunkte gibt und fanden offene Ohren dafür. Es war eine gute Möglichkeit, den Verantwortlichen in der Politik zu zeigen, dass Handwerk mehr beinhaltet als die ständig jammernde und staatliche Unterstützung fordernde, „verkammerte“ Lobby mit ihren ewig gleichen, haltlosen Argumenten.

Die CDU/CSU versucht, bei der insgesamt unzufriedenen Handwerksmeisterschaft mit dem Thema Meisterpflicht auf Stim-menfang zu gehen, so sehe ich das. Ich habe aber nach dieser Debatte das Gefühl, dass sie sich gar nicht einig ist, ob das so funktioniert. Noch aber sind die Stimmen, die innerlich vielleicht aufbegehren, viel zu leise – man kann's ja trotzdem mal versuchen, wenn's dem Wahlkampf dient. Doch gerade weil es inzwischen Zweifler gibt, ist es wichtig, dass sich alle, die sich für Gewerbefreiheit in diesem Land ein-setzen, genau bei solchen Veranstaltun-gen oder bei sonstigen Wahlkampfver-anstaltungen Gehör verschaffen.

Lasst uns dafür sorgen, dass wir bei poli-tischen Entscheidungsträgern endlich als das wahrgenommen werden, was wir sind – ein ernstzunehmender, nicht unerheblicher Teil des Handwerks in diesem Land. Ehrliche, freie Handwerker, ungezwungen und offen für fairen Wettbewerb. Das kostet viel Kraft und Einsatz, aber es lohnt sich und ist es wert, denn es geht um die Durchsetzung eines im Grundgesetz dieses Staates festgeschriebenen, freiheitlich demo-kratischen Grundrechts. (mk/ms)

Handwerksrolle rückwärts

CDU und CSU schicken sich an, vor der Bundestagswahl noch ein paar Geschenke für die Landesorganisationen des Handwerks zu verpacken. Dass die Vorschläge im Kern die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Frage stellen, scheint dabei lediglich der CSU bewusst zu sein.



Zeichnung: hillerkeller

Mittelstands-Union der CSU für Wiedereinführung der Meisterpflicht

Unter dem Titel „Berufliche Bildung stärken – Meisterpflicht wieder einführen“ stellte die Mittelstands-Union im November 2016 einen Antrag an den CSU-Parteitag. Die CSU solle sich in den Parlamenten in Land, Bund und Europa dafür einsetzen, „die im Zuge der Handwerksreform für 53 Berufe abgeschaffte Meisterpflicht (Großer Befähigungsnachweis) für neu gegründete Unternehmen in den Berufen wieder einzuführen, in denen das verfassungs- und europarechtskonform möglich ist.“

Wie das funktionieren soll, erklärt sie anschließend in einigen Eckpunkten. Zur Einschränkung der Berufsfreiheit dürfe nicht nur die Gefahrgeneignetheit herangezogen werden: „der Gesetzgeber muss auch mit den Gemeinwohlgründen der Sicherung des Nachwuchses argumentieren sowie mit Verbraucherschutz, Mittelstandsförderung, Unternehmensschutzverantwortung, öffentlicher Auftragsvergabe und In-Bezugnahme der Arbeitnehmerverantwortung.“

Verbraucherschutz regelt der Gesetzgeber und der Unternehmer haftet für seine Arbeit. Wer hier etwas verbessern will, muss die Verbraucherrechte stärken. Warum ein selbstständiger Geselle schlechter arbeiten sollte als ein Angestellter, weiß nur die Mittelstands-Union. Mittelstandsförderung, Unternehmensschutzverantwortung und öffentliche Auftragsvergabe werden als weitere Ziele genannt. Das hört sich in unseren Ohren stark nach einem Meister-Mastprogramm an, aber warum der Meister fett und sein

freier Kollege hungrig bleiben soll, erklärt sich wohl nur aus einer besonderen christlich-sozialen Ethik. Arbeitnehmerverantwortung? Fragen sie mal eine Friseurgesellin. Ob es ihr wohl besser geht als der Fliesenlegerin? Kommt vermutlich auf den Betrieb an. Dieser Eckpunkt wäre zumindest mal ein interessantes Konzept für Handel und Industrie, insbesondere wenn sie Waren und Vorprodukte aus den Sweatshops (Ausbeuterbetrieben) dieser Welt beziehen. Oder für die Leiharbeit. Da gäbe es für motivierte Gesetzgeber richtig was zu tun, denn dort gelten die Ideale der alten Meisterherrlichkeit freilich nicht viel. Einen eigenen Absatz waren den CSU-Mittelständlern noch die Soloselbstständigen wert. Bei ihnen sahen die Antragsteller Wettbewerbsvorteile für Soloselbstständige, denen sie mit einer gesetzlich verpflichtenden Altersversorgung auch für nicht meisterpflichtige Berufe begegnen wollten, welche dann bei Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen werden muss. Last, but not least stand am Ende die knappe Forderung: „Keine Umgehung der Handwerksordnung durch das Reisegewerbe.“ Leider gibt die Antragsbegründung keine Auskunft darüber, was darunter zu verstehen ist.

Ganz auf den Kopf gefallen war der CSU-Parteitag aber nicht. Er sorgte im Rahmen der Antragsberatung für ein in solchen Fällen übliches, erstklassiges Begräbnis. Der Antrag wurde nicht angenommen, sondern an die Gremien in den Parlamenten zur weiteren Behandlung überwiesen. Den Antragstellern wurde jedoch ins Stammbuch geschrieben,

dass es gegen eine Rückabwicklung der Novelle „erhebliche verfassungsrechtliche und politische Bedenken“ gäbe. „Daher wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, die Meisterpflicht im zulassungsfreien Handwerk wieder einzuführen“, heißt es dazu in der Begründung des Überweisungsbeschlusses.

Rollback Meisterzwang, die zweite

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU brachte einen Monat später auf dem 29. CDU-Parteitag in Essen im Dezember einen fast gleichlautenden Antrag zur „Wiedereinführung der Meisterpflicht“ ein. Dieses Mal fehlte jedoch die Zwangsrentenversicherung und der Hinweis auf das Reisegewerbe. Die Antragskommission des CDU-Parteitages störte sich vor allem am Titels des Antrags. Aus „Wiedereinführung der Meisterpflicht“ wurde kurzerhand „Stärkung des Meisterbriefs“.

Der Parteitag überwies das Ganze kurzerhand an die Bundestagsfraktion, welche „Handlungsoptionen“ prüfen sollte, „um diese Ziele in der neuen Wahlperiode zu erreichen“. Dazu gehört dann leider auch die Wiedereinführung der Meisterpflicht für neue Unternehmen in den bisher liberalisierten Gewerken. Bedenken wurden hier keine formuliert. Die CDU-Antragskommission ändert bzw. empfiehlt, anzunehmen oder abzulehnen, ohne ihren Delegierten dafür schriftlich Gründe anzugeben. So funktioniert die Merkel-Partei. Bleibt abzuwarten, in welcher Form die Forderung nach einer Rückabwicklung der Handwerksnovelle in die Wahlprogramme von CDU und CSU einfließt.

Online-Votum gegen die Wiedereinführung

In Anschluss an den CSU-Parteitag widmete sich die Bayerische Staatszeitung dem Thema am 2. Dezember. Unter der Überschrift „Eine fragwürdige Reform“ wurde gefragt, was die Reform der Handwerksordnung 2004 gebracht hat. MdB Hans Michelbach (CSU), Annette Karl, wirtschaftspolitische Sprecherin der Landtags-SPD, Johann Häusler, handwerkspolitischer Fraktionssprecher der Freien Wähler und natürlich die Handwerkskammer für München und Oberbayern – sie alle sehen den Meisterzwang vorn, vor allem bei der Ausbildungsleistung. Dabei ermittelte eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung gerade in den vom Meisterzwang befreiten Handwerken sogar eine höhere Ausbildungsleistung und kann sich dabei auf wesentlich stichhaltigere Daten berufen (siehe Artikel Seite 38/39).

Von der Kammer werden die bekannten Beispiele aufgezählt, welche das eigene Vorurteil stützen. Lediglich die arbeitsmarktpolitische Sprecherin der Landtagsgrünen, Kerstin Celina, sah es differenzierter. Sie hat hinsichtlich der Qualität der Arbeit auch Bedenken, zieht aber wenigstens die richtigen Schlüsse. Zur Qualitätssicherung seien „grenzüberschreitende, europäische kundenfreundliche Regelungen für Reklamationen und Klagemöglichkeiten zu schaffen“, gab sie an und sagte voraus, dass der Meisterzwang auf Dauer keinen Bestand haben werde.

In ihrer jede Kalenderwoche neu erstellten Online-Umfrage wollte die Bayerische Staatszeitung von ihren Lesern wissen, ob die Meisterpflicht wieder eingeführt werden soll. In einem Pro und Kontra-Beitrag standen sich MdB Michelbach, der auch Vorsitzender der CSU-Mittelstands-Union ist, und Jonas Kuckuk, Vorstand des BUH, gegenüber. Kuckuk sprach unter anderem die Rechtsunsicherheit im Handwerk sowie die Verfolgung und Diskriminierung durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz an. Dieses habe mit fairem Wettbewerb unter freien Handwerkern in einem modernen Europa nichts zu tun. Die Leser der Bayerischen Staatszeitung hat er überzeugt. Sie haben sich am Ende mit 7,4 Prozent Vorsprung gegen eine Wiedereinführung der Meisterpflicht ausgesprochen. (ms)

Fünf kurze Fragen an Cem Özdemir

Weche Position vertritt der Spitzenkandidat von Bündnis 90/Die Grünen und politische Beirat des Bundesverbandes Mittelständische Wirtschaft (BVMW) zu aktuellen BUH-Themen?



Cem Özdemir beim politischen Spitzengespräch mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär des ZDH, Hans Peter Wollseifer (l.) und Holger Schwannecke (r.)

Foto: ZDH/Agentur Bildschön

Der BUH wollte vor der Bundestagswahl von Cem Özdemir wissen, ob freie Handwerker mit den Grünen eine gute Wahl treffen würden, und fragte den Spitzenkandidaten u. a., warum sich seine Partei bei der jüngsten Novellierung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes nicht für die Streichung des Tatbestandes der „unerlaubten Handwerksausübung“ eingesetzt hat.

Doch ein wirklich erhellendes Statement zu diesem Thema blieb aus. Es folgte lediglich ein unpräziser Hinweis auf bereits getätigte Antworten zu Fragen bezüglich der neuesten lautstarken Bestrebungen, die Novelle von 2004 wieder rückgängig zu machen. Mangels einer aussagekräftigen und umfassenden Evaluierung könne man sich eine „ausgewogene Abwägung des Für und Wieder“ nicht erlauben. Trotz dieser fehlenden Evaluierung werden jedoch angebliche „negative Effekte für Qualität und Ausbildung“ angedeutet. Auf eine klare Position zum Thema Berufsfreiheit wurde vornehm verzichtet.

Warum die Grünen sich ebenso für das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (SokaSiG) einsetzten, war am Ende ganz profan. In der Antwort heißt es dazu: „Da nach Einschätzung der meisten RechtsexpertenInnen das Gesetz verfassungsrechtlich

vertretbar ist und keine besseren Vorschläge zur Rettung der Sozialkassen bekannt sind, haben wir dem Entwurf der Koalition zugestimmt.“

Zum sogenannten jüngsten Dienstleistungspaket der EU äußern sich die Grünen wie folgt:

„Wir sehen dafür positive Aspekte im nun vorliegenden Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Wichtig ist uns dabei, dass die Mitgliedsländer weiterhin Regelungen im öffentlichen Interesse aufrechterhalten oder neu erlassen können. Zudem sollte die vorgesehene Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einem vertretbaren bürokratischen Aufwand verbunden sein.“

Das klingt am Ende nicht wie eine wirkliche Oppositionspartei. Man hält sich das Türchen für jegliche mögliche Regierungsbeteiligung offen und hat nicht mehr den Mut, den Meisterzwang grundsätzlich in Frage zu stellen. Das SokaSiG wird als verfassungskonform betrachtet und die Grünen berufen sich dabei auf die Gutachten der Befürworter, obwohl man gerade bei Gesetzen mit rückwirkender Gültigkeit (hier 10 Jahre) schon besondere Sorgfalt an den Tag legen sollte.

(jk)

AfD – Eine Alternative für Meister?

Seit ihrem Start als ultrawirtschaftsliberale Partei, die sich deutlich gegen die EU und vor allem die Währungsunion stemmte, hat die Alternative für Deutschland (AfD) eine personelle und inhaltliche Wende vollzogen. Sie steht nun in erster Linie für fremdenfeindliche Positionen. Wir haben uns gefragt: Wie hält es die AfD eigentlich mit dem Meisterzwang?

Im Zuge des rechtsnationalen Umbaus der AfD wurde wirtschaftsliberales Personal bis hin zum Gründer, dem Professor für Volkswirtschaftslehre Bernd Lucke, aus der Partei gedrängt. Nachdem Lucke als Kandidat für den Parteivorsitz im Juli 2015 seiner Konkurrentin Frauke Petry unterlag, verließ er gemeinsam mit anderen Vertretern des wirtschaftsliberalen Flügels die Partei, darunter Prominente wie Hans-Olaf Henkel, ehemaliger Präsident des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) und einst Vorsitzender der IBM Deutschland. Lucke und Henkel, beide noch Mitglieder des Europäischen Parlaments, gründeten anschließend die Partei Alfa (Allianz für Fortschritt und Aufbruch), welche inzwischen in Liberal-Konservative Reformer (LKR) umbenannt wurde.

Wirtschaftsliberal vs. deutschnational oder beides?

In einem Interview mit der Zeit vom 2. Januar 2016 äußerte sich Hans Olaf Henkel über seine Motive, eine neue Partei zu gründen: „Das ist für mich auch eine Art, ich will mal sagen: Korrektur dessen, was ich mitgeholfen habe anzurichten.“ Dort räumt Henkel auch ein, dass es in der AfD schon immer Rechte gegeben habe, er sei damals aber noch der Überzeugung gewesen, diese Leute könnten aus der Partei vertrieben werden.

Ob diese Einschätzung naiv war oder ob Kalkül dahintersteckte, um Rechten mit der AfD eine Wahlalternative anzubieten, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Die Übergänge zwischen wirtschaftsliberalem und nationalkonservativem Lager waren schon seit der Parteigründung fließend. Mitglied und AfD-Funktionär der ersten Stunde, der Mannheimer Wirtschaftsprofessor Roland Vaubel, vertrat beispielsweise offen antidemokratische Positionen. Vaubel trat für ein neues Klassenwahlrecht ein, bei dem den sogenannten Leistungseliten besonderes Gewicht



Foto: LKR Europa / Büro Hans-Olaf Henkel

Hans-Olaf Henkel war wohl einer der prominentesten Vertreter des wirtschaftsliberalen Flügels in den Gründerjahren der AfD. Sein Austritt und die anschließende Gründung der Partei Alfa (jetzt LKR - Liberal-Konservative Reformer) ist symptomatisch für die Entsorgung liberaler Vertreter innerhalb der AfD.

eingerräumt bzw. den untersten Klassen – womit die Bezieher von staatlichen Unterstützungsleistungen gemeint waren – das Wahlrecht genommen werden sollte. Die AfD verlieh damit einem Trend politischen Ausdruck, den der Bielefelder Soziologe Wilhelm Heitmeyer in seiner Langzeitstudie zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als Verrohung des Bürgertums beschrieben hat. In den Medien macht die AfD seit rund zwei Jahren vor allem mit fremdenfeindlichen Äußerungen und Positionen gegen Flüchtlinge, Muslime und Juden Schlagzeilen. Etwa wenn der Thüringer AfD-Vorsitzende Björn Höcke das Berliner Holocaust-Mahnmal als „Denkmal der Schande“ bezeichnet. Wie am Beispiel von Professor Vaubel zu beobachten ist, liegen wirtschaftsliberale und sozialdarwinistische rechte Positionen nicht sehr weit auseinander. Wird beim Thema Meisterzwang von der AfD auch der „rechte“ Weg beschritten?

Die rechte Idee vom berufsständischen Parlamentarismus

Schon bei Gründung der Weimarer Republik wurde deutlich, dass auch die deutschnationale Rechte der Idee einer Räterepublik nicht grundsätzlich feindlich gegenüberstand. Allerdings hatte

deren Vorstellung von der Funktion der Räte im Vergleich zu den Ideen der Revolutionäre einen gänzlich eigenen Charakter. Der deutschnationale Abgeordnete Clemens von Delbrück äußerte in der Nationalversammlung am 21. Juli 1919, dass er in einer berufsständischen Kammer „ein Gegengewicht gegen die Überspannung des Parlamentarismus und gegen die Herrschaft des Parlaments“ sehen würde. In der Diskussion um die Beteiligung wirtschaftlicher Interessengruppen am demokratischen Willensbildungsprozess innerhalb der Weimarer Verfassung fielen solche korporativen Ideen besonders im Handwerk auf fruchtbaren Boden. Dort standen ständische Organisation und Korpsgeist traditionell in besonders hohem Ansehen; der Kampf gegen Gewerbefreiheit und für Zwangsinnungen bildete den Hauptinhalt der Politik des Reichsverbands des deutschen Handwerks. Das ständische Handwerk liebäugelte mit einem parlamentarischen Zweikammersystem, in dem die Rechte des gewählten Parlaments von einem Reichswirtschaftsrat eingeschränkt würden. Ein 1930 im Reichstag vorgelegter Entwurf für einen solchen Rat erhielt jedoch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. In einer Entschliessung der Vereinigten

Vorstände des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages vom 15. Juli 1930 wurde dies mit folgendem Hinweis bedauert: Das „Einkammersystem in Deutschland, verbunden mit dem gegenwärtigen, die freie Willensbildung des deutschen Bürgers ausschließenden Proportionalwahlrecht“, hat „in so hohem Maße versagt ..., daß die Frage der Errichtung einer Zweiten Kammer durch organische Verbindung von Reichsrat und Reichswirtschaftsrat schleunigst zum Gegenstand ernsthafter Prüfung der deutschen Wirtschaft und der politischen Faktoren gemacht werden“ muss. So sehr fürchtete sich damals das organisierte Handwerk vor der Gesetzgebung eines Parlaments, das auf Grundlage eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts gewählt wurde. 1969 stellt Heinrich August Winkler diese antiparlamentarische Haltung in seinem Beitrag „Unternehmerverbände zwischen Ständeideologie und Nationalsozialismus“ im Vierteljahrsheft für Zeitgeschichte (17. Jahrgang 1969/4. Heft/Oktober) eindrücklich dar. Winklers Beitrag sei auch Gewerkschaftern empfohlen, um sich die Parallelen zwischen Korporativismus und Sozialpartnerschaft vor Augen zu führen.

Die AfD – natürliche Partnerin des ständischen Handwerks?

Vor diesem historischen Hintergrund könnte erwartet werden, dass die Standesorganisationen des Handwerks ihre Sympathie für die AfD als Partnerin im Geiste entdecken. Handwerksmeister sind in den Reihen der AfD auch durchaus keine Seltenheit. Vier Gründe sprechen jedoch gegen eine Annäherung auf der Ebene von Verbandsfunktionären:

1. Die Dachorganisationen des ständischen Handwerks sind hervorragend in die Regierungsparteien vernetzt und werden ihre Partner nicht vor den Kopf stoßen.
2. So wie der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag (seit 1922), sind die Handwerkskammern Körperschaften des öffentlichen Rechts und können es sich in dieser Stellung nicht leisten, Parteien mit fragwürdigen verfassungsrechtlichen Zielen zu unterstützen.
3. Die deutschen Wirtschaftsverbände betrachten Flüchtlinge unter wirt-

So feiert die AfD Fraktion im sächsischen Landtag auf ihrer Homepage die Forderung nach ausnahmsloser Wiedereinführung der Meisterpflicht.



- schaftlichen Nützlichkeitsabwägungen positiv.
4. Die AfD operiert mit ihrer Abwertung der Religion und Herkunft von Menschen weit genug am Rand der Verfassung, sodass sie kaum eine zusätzliche Baustelle aufmachen würde, ohne dass dies von den Standesvertretern belohnt werden würde. Auf der Ebene von Forderungen und Zielen können wir jedoch durchaus eine Öffnung der AfD zu den Standesorganisationen des Handwerks beobachten. Hans-Olaf Henkel wird langjährigen BUH-Mitgliedern noch aus einem Interview im FREIBRIEF 2/2003 bekannt sein. Der „Meisterzwang gehört vollständig abgeschafft“, war seine damalige Forderung. Er äußerte sich dort auch kritisch gegen Zwangsmitgliedschaften in den Kammern.

„Meister statt Master“

Davon ist freilich in der neuen AfD nichts mehr zu finden. In ihrem Grundsatzprogramm vom 27. Juni 2016 bekennt sie sich unter einer antiakademischen Kritik als Befürworterin der dualen Ausbildung und einer Stärkung von Meisterschulen. Die AfD Saarland hatte das in ihrem Landeswahlprogramm vom 18. September 2016 auf die Formel „Diplom und Meisterbrief statt Bachelor“ gebracht und befand weiter: „Die Überbewertung des akademischen Abschlusses ist nicht zielführend.“ „Meister statt Master“ nannte das die AfD Rheinland-Pfalz in ihrem Wahlprogramm 2015 und forderte dazu eine kostenfreie Meisterausbildung. Gemeint war vermutlich Gebührenfrei-

heit. „Meister statt Master“ lautet auch die Überschrift über einem Absatz des in Köln am 23./24. April 2017 beschlossenen Bundestagswahlprogramms der AfD. Über eine allgemeine Kritik an der unzulänglichen Schulausbildung und die Forderung nach einer Stärkung des beruflichen Bildungs- und Ausbildungssystems gehen die Ausführungen aber nicht hinaus.

Deutlichere Standpunkte sind bei den ostdeutschen Landesverbänden der AfD zu finden. Die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag unterstützte 2015 den CDU-Antrag „Handwerk stärken – Meisterbonus einführen“ zur exklusiven Wirtschaftsförderung von Meisterbriefinhabern. Aber in diesem Punkt überboten sich gegenwärtig ja fast alle Parteien. Das gilt im Übrigen auch für die Linke, die beispielsweise in Brandenburg ihre diesbezüglichen Bedenken und berechtigten Wünsche für eine breitere Gründungsförderung aufgegeben hat.

Vorreiterin des Meisterkurses war die AfD Sachsen, die sich schon 2014 in ihrem Landtagswahlprogramm über den „Verzicht auf den Handwerksmeister als Voraussetzung zum Führen von Handwerksbetrieben“ beklagte. Der wirtschaftspolitische Sprecher der AfD-Fraktion Sachsen, Mario Beger, bekräftigte das in seiner Rede am 27. September 2016, als er feststellte: „Die AfD in Regierungsverantwortung wird die Meisterpflicht wieder stärken.“

Es kann wohl festgestellt werden, dass Handwerker bei der AfD mit vielem zu rechnen haben, aber nicht mit einem Eintreten für Gewerbefreiheit. (ms)

Mythen, Märchen und harte Fakten

Eine Studie zu den Auswirkungen der Handwerksnovelle des Jahres 2004 im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) kommt zu überraschenden Ergebnissen. Dennoch beißt die EU-Kommission bei allen Bemühungen, den hiesigen Dienstleistungssektor weiter zu liberalisieren, auf deutschen Granit.

Exklusive Forschung auf unsicherer Datengrundlage

Studien, die sich mit den Auswirkungen der Lockerung des Meisterzwangs infolge der Reform der Handwerksordnung 2004 beschäftigten, wurden bislang exklusiv im Dunstkreis von Institutionen geboren, die direkt oder indirekt am finanziellen Tropf der Standesorganisationen des Handwerks hängen. Hinsichtlich der Genauigkeit der Untersuchungsmethoden gab es hier wenig Bedenken, sich vorwiegend auf Zahlen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), die dieser von den Kammern erhält, zu stützen. Dabei wurden dort die Daten, die über reine Gewerbe- und -abmeldungen hinausgehen, nur lückenhaft bzw. nach undurchsichtiger Systematik erfasst und Mischbetriebe (HWK und IHK oder andere Kammern) immer dem Handwerk zugerechnet.

Andreas Koch und Sebastian Nielen zogen für ihre im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung durchgeführte Untersuchung „Ökonomische Effekte der Liberalisierung der Handwerksordnung von 2004“ jedoch auch Erhebungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung heran. Deren sogenanntes IAB-Betriebspanel zeigt jährlich aktualisierte Bestimmungsgrößen der Beschäftigung. Aus der repräsentativen Stichprobe mit knapp 16000 teilnehmenden Betrieben mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten werden seit 1993 (West) und 1996 (Ost) detaillierte Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Beschäftigung einschließlich Auszubildende und Ausbildungsverträge abgefragt.

IAB-Betriebspanel bringt neue Erkenntnisse

Besagte FES-Studie offenbarte denn auch eine kleine Sensation, die den Freunden des Meisterzwangs seit deren Präsentation in Berlin am 25. April 2016 schwer im Magen liegt. Die IAB-Zahlen



(v.l.n.r.) Dr. Thomas Kaufmann (Senior Economic Advisor der Europäischen Kommission in Deutschland), Dr. Simon Bulla (Verwaltungsjurist), Wollseifer (ZDH-Präsident), Malte Kreuzfeldt (Journalist), Stefan Körzell (DGB Bundesvorstand) und Joachim Garrecht (Ministerialrat BMWi, zuständig für Handwerk, Industrie- und Handelskammern).

belegen nämlich einen positiven Effekt der Reform auf die Ausbildungsleistung. Das Handwerk ohne Meisterzwang verbesserte sich im Verhältnis zum zulassungsbeschränkten Handwerk: bei der Anzahl der Auszubildenden pro Betrieb um 5,1 %, um 1,8 % beim Anteil der Azubis in der Belegschaft sowie um 6,5 % beim Anteil der ausbildenden Betriebe. Trotz der vielen Hemmnisse, die dem zulassungsfreien Handwerk bei der Ausbildungserlaubnis und -eignung in den Weg gelegt werden, hat es den großen Abstand in der Gesamtzahl von Azubis um 5,1 % verringert [Seite 29–30].

Das schmeckte weder dem ZDH noch der SPD; anwesend in Gestalt der Bundestagsabgeordneten und Beauftragten für Mittelstand und Handwerk der SPD-Bundestagsfraktion, Sabine Poschmann. Sie entschuldigte sich mit Hinweis auf die edlen Motive der damaligen rot-grünen Koalition – unter anderem vor allem der Wunsch nach mehr Beschäftigung –, und begnügte sich in ihrem Vortrag anlässlich der Präsentation der Studie unter völliger Missachtung der Untersuchungsergebnisse mit einem Lob der angeblich besseren Ausbildungsleistung und -qualität des Meisterzwangshandwerks. Diese Anbieterung an die Standesvertreter des Handwerks wirkte nicht zuletzt deshalb überaus grotesk, als die FES eine der SPD nahestehende Stiftung ist.

SPD und Gewerkschaft auf Kuschelkurs mit Handwerkslobby

Ihr devotes Auftreten sorgte unter den Gästen für Verwirrung und Poschmann musste sich die berechtigte Frage stellen lassen, wie die Sozialdemokraten denn dazu kämen, Lobbyarbeit für das ständische Handwerk zu machen. Und ob ihr eigentlich bekannt sei, dass Friedrich Ebert zwar das Sattlerhandwerk erlernt, aber keine Gesellenprüfung abgelegt habe und dass er später in Bremen, wo er auch selbstständig gearbeitet habe, dennoch Vorsitzender des dortigen Sattlerverbandes wurde.

Frau Poschmanns Anstrengungen, sich lieb Kind zu machen, wurde vom Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands des DGB, Stefan Körzell, noch übertroffen. Zwischen ihm und dem Unternehmervertreter und ZDH-Präsident, Hans Peter Wollseifer, passte buchstäblich kein Blatt, abgesehen von leisen Klagen über die schmerzliche Ungleichheit bei den Stimmanteilen in der Kammerdemokratie. Kollege Körzell schien auch nicht klar zu sein, dass er gute Löhne und Arbeitsbedingungen, so es sie im meisterpflichtigen Handwerk gibt, nur der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit der dortigen Tarifverträge durch die Bundesregierung zu verdanken hat. Also weder dem hohen Organisationsgrad noch der Kampfkraft der Gewerkschaft oder der besonderen

1 <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/12448.pdf>

Gnade und Gunst der Arbeitgeberseite. Auf eine weitergehende Schilderung der intimen Szenen sozialpartnerschaftlicher Umarmung von ZDH und DGB wollen wir hier verzichten. Ergänzend sei aber erwähnt, dass ein Gewerkschaftskollege aus dem Publikum beklagte, dass es im Elektro- und Kfz-Gewerbe kaum noch tarifgebundene Betriebe gäbe.

Sozialdemokratische Politik für wen?

SPD und DGB sind zu wünschen, dass sie nicht eines Tages aufwachen und feststellen müssen, dass sich das ständische Handwerk der AfD zugewandt hat. Die legt sich – wie beispielsweise in Thüringen zu beobachten ist – für die Handwerksmeister inzwischen ordentlich ins Zeug und bietet den Standesvertretern zumindest auf dem Papier deutlich mehr als die verirrten Arbeiterparteivertreter, die trotz Umfragewerte nahe 20 % für die SPD auf dem Volkspartei-Trip hängengeblieben sind.

Foto: Mario Simeunovic



Sabine Poschmann MdB, Beauftragte für Mittelstand und Handwerk der SPD-Bundestagsfraktion

In Gesprächen am Rand der Veranstaltung wurde deutlich, dass der EU bei einer weiteren Lockerung keine große Rolle zugetraut wird. Der Abschluss der Prüfung der Angemessenheit von beruflichen Zulassungsbeschränkungen könne sich noch einige Jahre hinziehen. Die EU-Kommission und vor allem die Regierungen der Nachbarstaaten stünden derzeit vor weit größeren Herausforderungen (Brexit, Flüchtlinge, lahrende Konjunktur), als dass da noch Zeit für die Unterstützung von hiesigen Handwerkern, die sich ohne Meisterbrief selbstständig machen wollen, wäre.

Rechtsanwalt Simon Bulla kam die schwere Aufgabe zu, auf der FES-Veranstaltung als einziger geladener Kritiker des Meisterzwangs zu sprechen. Entsprechend scharf wurde er von der Meute der Zwangsanhänger angegriffen. Die Anwürfe waren mitunter an Absur-

dität nicht zu überbieten. Da wurde glatt behauptet, in der neueren Geschichte habe die Aufhebung des Meisterzwangs in den Bürgerkrieg geführt.

Vorbild Österreich

So überraschend und interessant die Studie von Koch und Nielen im Detail auch ist; eines hat die Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung deutlich gemacht: Ganz egal, wie positiv die messbaren Folgen der Handwerksnovelle für die Gesamtwirtschaft und die Berufsfreiheit sind – nichts wird die in Verteidigungsstellung eingegrabenen Parteien dort herausbewegen. Die grundgesetzlich verbürgte Freiheit der Berufswahl spielt in den Überlegungen der regierenden Parteien schon gar keine Rolle. Eine Modernisierung des allgemeinen Wirtschaftsrechts und des Kammerwesens, wie sie Österreich erlebte, wird es hier wohl nicht geben. Dort gibt es nur noch eine große Wirtschaftskammer, unter deren Dach Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler aller Schattierungen organisiert sind und deren Interessen dort angemessen repräsentiert werden.

Ein-Personen-Unternehmen bietet die Wirtschaftskammer breite Unterstützung. Die Mindestbeitragsgrenze in der Krankenversicherung wurde 2016 auf 405,98 Euro abgesenkt. Der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung rutscht damit auf für hiesige Verhältnisse traumhafte 30,60 Euro. Der Referent und Berater des österreichischen Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Dr. Harald Steindl, empfahl denn auch der deutschen Politik, sich weniger mit überkommenen Strukturen zu beschäftigen, sondern sich auf die rapide im Wandel befindliche Wirtschaft einzustellen und lieber unterstützend statt regulierend einzugreifen.

Hürden im europäischen Wettbewerb

Wie dick die deutschen Bretter sind, wenn es darum geht, den Wettbewerb im Dienstleistungssektor zu fördern, musste einmal mehr die EU-Kommission erfahren. Anlässlich einer Konferenz, welche die Kommission gemeinsam mit dem Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) in Berlin im Juli 2016 durchführte, zeigten sich gleichfalls erhebliche Widerstände auf Seiten der deutschen Politik.

In ihrem Grußwort führte die damals noch parlamentarische Staatssekretärin und seit Januar 2017 Ministerin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Brigitte Zypries, an, dass eine Deregulierung auch zur Marktkonzentration führen könne und dann die Versprechen eines stärkeren Wettbewerbs nicht erfülle. In Sachen Handwerksrecht ließ Frau Zypries jedoch eine erhebliche Wissenslücke erkennen. So behauptete sie, dass in Deutschland bekanntlich jeder gründen könne und ein Meisterbrief nur dann erforderlich sei, wenn man jemanden ausbilden wolle. Einwände aus dem Publikum wies sie mit dem Hinweis zurück, sie wisse nicht, welche Probleme Kritiker mit dem Meister hätten.

Nun ist es müßig, sich eingehender mit der Inkompetenz und Unbelehrbarkeit der Politikerin zu beschäftigen, erschütternd bleibt jedoch der Symbolgehalt solcher Auftritte für die deutsche Handwerkspolitik, insbesondere die sozialdemokratische.

Was nutzt alle Erkenntnis vor der Liebe zum Stand?

Hätte sich Frau Zypries mehr Zeit genommen und die Konferenz nicht nach einem kurzen Imbiss wieder verlassen, hätte sie einige interessante Erkenntnisse aus den nachfolgenden Referaten mitnehmen können. Dr. Davud Rostam-Afschar von der Universität Stuttgart-Hohenheim stellte im zulassungsbefreiten Handwerk eine um 60 % erhöhte Gründungsdynamik gegenüber dem zulassungsbeschränkten Handwerk fest.

Eric Canton von der Europäischen Kommission bestätigte dem deregulierten Dienstleistungssektor reduzierte Preisaufschläge und positive Auswirkungen auf Produktivität und Wirtschaftswachstum. Seine Erkenntnisse wurden auch von Dr. Jochen Andritzky, Generalsekretär beim Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, gestützt.

In seinem Schlusswort unterstrich Professor Dr. Oliver Holtemöller, stellvertretender Präsident des IWH, nochmals diese positiven Effekte. Sein Hinweis, Ökonomen hätten auch die Aufgabe, realitätsnahe Argumente zu finden und die beweisgestützte Politikberatung zu verbessern, klang da ein wenig nach einem Rufen in den postfaktischen, politischen Wald. (ms)

Das Kammer-Establishment wird verzichten müssen

Der Bundesverband für freie Kammern (bfff) mit Sitz in Kassel ist die führende und zugleich verbindende Kraft unter den Kammerkritikern. Seine ehrenamtlichen Mitglieder engagieren sich – meist offen, manchmal aber auch verdeckt – mittlerweile bundesweit in allen 80 IHK- bzw. 55 HWK-Bezirken.



Foto: Schepers-Photography.de

Kai Boeddinghaus, Geschäftsführer bfff.

Der bfff greift den Kammerzwang und die damit verbundenen Auswüchse auf allen erdenklichen Ebenen hartnäckig an. Die stets aktuellen Veröffentlichungen auf der Internetseite des Verbandes (www.bfff.de/aktuelles/aktuelles.html) belegen dies eindrucksvoll.

Den bislang größten Sieg errangen die Kammerkritiker im Februar mit der Übernahme der IHK in Hamburg. Der BUH hat dies zum Anlass genommen, mit dem Geschäftsführer des bfff, Kai Boeddinghaus, ein Gespräch zu führen.

BUH: Herr Boeddinghaus, im Februar haben die Kammerkritiker „Die Kammer sind WIR“ in Hamburg 55 von 58 Sitzen in der IHK-Vollversammlung gewonnen und damit die Führung in der Kammer übernommen. Ein Novum in der bundesrepublikanischen Kammerlandschaft. Welches Signal geht davon aus?

Boeddinghaus: Zunächst muss man wissen, dass dies durchaus nicht das erste Mal war, dass es einen Wechsel durch Wahlen gab. Bereits 2010 gab es z. B. einen damals viel beachteten Wahlerfolg der Gruppierung „Die Neue IHK“ in Schwerin. Die Besonderheit in Hamburg liegt in der Deutlichkeit der Positionen und einer satten Mehrheit, die zur Umsetzung der Wahlversprechen verpflichtet, weil sie die Umsetzung ermöglicht. Und natürlich hat das eine Signalwirkung weit über Hamburg hinaus.

BUH: Im April wählt das Hamburger Kammerplenum ein neues Präsidium und einen Präses. Werden bei dieser Gelegenheit dann auch die Zwangsbeiträge abgeschafft?

Boeddinghaus: Davon gehe ich nicht aus. Der Verzicht auf die Erhebung der Zwangsbeiträge soll ja über die Aufstel-

lung eines Haushaltes erfolgen, der die Ausgaben stark reduziert und auf der Einnahmeseite auf die Erhebung von Zwangsbeiträgen verzichtet. Das heißt, die Umsetzung dieses Wahlversprechens erfolgt mit der Beschlussfassung über den Haushalt. Die Reformer haben auch ganz deutlich gemacht, dass diese Umstellung nicht von einem Haushaltsjahr zum nächsten erreicht werden kann, sondern über einige Jahre laufen muss.

BUH: Bedeutet ein Wegfall der Zwangsbeiträge zwangsläufig auch das Ende der Kammer?

Boeddinghaus: Nein, natürlich nicht. Die Mitgliedschaft in der Handelskammer Hamburg war von ihrer Gründung 1665 bis 1942 freiwillig. Zwangsabgaben an die Kammer gab es erst ab 1919. Der Verzicht auf Zwangsbeiträge liegt in der besten hanseatischen Tradition der Handelskammer.

BUH: Nochmal anders gefragt: Wie müsste sich eine Kammer aufstellen, damit genügend Kammermitglieder bereit sind, weiterhin einen gemeinsamen Interessenverband wie die IHK mit ihren Beiträgen zu finanzieren?

Boeddinghaus: Sicher ist, dass man auf viele Auswüchse wird verzichten müssen, die sich das Kammer-Establishment in den letzten Jahrzehnten gegönnt hat. In Hamburg soll auch deutlich Personal abgebaut werden. Dazu kommt eine Konzentration auf wirkliche Kernkompetenzen im Bereich der Ausbildung, für die es jetzt schon oftmals öffentliche Zuschüsse gibt. Wenn dann noch eine Kostendeckung für die Dienstleistungen realisiert wird, ist das Ziel in Sichtweite.

BUH: Anderes Thema: Der bffk hat beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen den Kammerzwang in den IHKs erhoben. Worauf zielt diese Klage genau ab?

Boeddinghaus: Den Kammerzwang abzuschaffen!

BUH: Die Klage ist noch nicht angenommen. Wie sieht der weitere Verfahrensweg aus und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein?

Boeddinghaus: Karlsruhe hat ein sehr aufwendiges Anhörungsverfahren durchgeführt. Wir gehen daher davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde angenommen wird. Die meisten Beobachter meinen, dass mit einer Entscheidung in 2017 zu rechnen ist.

BUH: Mal angenommen, die Klage hat Erfolg. Müssen wir dann, wie unlängst bei der Soka-Bau, mit einem „Kammersicherungsgesetz“ rechnen?

Boeddinghaus: Das kommt sehr darauf an, wie ein „erfolgreiches“ Urteil aussieht. Da ist ja vieles denkbar. Denn selbst wenn der Kammerzwang nicht völlig verworfen würde, könnte Karlsruhe erhebliche Auflagen machen. Die müssten dann in der Tat wohl auch gesetzlich umgesetzt werden.

BUH: Was tut sich auf dem Feld von unrechtmäßigen, weil zu allgemeinpolitischen Äußerungen der Kammern?

Boeddinghaus: Die Kammern versuchen immer noch, die klare Rechtsprechung mit wilden Theorien zu unterlaufen, zu ignorieren oder zu umgehen. Eine davon, die sogenannte Einbettungstheorie, will z. B. alle – ggf. auch sehr allgemeinpolitischen – Äußerungen, die in einen wirtschaftspolitischen Kontext eingebettet sind, als zulässig erachten. Das würde natürlich de facto dazu führen, dass es keinerlei Einschränkungen gäbe.

BUH: Was tut der bffk, bzw. was kann er tun, damit es dazu nicht kommt?

Boeddinghaus: Wir unterstützen – wie zuletzt vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart – unsere Mitglieder ggf. auch in Gerichtsverfahren. In Stuttgart konnten wir Anfang März die dortige IHK zu einem Einlenken bewegen.

BUH: Muss nur der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) seine Öffentlichkeitsarbeit ändern oder sind auch die örtlichen Kammern gefordert?

Boeddinghaus: Der DIHK muss sich erheblich verändern und die einzelnen Kammern ebenso. Die Logik ist ja die, dass der DIHK nur so wenig oder so viel darf, wie jede einzelne IHK. Deswegen betrifft da die Rechtsprechung zu den IHKs auch den DIHK und die Rechtsprechung zum DIHK jede einzelne IHK.

BUH: Was haben die zahlreichen Klagen gegen die undurchsichtige Haushaltsführung und die Vermögens- bzw. Rücklagenbildung der Kammern ergeben?

Boeddinghaus: Zu den schönen Erfolgen gehört, dass z. B. die IHK Berlin 13 Millionen Euro rechtswidrig angehäuften Vermögen aufgelöst hat und die IHK Koblenz sogar mehr als 35 Millionen. Andererseits stellen wir fest, dass viele Kammern statt einem Vermögensabbau die Millionen nur verschieben. Wir gehen davon aus, dass auch die 2017er-Bescheide vieler Kammern – insbesondere auch vieler HWKs, die sind ja auch betroffen – daher immer noch angreifbar sind.

BUH: Schon 2016 hat der bffk nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts den Rat erteilt, unbedingt Widerspruch oder Klage gegen alle IHK- und

Woher kommt der bffk?

Der Bundesverband für freie Kammern, bffk e.V., formierte sich 1996 in Dortmund. Hervorgegangen aus einer Interessengemeinschaft von IHK-Verweigerern kämpft der Verein seit mehr als 20 Jahren engagiert für eine Änderung der bestehenden Gesetze zur Regelung der Rechte von Kammern für Industrie und Handel, Handwerk sowie freie Berufe. Er will hauptsächlich erreichen, dass die Mitgliedschaft in Kammern freiwillig ist, der Kammerzwang abgeschafft wird, demokratische Wahlen stattfinden und die Kammertätigkeit auf genau bestimmte Aufgaben begrenzt wird.

HWK-Bescheide einzulegen, da insbesondere die Rücklagen in aller Regel überhöht sind. Dieser Rat gilt also noch weiterhin?

Boeddinghaus: Ja. Es gibt sicher ein paar Kammern, wo hinsichtlich der Beitragsveranlagung für 2017 jetzt ein Widerspruch oder eine Klage keinen Sinn mehr macht. In vielen Kammern macht es aber weiterhin Sinn, sich zu wehren, insbesondere auch dann, wenn Altjahre abgerechnet werden.

BUH: Auf welchen Gebieten sehen Sie außerdem noch dringenden Handlungsbedarf für die Kammern?

Boeddinghaus: Bei der Demokratisierung. Hier haben alle Kammern – man denke nur an die Handwerkskammern mit ihren unseligen Friedenswahlen – ein inakzeptables Defizit.

BUH: Abschließende Frage: Wenn Sie 10 Jahre in die Zukunft blicken – welche Kammerlandschaft finden wir dann vor, und was ist aus dem bffk geworden?

Boeddinghaus: Tja, im besten Falle muntere Kammern auf der Basis freiwilliger Mitgliedschaft und der bffk hat sich dann im Sinne seiner Satzung aufgelöst.

Bundesverband für freie Kammern e.V.
Geschäftsstelle Kassel
Riedelstraße 32, 34130 Kassel
E-Mail: bffk@bffk.org
www.bffk.de

Gerichtsurteil: Keine Rechtsgrundlage für Prüfungsgebühren der Innung

Foto: Klaus-Uwe Gerhardt / pixelio.de



Frankfurt (jk) – Ein Zweiradmechaniker hinterfragte die pauschale Rechnung der zuständigen Innung über die Prüfungsgebühren seines Auszubildenden. Seine Forderung nach differenzierten Nachweisen wurde mehrfach mit Ignoranz belohnt. Zuletzt verwies die Innung auf die Gebührenordnung der Handwerkskammer, um die bestrittenen Materialkosten zu rechtfertigen. Folge: Der Fall musste vor Gericht geklärt werden. Doch der angefochtene Gebührenbescheid hatte keine wirksame Rechtsgrundlage und offenbarte jede Menge Ungereimtheiten.

Für das Gericht war es bereits in hohem Maße fraglich, ob die beklagte Innung zur Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und Abnahme der Gesellenprüfung von der Handwerkskammer überhaupt wirksam ermächtigt wurde (VG Frankfurt/Main, 25.11.2015 – 10 K 1249/14.F).

Die Innung und deren Rechtsaufsicht, die Handwerkskammer, konnten ihren als Körperschaft eigenen verpflichtenden Regeln schon seit Jahrzehnten nicht folgen. Eine ausreichende Legitimation lag somit nicht vor.

Am Ende der Geschichte stellt sich die Frage, wie das denn sein kann. Ganz einfach: Man überlässt Kammern und Innungen blindlings und ohne wirkliche Rechtsaufsicht ihre vom Staat übertragenen Aufgaben. Wer schon seit Jahrzehnten so arbeiten darf, der vergisst – besoffen von Macht und Selbstherrlichkeit – auch mal die eigenen Regeln.

Messerschleifer mit Humor

Ulm (jk) – Christian Wietschorke arbeitet schon lange als Messerschleifer. Er bietet seine Leistungen vor Geschäften und anderen attraktiven Plätzen in seiner Umgebung an. Das Geschäft läuft. Dass er dafür eine Reisegewerbekarte benötigt, war ihm jedoch nie klar. Er hatte zwar sein Gewerbe angemeldet, jedoch kam damals in der zuständigen Behörde niemand auf die Idee, ihn auf die Reisegewerbekartenzpflicht hinzuweisen. Denn wer ohne die erforderliche Reisegewerbekarte arbeitet, ist nach dem Gesetz ein Schwarzarbeiter, obwohl er brav Steuern und Sozialabgaben zahlt. Unser Büro nahm sich seiner Probleme an und half dem Messerschleifer, seinen Antrag richtig auszufüllen und mögliche Bußgelder zu vermeiden. An sich ist die Ausstellung einer solchen Karte kein Hexenwerk. Manche Behörden liefern bereits am nächsten Tag. Leider dauerte es dann bei Wietschorke aber doch länger als erwartet. Und nicht nur dieser Fall zeigt: Wenn es dumm läuft, kann sich die Ausstellung durchaus auch mal über mehrere Wochen oder gar einhalb Jahre hinziehen.

Folgende E-Mail erhielten wir vom (un)geduldigen Messerschleifer:

„Danke für die Rückmeldung. Es freut mich, wenn meine Arbeit Gefallen findet. Und nein, meine Reisegewerbekarte nenne ich noch nicht mein Eigen.

Aber ... das liegt am Wetter! Es ist erst vier Wochen her, da beantragte ich dieselbige. Ulm erlebte zu dieser Zeit die ersten warmen Tage. Die Menschen, von der Natur beflügelt, atmeten tief ein und wieder tief aus, weckten ihre trägen Lebensgeister, spürten neuen Tatendrang und im Gewerbeamt verkündete man euphorisch: ‚In zwei Wochen haben sie Ihre Reisegewerbekarte, Herr Wietschorke‘. Hoffnungsvoll ging ich auf die Straße und wagte ein, zwei kleine große Schritte. Machte vorsichtige Pläne und schüttelte vergangene Erlebnisse aus meinem juckenden Fell.

Doch leider war es April und der macht bekanntlich was er will und der Mai ... ist auch nicht mehr, was er mal war. So erlebte Ulm ganz im Gegensatz zum Rest von Baden-Württemberg, zur Bundesrepublik, zu Europa und zum gesamten gemäßigten Breitengrad seit drei Wochen einen Kälteeinbruch von eiszeitlichem Charakter und die bereits schon vibrierenden Beamten fielen sogleich wieder in den Winterschlaf. Und wenn ich jetzt, von Zeit zu Zeit, ganz vorsichtig, leise an der Türe lausche, kann ich sie schnarchen hören. Die fleißigen Bienen, den gemütlichen Bären, den weisen Dachs und den königlichen Faulpelz. Hoffe unterhalten zu haben, Ihr hoffnungsfroh den Sommer erwartender Christian Wietschorke.



Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

Meistermeile in Hamburg: Derzeit noch eine Schotterpiste mit Schlaglöchern

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de



Hamburg (jk) – Bis 2017 soll in Eimsbützel auf einer Fläche von fast 14.000 Quadratmetern ein Handwerkerhof, exklusiv für Betriebe mit Handwerksrolleneintrag entstehen. Mit zentral gelegenen und trotzdem günstigen Gewerbeflächen soll das privilegierte Handwerk in Hamburg gehalten werden, so kündigte die Handwerkskammer das Projekt Ende 2014 vollmundig an [FREIBRIEF 1/2015]. Mehr als 2 Jahre später, im Januar 2017, gab es dann endlich den symbolischen ersten Spatenstich. Laut einer voreiligen Ankündigung der Handwerkskammer sollte deren Prestigeprojekt in Rekordzeit bis Mitte 2018 fertiggestellt werden; das wurde aber schnell wieder dementiert. Jetzt wird mit einem Einzug erster Mieter Anfang 2019 gerechnet.

Die Meistermeile ist eines der zentralen Vorhaben des Masterplans "Handwerk 2020" von Senat und Handwerkskammer. Die Steuerung für das Projekt übernimmt Hamburgs Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. Die Vermarktung läuft über die Handwerkskammer Hamburg.

Ein finanzielles Risiko besteht für die Kammer jedoch kaum: Die Wirtschaftsbehörde zahlt 35 Millionen Euro als Starthilfe, insgesamt rechnet die Stadt mit 52,3 Millionen Euro an Investitionen. Für rund 15 Millionen Euro muss die stadteigene Gesellschaft, die den Handwerkerhof betreibt, Kredite aufnehmen.

Rund 5 Millionen kostet es allein, den zunächst zu sanierenden Boden auszutauschen.

Kritische Töne zum mutmaßlichen zukünftigen Vorzeigepilotprojekt waren von keiner Partei aus der Hamburger Bürgerschaft zu hören. Vor der Einführung der Gewerbefreiheit Ende des 19. Jahrhunderts trieb man das freie Handwerk aus der Sicherheit der Stadtmauern heraus, heute werden in Innenstadtnähe ausschließlich Meisterbetriebe subventioniert.

WeltN24 dazu am 26.01.2017 (<https://www.welt.de/regionales/hamburg/article161548187/Projekt-Meistermeile-verzoegert-sich-erneut.html>, abgerufen am 10. Mai 2017):

„Doch das ‚Baby‘ Meistermeile leidet unter ernst zu nehmenden Kinderkrankheiten. Erste Interessenten sprangen ab. Zwar sei der erste Spatenstich für den Handwerkerhof ‚ein wichtiges Signal für Projekte mit gestapeltem Gewerbe und Handwerk in Hamburg‘, sagt der wirtschaftspolitische Sprecher der FDP-Fraktion, Michael Kruse. Doch bereite ‚die viel zu niedrige Vermietungsquote von lediglich 46 Prozent‘ den Liberalen Sorgen. Kruse: ‚Ursprünglich sollte erst begonnen werden, wenn 80 Prozent der Flächen vermietet sind.‘ Seine Fraktion werde dem Senat und dessen Bauunternehmen Sprinkenhof bei der Umsetzung auf die Finger schauen.“

Verfassungsbeschwerde gegen das neue Prostituiertenschutzgesetz

Frankfurt a. M. (ms) – In der Ausgabe 1/2015 des FREIBRIEF berichteten wir bereits über den Kampf für die freie Berufsausübung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern in der Prostitution und die Freiheit der Berufswahl nach Artikel 12 Grundgesetz. Sowohl das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), seit 1. July 2017 in Kraft, als auch die ersten Entwürfe einer „Prostitutions-Anmeldeverordnung“ (ProstAV) und einer „Prostitutions-Statistikverordnung“ (ProstStatV) bedeuten eine anhaltende Verschlechterung der Situation für Sexarbeiter/-innen. Chaos und Diskriminierung bahnen sich ihren Weg und die Rechtsunsicherheit nimmt zu. Das Gesetz schützt die Prostituierten – wie es der Titel vorgibt – kein bisschen, sondern macht sie erpressbar und treibt sie in die Illegalität.

Durch die faktische Begrenzung der Tätigkeitsorte in der mitzuführenden Anmeldebescheinigung (Hurenpass) drohen Platzverweis und Sanktionen. Das betrifft auch die Betreiber von sogenannten Prostitutionsstätten. Der Verein für soziale und politische Rechte von Prostituierten (Doña Carmen e.V.) hat deshalb Treffen organisiert und Spenden gesammelt, um eine Verfassungsbeschwerde gegen das ProstSchG auf den Weg zu bringen. Das Gesetz verstoße gleich gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes: Art. 12 („Freiheit der Berufswahl“), Art. 2 („Allgemeines Persönlichkeitsrecht“), Art. 13 („Unverletzlichkeit der Wohnung“) sowie Art. 3 („Gleichheit vor dem Gesetz“). Freien Handwerkern dürften diese Grundrechte nicht unbekannt sein, denn auch bei ihnen sind sie durch gewerberechtliche Sondergesetze bedroht bzw. außer Kraft gesetzt. Der BUH wünscht den Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg im Kampf für ihre Gewerbefreiheit. Die Verfassungsbeschwerde wurde Anfang Juli 2017 in Karlsruhe eingereicht. Weiterführende Informationen unter www.donacarmen.de.

Spendenkonto für Verfassungsbeschwerde gegen das „Prostituiertenschutzgesetz“:

Doña Carmen e.V.

IBAN: DE44 5005 0201 1245 8863 61

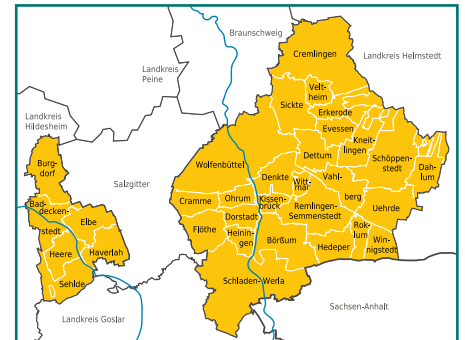
BIC: HELADEF1822 | Frankfurter Sparkasse

Schwarzarbeitsbekämpfung in Wolfenbüttel – ein Fall für den Bund der Steuerzahler?

Landkreis stockt Personal auf und kalkuliert mit 80.000 Euro Verlust.

Wolfenbüttel (lw) – Der Kreistag hat sich Anfang Februar 2017 dem anhaltenden Druck der Handwerkskammer sowie der Kreishandwerkerschaft gebeugt und im Februar einstimmig die Einstellung von zwei hoch bezahlten Mitarbeitern für die Schwarzarbeitsverfolgung beschlossen. Die Handwerksfunktionäre im Südosten Niedersachsens beklagten bereits in ihrem Geschäftsbericht 2015 den ihrer Ansicht nach seit Jahren unzureichenden „Verfolgungsdruck auf Schwarzarbeiter“ in der Region. Die Erfolgsquote der kommunalen Schwarzarbeitsermittlung, insbesondere in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel, sei „besorgniserregend“. Außerdem mahnen sie und klagen an, beide Kommunen kämen ihrer Verpflichtung, unerlaubte handwerkliche Betätigung und Schwarzarbeit zu verfolgen, kaum nach: „Die im unteren einstelligen Bereich eingeleiteten Ermittlungsverfahren und minimale

Bußgeldeinnahmen zeugen von der Untätigkeit dieser Behörden. Die Stadt Salzgitter ist wesentlich erfolgreicher aufgestellt, führt mit zwei Mitarbeitern die Ermittlungen und verhängte Bußgelder von deutlich über 50.000 Euro.“ In der Abstimmungsvorlage für den Kreistag heißt es dazu fast entschuldigend, mit dem bislang vorhandenen Personal „habe die Schwarzarbeitsbekämpfung nur reagierend wahrgenommen werden können“. Die beiden neuen Fahnder sollen ab Juli 2017 im Rahmen einer „interkommunalen Zusammenarbeit“ mit der Nachbarstadt Salzgitter eingesetzt werden und die dort bestehende Ermittlungsgruppe verstärken. Die Wolfenbütteler Neulinge wollen von deren Know-how profitieren. Dafür übernimmt der Landkreis die Personal- und Sachkosten und gibt sogar 25 Prozent seiner Bußgeldeinnahmen an die Stadt Salzgitter ab. 140.000 Euro sind 2017 dafür in den Haushalt eingestellt worden.



Grafik: Hagar66 / wikimedia

Die zwei Teile des Landkreises Wolfenbüttel

Zur Höhe der erwarteten Einnahmen aus eingetriebenen Bußgeldern heißt es in der Vorlage für den Kreistag jedoch bloß vage: „In den Gesprächen mit der Stadt Salzgitter wurde ein grob geschätzter Anteil für den Landkreis Wolfenbüttel von etwa 60.000 Euro in Erwägung gezogen.“ Mithin kalkuliert der Kreis mit einem Verlust von rund 80.000 Euro. 2019 soll die Zusammenarbeit mit der Stadt Salzgitter evaluiert werden. Man darf gespannt sein, was dann unter dem Strich steht.

Zoll will an die „großen Fische“ und kontrolliert deshalb weniger Arbeitgeber

Bauwirtschaft will Butter bei die Fische.

Berlin (lw) – Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls hat im vergangenen Jahr weniger Betriebe wegen Verstößen gegen Mindestlohnvorschriften und sonstige Bestimmungen kontrolliert, aber insgesamt höhere Geldbußen festgesetzt. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort (18/11475) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mitteilt, ging die Zahl dervon der FKS geprüften Arbeitgeber von 43637 im Jahr 2015 auf 40374 im vergangenen Jahr zurück. Der Anteil an Überprüfungen in der Baubranche sank um über 3000 Betriebe (16681 im Jahr 2015 und 13473 im Jahr 2016). Die im Zuge dessen über Baubetriebe verhängten Bußgelder stiegen allerdings um rund 2,1 Millionen Euro auf fast 20,5 Millionen Euro an!

Baubranche im Fokus

Knapp die Hälfte der verhängten Bußgelder entfällt auf die Baubranche. Ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums sagte zu dieser Entwicklung, die FKS habe ihre Strategie geändert. „Es geht darum, die organisierten For-



Foto: Zoll

Der Zoll bei einer Baustellenkontrolle

men der Schwarzarbeit aufzuspüren. Wir wollen an die großen Fische.“ Die geringere Kontrolldichte ist der Bauwirtschaft natürlich ein Dorn im Auge. Der Rückgang sei „alarmierend“, klagen die Spitzenverbände der Bauwirtschaft. Sie fordern, rund 800 offene Stellen bei der FKS zu besetzen.

Fachforum zur Schwarzarbeitsbekämpfung

Weitere Forderungen machte die deutsche Bauwirtschaft auf einem Fachforum zur Schwarzarbeitsbekämpfung am 31.05.2017 in Berlin mit Vertretern der

Bundesregierung, des Bundestages, der Sozialversicherungsträger und der Strafverfolgungsbehörden. Bereits im Vorfeld hatte Karl-Heinz Schneider, Vorsitzender der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, öffentlich gefordert:

„Wir erwarten von den politischen Parteien klare Aussagen in den Wahlprogrammen und Koalitionsverträgen, wie man Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit verstärkt bekämpfen will.“

Anfragen im Deutschen Bundestag:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/113/1811304.pdf>

<https://kleineanfragen.de/bundestag/18/11475>

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/114/1811475.pdf>

Notbremsung

HWK-Osnabrück steigt aus Finanzierung für Schwarzarbeitsfahnder aus. Kreishandwerkerschaft buttert weiter Mitgliedsbeiträge in die Finanzierung.

Osnabrück (lw) – Auf dringenden Rat des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums in Hannover ist die Handwerkskammer Osnabrück aus der Finanzierung für einen Schwarzarbeitsermittler ausgestiegen.

Seit dem Projektstart im Jahr 2012 hatte sich die Kammer jährlich mit 12.000 Euro an den Kosten für den Ermittler beteiligt. Anfang 2016 stieg sie aus. Handwerkskammer-Sprecher Andreas Lehr begründete den Schritt in der Presse damit, „dass die Kostenbeteiligung der Kammer laut Wirtschaftsministerium rechtlich sehr bedenklich sei. Bei einer weiteren Finanzierung des Ermittlers könne es Probleme mit dem Landesrechnungshof geben, weil „das Sponsoring eines Schwarzarbeitsermittlers keine originäre Aufgabe der Handwerkskammer



ist“. Trotz des Warnschusses aus Hannover, soll die Beschäftigung des Fahnders durch die Kreishandwerkerschaft allerdings fortgesetzt werden. Nach einem Bericht der Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ) sei der Vertrag bis 2018 verlängert und die Finanzierung durch verschiedene Kooperationspartner sichergestellt worden.

Der BUI hatte bereits 2012 vom Landkreis Osnabrück die inhaltliche Offenlegung der Verträge mit der Kreishandwerkerschaft und der Handwerkskammer, in denen die Modalitäten der Beschäftigung es externen Ermittlers geregelt sind,

gefordert. Die Beantwortung weiterer kritischer Fragen, etwa zur Zulässigkeit der besonderen Finanzierungsform oder dem Verbleib von Bußgeldern, lehnte der Landkreis aber immer mit dem lapidaren Verweis auf datenschutzrechtliche Bedenken ab. BUI-Vorstand Jonas Kuckuk äußerte bereits 2013 Bedenken: „Die Finanzierung eines Fahnders mit Geldern der „Interessenvertretung von Meisterbetrieben“ untergräbt die Neutralität und die Unabhängigkeit der Ordnungsbehörden. Ich halte diese Regelung für rechtlich fragwürdig“. An diesem Sachverhalt hat sich bis heute nichts geändert.

Hol doch die Polizei! Wählt 110

Bückeburg (jk) – Dass uns reisegewerbetreibenden Handwerkern skrupellose und trickreiche Betrüger das Geschäft an der Haustür verderben, wissen wir seit vielen hundert Jahren. Dass sich Innungen und Kammern dieser Betrüger ungeniert bedienen und mittels pauschalisierender Negativwerbung die eigene „ehrliche“ Klientel empfehlen, sollte jeden Verbraucher misstrauisch stimmen. Spätestens dann, wenn sich sogar die Polizei mit ihren Presseerklärungen dem Chor der Warnungen vor Haustürdachdeckern anschließt, wird es Zeit, zum Hörer zu greifen und den Polizeisprechern die Meinung zu sagen.

Die FREIBRIEF-Redaktion hat das mal getestet und einige Polizeidienststellen angerufen, die vor reisenden Handwerkern gewarnt hatten. Bis auf einige wenige Ausnahmen konnte mit den Pressesprechern vernünftig kommuniziert werden und wir konnten unser Anliegen vorbringen. Besonders hervorheben wollen wir die vorbildliche Pressearbeit der Polizei in Bückeburg: Am 29.02.2016 meldete die Bückebur-

ger Polizei einen vereitelten Betrugsversuch von „falschen Dachdeckern“. Die drei kontrollierten „Dachdecker“ konnten keine Reisegewerbekarte vorweisen und der versuchte Betrug an einem 80-Jährigen wurde durch Hinweise von Nachbarn noch rechtzeitig verhindert. Die Presseerklärung der örtlichen Polizei kam gänzlich ohne Warnungen vor dem Haustürgeschäft an sich aus – in der Bückeburger Dienststelle war man richtig informiert darüber, dass man auch im Reisegewerbe dachdecken darf. In der Vergangenheit meldeten sich in der Dienststelle wohl einige reisende Handwerker, um sich dort vorsorglich mit ihrer Reisegewerbekarte auszuweisen und die Polizei über ihre geplanten Hausiererbesuche in der Region in Kenntnis zu setzen.

Unser Tipp: Besucht bei Gelegenheit, insbesondere bei unsachlicher und wettbewerbsverzerrender Berichterstattung über Haustürgeschäfte eure lokale Polizeidienststelle und sprecht selbst mit deren Pressesprechern.



Foto: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Verdrängung deutscher Friseure durch ausländische Barbier?

Realität oder Fake-News? Der Abgeordnete Daniel Sturm, CDU-Landtagsabgeordneter und Friseurmeister aus Sachsen-Anhalt wollte es genau wissen und bemühte sich um konkrete Zahlen durch eine entsprechende sogenannte Kleine Anfrage an die Landesregierung. Deren Antwort fiel ernüchternd für ihn aus: „Für eine Verdrängung von Friseurgeschäften in Sachsen-Anhalt gibt es seitens der Landkreise und kreisfreien Städte keine Hinweise. Es findet aber im Moment ein Wandel in den Unternehmensstrukturen statt (auch im Friseurhandwerk), welcher zu immer mehr kleinen und immer mehr sehr großen Betrieben (Filialisten) führt.“ Des Weiteren erfuhr Sturm: Seit 2012 stieg die Zahl der Barbiergeschäfte von 3 auf 10. Bezogen auf die Gesamtfläche Sachsens-Anhalts entspricht dies in etwa einem Verhältnis von 1 Barbier auf 2000 Quadratkilometer Landesfläche. Im gleichen Zeitraum machten 11 Friseurbetriebe dicht – Grund unbekannt. Es wurden also, wenn man das so sehen will, „dramatische“ 1 Prozent der „privilegierten“ Betriebe vom Markt „verdrängt“. 6 der 10 in diesem Zeitraum entstandenen Barbierbetriebe sind dazu auch noch „deutsche Betriebe“. Und zu dumm, dass die Landesregierung in diesem Zusammenhang auch mitteilen musste, dass der fremdländisch anmutende Barbier an sich gar nicht eintragungspflichtig ist, weil er eben nicht wie viele andere Gewerbetreibenden dem Meisterzwang unterliegt. Zum vermeintlichen Verdrängungswettbewerb wurden auch die Handwerkskammern aus Magdeburg und Halle gehört.

Ihre Einschätzung: Barbierbetriebe seien unwirtschaftlich, denn „eine allein auf das Rasieren und/oder das Föhnen von Haar abstellende, gewerbliche Betätigung“ sei wirtschaftlich nicht tragfähig. Die beiden Kammern vermuten dann gleich mal einen Fall von Schwarzarbeit, denn die Kasse könne so ja nicht stimmen und infolgedessen würden unerlaubterweise auch Haare geschnitten. Doch da liegen sie falsch: Denn wer Barbierbetriebe ausführt, darf im Rahmen eines unerheblichen handwerklichen Nebenbetriebs eben auch Friseurbetriebe ausüben, wenn der Hauptbetrieb (Barbier) in einem unzweifelhaften fachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang damit steht. Von Meisterbetrieben wird dieser Fakt aber gerne bestritten.

Das Landesverwaltungsamt versucht dagegen, die vorgebliche Verdrän-



gung mit deutlichen Worten zu belegen: „Inzwischen gibt es eine spürbare Zunahme von sog. Barbierläden, Fönbars oder Friseuren im Reisegewerbe. Diese benötigen keine Zulassung der Handwerkskammer und verdrängen durch Dumpingpreise zunehmend das klassische und ausbildungswillige Friseurgeschäft.“

Die Handwerkskammer Halle krönt ihre Stellungnahme mit einem Fazit, das dem Parteiprogramm der AfD entstammen könnte: „Das Handwerk fordert, dass sich die Zuwanderer den Regeln des deutschen Gewerberechtes entsprechend verhalten und sich entsprechend integrieren.“

Auch reisegewerbetreibende Friseure waren von Interesse. Die Handwerkskammer Halle etwa ließ dazu mitteilen, dass man ihr Auskünfte nach Reisegewerbetreibenden beim Gewerbeamt verweigert und sie jährlich drei Reisegewerbetreibende bei der Behörde anschwärzen.

Aufschlussreich war auch die Antwort auf die Frage nach der (unterstellten Flucht aus der) Haftung bei Barbieren, Fönbars und Friseuren im Reisegewerbe. Denn, so die Landesregierung, sie „haften entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen gleichermaßen wie bei der Handwerkskammer eingetragene Friseurgeschäfte.“

Quelle: Kleine Anfrage und Antwort Daniel Sturm (CDU), Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, 28.11.2016. Drucksache 7/670 (KA 7/326) (9 S.) Daniel Sturm ist Friseurmeister und Mitglied der Handwerkskammer Halle

SPD besorgt über reisende Friseure

Rheinland-Pfalz (jk) – Seit 2004 dürfen auch Friseure ohne Meisterbrief im Reisegewerbe selbstständig arbeiten. Das ist dem Zentralverband der Friseure aber gar nicht recht und er motivierte den Landtagsabgeordneten Martin Haller von der SPD, im Landtag doch mal eine Anfrage zu diesem Unwesen zu starten (Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 16/1692, 2012).

Von Interesse waren die Anzahl der reisenden Friseure und deren Ausbildung. Da weder über die Qualifikation der

Reisegewerbetreibenden Buch geführt wird, noch eine eigene Statistik existiert, hat sich die Landesregierung die Mühe gemacht und bei insgesamt 236 Gewerbebehörden nachgefragt. 139 Behörden antworteten. 70 ausstellende Behörden fürs Friseurhandwerk wurden ermittelt. Ergebnis: Insgesamt 152 Personen schneiden Haare im Reisegewerbe!

Für den Zentralverband mag das natürlich etwa so klingen: 152 unqualifizierte, unkontrollierbare Mochtegnfriseure schleichen um die Filialen der Meisterbetriebe und nehmen denen die Kundschaft weg. Oder: In jeder zweiten Behörde in Rheinland-Pfalz erlau-

ben Gewerbeämter die Verletzung von Hygienevorschriften sowie des Meisterzwangs und fördern Schwarzarbeit!

Des Weiteren interessierte man sich für die Kontrolle von angeblichen Einschränkungen, wie wir das etwa vom Verbot der Bereitstellung einer Telefonnummer oder der Vereinbarung von Terminen kennen. Beide „Tatbestände“ sind auf keinen Fall pauschal fürs Reisegewerbe zu verneinen. Eine schlüssige Antwort darauf blieb die Landesregierung schuldig, denn sie antwortete nur kurz und knapp: Gewerbebehörden führen anlassbezogene Kontrollen durch.

Wirtschaftskammer und Politik unbeirrt beratungsresistent

Nach 10 Jahren rechtsferner „Pfuscherjagd“ in Österreich wird nun versucht, durch eine Gesetzesnovelle nachträglich zu legalisieren.

Tirol (jk) – Die jahrelang praktizierte Jagd der Wirtschaftskammern auf Schwarzarbeiter in Österreich wurde im Jahr 2016 eingestellt, weil sich die Kontrollen als nicht rechtskonform herausstellten. In tausenden von Fällen wurden mehr als hunderttausende Daten mutmaßlicher Schwarzarbeiter gespeichert, bis die Datenschutzbehörde dies beendete.

Ans Licht kam das ungeheure Zunftgebaren durch einen ehemaligen „Pfuscherjäger“, der wegen angeblichen Mobbings kurz vor der Pension entlassen wurde. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung bemängelte der mittlerweile invalide Fahnder, dass die Wirtschaftskammern seit Jahren ohne Rechtsgrundlage handelten und riesige Datenbestände horten. Sie agierten wie eine Behörde, sind aber rechtlich gesehen eben nur eine Privatperson, so der Anwalt Thomas Praxmarer.

Auf die fehlenden Kompetenzen wurde die Kammer auch durch den Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts, Albin Larcher, frühzeitig und mehrfach hingewiesen. „Für die Organe der Wirtschaftskammer gibt es keine Grundlage, dass sie eine solche Zwangsgewalt ausüben dürfen“, so der Vizepräsident.

Seit Anfang 2017 läuft ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Wirtschaftskammer, wie vom Magistratsdirektor bestätigt wurde. Im Mittelpunkt steht u. a. die Frage nach der Gesetzesgrundlage und nach dem Berechnungsschlüssel für die Bußgelder. Der Nationalratsabgeordnete der Grünen, Georg Willi, will außerdem klären lassen, warum von den seit 2005 festgesetzten Bußgeldern

insgesamt 2,6 Mio. Euro an die Wirtschaftskammer geflossen sind.

Im Zuge der jüngsten, am 17. Mai 2017 beschlossenen Novelle des Wirtschaftskammergesetzes glaubt die Obrigkeit nun doch tatsächlich, all die Rechts- und Aufgabenüberschreitungen im Nachhinein „geheilt“ zu haben und will damit wohl eine ordentliche verfassungsrechtliche Prüfung vermeiden.

So heißt es im Antrag zur Änderung des Gesetzes unter Punkt 9:

„§ 72 wird folgender Abs. 6 angefügt: '(6) Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sind berechtigt, zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere zu Zwecken des § 19 Abs. 1 Z 10 und des § 43 Abs. 3 Z 2, personenbezogene Daten unter Einschluss solcher gemäß § 8 Abs. 4 DSGVO 2000 über gerichtliche oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, dies auch über den Verdacht der Begehung von Verwaltungsstraftaten insbesondere gemäß den §§ 366, 367, 367a und 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zu verarbeiten und an die zuständige Strafbehörde sowie den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb zu übermitteln und bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens und/oder wettbewerbsrechtlichen Verfahrens zu speichern.“ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02142/imfname_631044.pdf

Georg Willi gehen diese Befugnisse zu weit: „Der Wirtschaftskammer wird das Recht zugestanden, potentielle Verdachtsfälle in einer ‚Verbrecherdatei‘ zu speichern.“



Anwalt Praxmarer hält die Gesetzesformulierung für „viel zu unpräzise“. Die Bestimmungen zur Datenübermittlung der Behörden seien „derart pauschal und mit Wörtern wie ‚insbesondere‘ textiert, dass darunter alles zu verstehen ist“, so Praxmarer.

Tirols ÖGB-Chef Otto Leist lehnt die Novelle „entschieden“ ab. Er fragt sich, „warum eine Interessenvertretung von Unternehmen Anspruch auf dieses umfassende Datenmaterial haben sollte, auch auf Informationen der Beschäftigten“.

Ähnlich geht es uns in Deutschland mit den zukünftigen Prüfungs- und Betretungsrechten der Ordnungs- und Gewerbeämter, die bei ihrer Fahndung nur allzu gerne auf die finanzielle, personelle und materielle Unterstützung der Handwerkskammer zurückgreifen.

Mal ganz abgesehen von der zwangsläufigen Datenschutzproblematik, die selbst von unseren Datenschutzbeauftragten gelegentlich beanstandet wird.

Das neue Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in Deutschland setzt sich ebenfalls über die vom Verfassungsgericht aufgestellten, hohen Hürden für Betretungsrechte hinweg.

Österreich und Deutschland verlassen sich in Sachen Gesetzgebung und Kontrollpraxis lieber auf Zunfttraditionen als auf rechtsstaatliche Vorgaben. Beide Länder haben offensichtlich noch nichts aus ihrer Geschichte oder gar voneinander gelernt.

Buhtique



Cooler BUH-Hoodie

Männer Größen: L bis XXL
Farben: royal blau, blaugrün, schwarz, rot

Frauen Größen: M bis XL
Farben: burgund, schwarz

Stk. 40 €*

* inkl. MwSt., zzgl. Verpackung + Porto

Zu bestellen bei: BUH e.V.
Tel. 04231/95666-79 Fax -81
buero@buhev.de



Klassischer Fall für SOKA-BAU, ein Betonbauer bei der Arbeit.

Foto: SOKA-BAU Wietmerstraße 7, 65189 Wiesbaden

Arbeitgeberpflichten für Soloselbstständige? von Petra Redert

Die Auseinandersetzung um den Mindestbeitrag zu den tariflichen Sozialkassen im Baugewerbe (SOKA-BAU) zieht immer weitere Kreise.

Im Juli 2015 erhielt ich ein Schreiben von den tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes SOKA-BAU, in dem mir mitgeteilt wurde, dass ab dem 01.04.2015 ausnahmslos alle Baubetriebe dazu verpflichtet seien, „einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 900 € für das Berufsbildungsverfahren im Baugewerbe zu bezahlen“. Grund dafür sei eine Änderung der für die Bauwirtschaft allgemeinverbindlich geltenden Tarifverträge.

Die Mitteilung traf mich völlig unvorbereitet. Bei der Betriebsgründung einige Jahre zuvor hatten mir die Handwerkskammer und SOKA-BAU versichert, dass Beiträge nur dann fällig würden, wenn ich Arbeitnehmer*innen einstellen würde. Ich bin bis heute soloselbstständig und beschäftige keine Arbeitnehmer*innen. Auf den Schock, die Existenzangst und die Empörung folgte der Impuls, mich zu informieren und mich zu wehren. Vielen anderen soloselbstständigen Bauhandwerker*innen und Arbeitgeber*innen mit sehr kleinen Betrieben ging es ähnlich wie mir. Bereits im Sommer 2015 fand sich eine Reihe von Betroffenen über Facebook¹ zusammen. Meinen Bündnispartner fand ich beim BUH.

Seither nimmt der Streit um den Mindestbeitrag immer größere Ausmaße an und wird sich noch länger hinziehen. **Ob Zah-**

¹ <https://www.handwerk.com/aufstand-der-einzelkaempfer>

lungsansprüche von SOKA-BAU gegen Soloselbstständige rechtmäßig sind, daran bestehen derzeit ernsthafte Zweifel.

Das Ergebnis wird auch Auswirkungen auf Soloselbstständige in anderen Branchen haben, weil hier ein Präzedenzfall geschaffen wird. **(Solo)selbstständige Bauhandwerker*innen** und die, die es werden wollen, sollten sich zum Schutz ihrer wirtschaftlichen Existenz über SOKA-BAU genauestens informieren und sich für ihre berechtigten Interessen stark machen! Dieser Artikel klärt grundlegende Fragen zu Soloselbstständigen, SOKA-BAU und zu dem Mindestbeitrag, vermittelt Wissen zum **Tarifvertragsgesetz (TVG)**, um die Auseinandersetzung besser zu verstehen, und informiert über den aktuellen Stand der Rechtsstreite (Juli 2017).

1. Überblick

Am 10. Dezember 2014 haben die Buntarbeitsparteien erstmals den **Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV)** dahingehend geändert, dass damit auch Soloselbstständige („Betriebe, die keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen“) zur Meldung bei SOKA-BAU (§ 4 VTV) und zur Zahlung eines Mindestbeitrags (§ 17 VTV) verpflichtet werden. **Der Mindestbeitrag belastet Soloselbstständige sowie Bauarbeitgeber*innen mit wenigen Arbeitnehmer*innen, deren Beitrag zur Berufsbildungsumlage bis-**

lang unter 900 € lag. Am 06.07.2015 hat die Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles zum VTV eine **Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)** abgegeben, die am 14.07.2015 durch Bekanntmachung wirksam geworden ist.

Bei SOKA-BAU, dem Zusammenschluss der tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes, handelt es sich nicht um eine öffentliche Einrichtung, wie etwa eine gesetzliche Krankenkasse, sondern um eine private, nämlich eine „gemeinsame Einrichtung“ der Tarifvertragsparteien (§ 4 TVG). Dies sind die Gewerkschaft IG Bau und die zwei Dachorganisationen der Bauarbeitgeberverbände, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (HDB) und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB). SOKA-BAU verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht, sondern setzt Regelungen aus dem VTV um, der regelmäßig von dem Bundesarbeitsministerium (BMAS) allgemeinverbindlich erklärt wird.

Die Beiträge zu SOKA-BAU wurden bisher in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1a TVG nur von den Bauarbeitgeber*innen aufgebracht. Einige Beitragszahler hatten jedoch ein Interesse daran, auch Soloselbstständige zur Beitragszahlung an SOKA-BAU zur Berufsbildungsumlage heranzuziehen.²

² Vgl. HDB/IG BAU/ ZDB, Warum Mindestbeitrag zum Berufsbildungsverfahren im Baugewerbe? http://www.bauindustrie.de/media/documents/2015-06_Argumente_Mindestbeitrag_TV.pdf.

Zum Vorreiter wurde das Schornsteinfegerhandwerk. Am 24.09.2012 wurde dort ein Tarifvertrag (TV-A) geschlossen, der „alle Betriebe“ dazu verpflichtet, ab dem 01.01.2013 einen Mindestbeitrag zur Ausbildungskasse zu zahlen. Über den Begriff „Betriebe“ werden auch Soloselbstständige in die Beitragspflicht genommen. Das BMAS hat den TV-A für allgemeinverbindlich erklärt. Über die Wirksamkeit des TV-A und der AVE sind z.Z. Rechtsstreite beim Bundesarbeitsgericht anhängig.

Diesem Muster folgt auch der „Mindestbeitrag“ im Baugewerbe. Tarifliche Regelungen, die Soloselbstständige belasten, stehen jedoch in einem Widerspruch zum Zweck des TVG, welches die kollektiven Beziehungen zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen regelt. Echte Soloselbstständige sind weder das eine noch das andere. Tarifregelungen zu Lasten von Soloselbstständigen? Da stimmt was nicht! Das wackelt!

Um das Vorhaben juristisch abzustützen, haben die Bautarifvertragsparteien deshalb vor der Änderung des VTV an die beiden Juraprofessoren Dr. Frank Bayreuther und Dr. Olaf Deinert den Auftrag vergeben, ein Rechtsgutachten zu erstellen. Das Gutachten haben die Autoren 2015 in gekürzter Form als juristischen Fachartikel veröffentlicht. Die Gutachter meinen ernsthaft, dass Soloselbstständige, weil sie möglicherweise Arbeitgeber werden könnten, schon vorher in die Beitragspflicht zur Sozialkasse einbezogen werden dürften, insbesondere wenn dies einem „Schutzzweck“ diene.³

Den Mindestbeitrag rechtfertigen die Tarifvertragsparteien in der Hauptsache damit, er diene der „solidarischen Ausbildungsfinanzierung“ und schaffe größere Beitragsgerechtigkeit. Dahinter verbergen sich handfeste wirtschaftliche Interessen von Mitgliedern der Bauarbeitgeberverbände, die verklausuliert auch benannt werden: „Perspektivisch werden sich die zu erwartenden Mehreinnahmen der SOKA-BAU positiv auf den lohnsummenabhängigen Prozentbeitrag auswirken können.“⁴ Im Klartext heißt das, das von dem Geld, das SOKA-BAU durch die Mindestbei-

tragszahlungen der Soloselbstständigen mehr einnimmt, später die Beiträge der Bauarbeitgeber*innen gesenkt werden können, die nach Prozentpunkten von deren Bruttolohnkosten berechnet werden. **Von einer prozentualen Beitragssenkung werden die größten Bauarbeitgeber*innen am meisten profitieren. Im Juli 2015 wurde bei SOKA-BAU mit jährlichen Mehreinnahmen von zirka 101,7 Mio. € gerechnet.**⁵ Da keine neuen Leistungsansprüche an SOKA-BAU entstehen, sind die erzielten Mehreinnahmen Nettoeinnahmen.

Weil die Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht von Soloselbstständigen fragwürdig und die Prozessrisiken dementsprechend hoch sind, fand die Idee mit dem Mindestbeitrag auch in den Arbeitgeberverbänden keine ungeteilte Zustimmung. Die kritischen Stimmen blieben jedoch vereinzelt und konnten sich nicht durchsetzen. Die **IG BAU** hat der Beitragsverpflichtung von Soloselbstständigen zugestimmt.

Die Tarifvertragsparteien haben machtvolle politische Einflussmöglichkeiten. Sie repräsentieren einen bedeutenden Teil der Wirtschaftskraft der Baubranche und regeln mit stetiger Stützung durch AVE seitens des BMAS die Arbeitsbeziehungen im Baugewerbe. Dem gegenüber haben die soloselbstständigen Bauhandwerker*innen und kleinen Arbeitgeber*innen keine gemeinsame Interessenvertretung und sie verfügen nur über bescheidene private Mittel zu ihrer rechtlichen Vertretung. **Das Machtgefälle zwischen Soloselbstständigen und den Tarifvertragsparteien ist erdrückend.** Ab Herbst 2015 wurde es dann für 48.500 Soloselbstständige⁶ im Baugewerbe ernst. SOKA-BAU verschickte erstmals Zahlungsaufforderungen über 450 € für die Zeit von April bis September 2015. Sehr viele verweigerten die Zahlung. Ab März 2016 beantragte SOKA-BAU bei den zuständigen Gerichten in Berlin und Wiesbaden schätzungsweise um die 20.000 Mahnbescheide gegen Soloselbstständige.⁷ Viele blieben bei ihrer Haltung, zahlten nicht und legten Widerspruch ein.

Seit Herbst 2016 streitet SOKA-BAU nun durch alle Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit gegen Soloselbstständige auf Zahlung des Mindestbeitrags. **Nach Schätzung des Arbeitsgerichts Wiesbaden leitete SOKA-BAU gegen Tausende zahlungsunwillige Soloselbstständige Klageverfahren ein!**⁸ Die bisherigen gerichtlichen Entscheidungen waren sehr unterschiedlich. Es wurden Klagen zurückgenommen, stattgegeben, abgewiesen oder ausgesetzt, um die Entscheidung in einem übergeordneten Verfahren abzuwarten.

In diesem Verfahren wird über die Wirksamkeit der AVE VTV 2015 entschieden, also über die Rechtsgrundlage fast aller Beitragsforderungen. Da die allermeisten Soloselbstständigen nicht Mitglied der Tarifvertragsparteien sind, ist der VTV erst durch die AVE gegen sie wirksam geworden. Den Antrag zur Überprüfung der AVE 2015 haben 42 Soloselbstständige und 8 nichttarifgebundene Arbeitgeber beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und dabei geltend gemacht, dass die **AVE VTV 2015** und die AVE anderer Tarifverträge sie in ihren Rechten verletzen.

Der juristische Streit, der die Soloselbstständigen betrifft, wird an **drei zentralen Fragen** ausgetragen:

1. Sind die Bautarifvertragsparteien berechtigt, Tarifregelungen zu Lasten von Soloselbstständigen abzuschließen?
2. Dürfen sie Soloselbstständige zu Beitragszahlungen an die tariflichen Sozialkassen verpflichten und sie damit „Arbeitgebern im tarifrechtlichen Sinne“⁹ gleichstellen?
3. Darf das Bundesarbeitsministerium solchen Regelungen allgemeinverbindliche Geltung verschaffen? Diese Frage ist die ausschlaggebende.

Bei der Verhandlung am 21.07.2016 über die AVE 2015 hat das LAG die Anträge zurückgewiesen.¹⁰ Nach Auffassung des LAG ist die AVE im Hinblick auf die Einbeziehung der Soloselbstständigen nicht zu beanstanden. Die zentrale Begründung (Rn. 162-171) hat das LAG vollständig aus dem Artikel von Bayreuther und Deinert kopiert, ohne

³ Bayreuther, Frank/ Deinert, Olaf, Der Einbezug arbeitnehmerloser Betriebe in gemeinsame Einrichtungen, RdA 2015, 129, hier: S. 140 2a). Sehr erhellend dazu: Vetter, Franz, Potenzielle Arbeitgeber sind Arbeitgeber? – Die Problematik der Soloselbstständigen, NZA-RR 2017, 281.

⁴ HDB/ IG BAU/ ZDB 2015, Argument 1 und 2.

⁵ Vgl. Handwerk in Bremen, HiB 6/7 2015, S. 32.

⁶ SOKA-BAU, Geschäftsbericht 2015, S. 7.

⁷ Bei einer Güteverhandlung um den Mindestbeitrag vor dem ArbG Berlin am 08.09.2016 wurde bekannt, dass dort 9.600 Mahnverfahren anhängig waren. <https://www.facebook.com/iveb.org/> Ähnlich dürfte es beim ArbG Wiesbaden gewesen sein.

⁸ Auskunft von Herrn Zink, ArbG Wiesbaden am 10.07.2017. Eine Statistik zu den SOKA-BAU-Verfahren gegen Soloselbstständige gibt es dort nicht. Dazu kommen die Verfahren beim ArbG Berlin.

⁹ Bayreuther/ Deinert, RdA 2015, 129, S. 140.

¹⁰ LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 21.07.2016 – 14 BVL 5007/15 u.a. juris.

kenntlich zu machen, dass es sich um wörtliche Zitate handelt. Das LAG hat sich insoweit die Meinung der Gutachter der Tarifvertragsparteien zu 100% zu eigen gemacht. Gegen den Beschluss des LAG wurde **Revision beim Bundesarbeitsgericht (10 ABR 62/16)** eingelegt, der Termin steht noch nicht fest.

Der Beginn dieser Rechtsstreite um den Mindestbeitrag fiel mit dem Ende eines langen Rechtsstreits um die Wirksamkeit von AVE zusammen, den der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke und nichttarifgebundene Bauarbeitgeber*innen im September 2016 in letzter Instanz gewannen. Das BAG stellte am 21.09.2016 fest, dass das BMAS die AVE VTV 2008, 2010, 2014 von Sozialkassentarifverträgen im Baugewerbe falsch abgegeben und die einschlägigen tarifrechtlichen Bestimmungen (§ 5 TVG alt) verletzt hatte. Weder beschäftigten die tarifgebundenen Bauarbeitgeber*innen 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer*innen, noch hatten sich 2008 Arbeitsminister Olaf Scholz und 2010 Arbeitsministerin von der Leyen mit der AVE befasst, wie es der normsetzenden Bedeutung einer AVE angemessen und nach Art. 20 GG erforderlich gewesen wäre. **Die AVE waren unwirksam.** Am 25.01.2017 stellte das BAG auch die Unwirksamkeit der AVE VTV 2012 und 2013 fest. SOKA-BAU war demnach jahrelang nicht berechtigt gewesen, nichttarifgebundene Bauarbeitgeber*innen zu Beitragszahlungen heranzuziehen.

Um SOKA-BAU aus der Gefahr von Zahlungs- und Funktionsunfähigkeit wegen möglicher Beitragsrückforderungen und nachlassender Zahlungsbereitschaft nichttarifgebundener Arbeitgeber*innen zu retten, verabschiedete der Deutsche Bundestag dann im Januar 2017 im Eilverfahren das **Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (SokaSiG)**. Der VTV in seinen Fassungen von 2006 bis 2015 und weitere damit im Zusammenhang stehende Tarifverträge werden „für alle Arbeitgeber verbindlich“ anordnet.¹¹ Mit der Auseinandersetzung um die SOKA-BAU-Beitragspflicht für Soloselbstständige hat sich der Gesetzgeber in SokaSiG nicht befasst. Ob Soka-

SiG für Soloselbstständige eine Bedeutung hat und wenn ja, welche, darüber gehen die Auffassungen auseinander.

Im Juni 2017 folgte SokaSiG II, das alle Tarifverträge zum Sozialkassenverfahren in anderen Branchen anordnet. SokaSiG II ermöglicht außerdem den Sozialkassen, auch strittige Zahlungsansprüche vorläufig durchzusetzen. Das stärkt die Position von SOKA-BAU auch bei den laufenden Klagen gegen Soloselbstständige um den Mindestbeitrag.

Gegen SokaSiG I und II haben mehrere Seiten Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht angekündigt. Verfassungsrechtlich problematisiert werden v.a. die rückwirkende Geltung von SokaSiG I und II, der Eingriff in die Koalitionsfreiheit und die unverhältnismäßige Höhe des Mindestbeitrags.¹²

2. Was sind Soloselbstständige und was unterscheidet sie von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen?

Einzelunternehmer*innen oder Ein-Personen-Betriebe oder **Soloselbstständige** sind verschiedene Begriffe für Menschen, die alleine selbstständig tätig sind. Als Alleinhandwerker*in oder Alleinmeister*in sind Soloselbstständige im Handwerk lange bekannt. Sie arbeiten eigenverantwortlich und auf sich gestellt. Sie haben keine Beschäftigten. Sie sind weder Arbeitgeber*innen noch Arbeitnehmer*innen. Sie ziehen ihren Gewinn nur aus der Verwertung ihrer eigenen Arbeitskraft und haben von daher eine ausgeprägte Gemeinsamkeit mit Arbeitnehmer*innen. Von den Arbeitnehmer*innen unterscheidet sie aber, dass sie nicht weisungsgebunden handeln, also ihre eigene Chefin oder ihr eigener Chef sind. Sie haben verschiedene Auftraggeber*innen, ihr eigenes Werkzeug, schreiben Rechnungen und haften für ihre Arbeit wie andere Unternehmer*innen auch.

Seit 1991 hat die Zahl der Soloselbstständigen in Deutschland bis 2012 zugenommen, von 1,376 Mio. auf 2,456 Mio.¹³ Diese Entwicklung haben konjunkturelle, politische, technologische Faktoren (IT) und betriebliche Umstrukturierungen begünstigt. In rückläufigen

Konjunkturphasen mit hoher Arbeitslosigkeit hat die Soloselbstständigkeit besonders stark zugenommen, politisch unterstützt durch die Förderung von Existenzgründungen und die Liberalisierung des Handwerksrechts 2004. 2012 ist eine Trendwende eingetreten. In der gegenwärtig günstigen Konjunktur baut sich die Soloselbstständigkeit ab, während sich die abhängige Beschäftigung stetig weiter aufbaut.

Diese unterschiedlichen Trends verdeutlichen, dass der Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer*innen und die Soloselbstständigkeit miteinander in Beziehung stehen und ein Teil der Erwerbstätigen hin und her wandert, je nachdem, wo die besseren Erwerbsmöglichkeiten zu finden sind.

Neben der echten Soloselbstständigkeit gibt es eine große Vielfalt von **Mischformen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit**, z.B. Heimarbeit im 19. Jahrhundert oder seit Mitte der 1960er Jahre die freie Mitarbeit bei Radio, TV und Presse. „Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (**arbeitnehmerähnliche Personen**)“ hat der Gesetzgeber bereits 1974 in den Schutz des TVG aufgenommen (§ 12a TVG). Arbeitnehmerähnlich ist eine Person dann, wenn sie „im Wesentlichen ohne Arbeitnehmer“ in einem Dienst- oder Werkvertrag tätig, also praktisch soloselbstständig ist, die Aufträge und das Entgelt aber hauptsächlich nur von einer einzigen anderen Person oder Organisation erhält. Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen sind bis heute, so weit ersichtlich, aber nur in der Medienbranche abgeschlossen worden. Um welche Art der Beschäftigung es sich im Zweifelsfall handelt, ob soloselbstständig oder abhängig beschäftigt, kann auf Antrag der Betroffenen von der gesetzlichen Rentenversicherung durch das sog. **Statusfeststellungsverfahren** oder auch gerichtlich festgestellt werden. Keine Abgrenzungsprobleme gibt es zwischen Soloselbstständigen und Arbeitgeber*innen. Der Duden definiert „Arbeitgeber“ als „Firma oder Ähnliches, Person, die Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis beschäftigt.“ Auch die Kommentare zum Arbeitgeberbegriff im Tarifvertragsgesetz sagen nichts anderes: „Danach ist jede natürliche oder juristische Person Arbeitge-

¹² <https://www.sokacheck.de/2017/06/29/sokasig-verfassungswidrig/>.

¹³ BMAS, Solo-Selbstständige in Deutschland. Strukturen und Erwerbsverläufe, Forschungsbericht 465, Mai 2016.

ber, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt.“¹⁴ Wenn Soloselbstständige Arbeitnehmer*innen (oder arbeitnehmerähnliche Personen) beschäftigen, sind sie nicht mehr soloselbstständig. Sie sind dann Arbeitgeber*innen.

3. Soloselbstständige im Bauhauptgewerbe und das Problem der „Scheinselbstständigkeit“

Das Bauhauptgewerbe (Baugewerbe ohne Ausbau) verlor zwischen 2002 und 2014 sehr viele Arbeitsplätze – jede fünfte Stelle wurde abgebaut. Der Tiefpunkt war erst 2009 erreicht. Seitdem nimmt die Beschäftigung wieder zu, 2014 gab es 747.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Die Soloselbstständigkeit im Bauhauptgewerbe hatte den größten Zuwachs zwischen 2003 und 2005, als besonders viele Bauarbeitnehmer*innen entlassen wurden und die sog. Hartz-Gesetze verabschiedet worden sind. 2012 erreichte sie einen Höchststand von

¹⁴ Kempen/ Zichert/ Stein, TVG, 5. Aufl. 2014, § 2 Rn. 100, zitiert nach Vetter, NZA-RR 2017, 281, S. 286.

90.000 Personen und ging dann 2013 auf 81.000 zurück.¹⁵

Für das Baugewerbe typisch, insbesondere bei Großprojekten, sind immer länger werdende, europaweite Wertschöpfungsketten, die mit Ketten von **Subunternehmerverträgen** organisiert werden. Dabei übernimmt ein Generalunternehmen einen Auftrag und vergibt Teile der Leistung an Subunternehmen, die wiederum Teile daraus weiter vergeben usw. Am Ende dieser Ketten stehen nicht selten Arbeiter (im Baugewerbe nur wenige Arbeiterinnen), die weisungsgebunden und ohne Entscheidungsspielräume in Arbeitsprozesse eingebunden sind und dennoch formal als Selbstständige behandelt werden.

Es handelt sich dabei um **unfreiwillige oder abhängige Selbstständigkeit**, die häufig mit dem negativ behafteten Begriff „**Scheinselbstständigkeit**“ bezeichnet wird. Aus Unwissenheit oder weil sie keine andere Wahl haben, lassen sich Arbeitnehmer*innen auf

¹⁵ Baubericht 2014, IAB und Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.), Nürnberg 2015, S. 10f.

solche Beschäftigungsverhältnisse ein – Hauptsache, ein Job! Gegenüber regulär beschäftigten Arbeitnehmer*innen haben sie viele Nachteile in Bezug auf Sozialleistungen, Urlaubsanspruch, Eingruppierung, Mitbestimmung, Mindestlohn, allgemeinverbindliche Ansprüche aus Tarifverträgen u.a., während die Arbeit- bzw. Auftraggeber*innen Kosten sparen und sich Wettbewerbsvorteile verschaffen. Die Betroffenen sind ungeschützt und haben keine Interessenvertretung. Was den Betroffenen fehlt, ist die Unterstützung bei der rechtlichen Durchsetzung des Arbeitnehmer-Status. In einem Faltblatt, das sich an Geflüchtete wendet, die neu auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind, klärt der DGB über Scheinselbstständigkeit auf:

Scheinselbstständigkeit bezeichnet ein Arbeitsverhältnis, bei dem eine Person als selbständige Unternehmerin auftritt, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her Arbeitnehmerin ist. Immer wieder versuchen damit Arbeitgeber in Deutschland Abgabenzahlungen und Rechte von Beschäftigten zu umgehen, die durch das

Worum geht es im Tarifvertragsgesetz (TVG)?

Mit dem TVG gibt der Gesetzgeber einen Rahmen für den kollektiven und autonomen Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen mittels Tarifverträgen vor. Dies dient v. a. dem Schutz von Arbeitnehmer*innen und arbeitnehmerähnlichen Personen gegenüber den wirtschaftlich überlegenen Arbeitgeber*innen bzw. Auftraggeber*innen.

In den Tarifverträgen können beide Seiten die Arbeitsverhältnisse und die betriebliche Ordnung regeln (§ 1 TVG). Als Tarifvertragsparteien treten Gewerkschaften für die bei ihnen organisierten Arbeitnehmer*innen und auf der anderen Seite einzelne Arbeitgeber oder Vereinigungen von Arbeitgeber*innen für ihre Mitglieder auf (§ 2 Abs. 1). Besonders geregelt sind Tarifverträge zum Sozialkassenverfahren.

„Sind im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt (Lohnausgleichskassen, Urlaubskassen usw.), so gelten diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifge-

bundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmer.“ (§ 4 Abs. 2 TVG).

Der Geltungsbereich eines Tarifvertrags kann von der amtierenden Bundesarbeitsministerin bzw. dem Bundesarbeitsminister durch die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) auf alle nicht tarifgebundenen Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen in der betreffenden Branche ausgedehnt werden.

„Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“ (§ 5 Abs. 4 S. 1 TVG).

Die AVE von Tarifverträgen zu einem Sozialkassenverfahren ist in § 5 Abs. 1a TVG eigens geregelt, da der Gesetzgeber die AVE hier für besonders wichtig und sozialpolitisch erwünscht erachtet. Der Sozialkassentarifvertrag begründet Beitrags- und Meldepflichten der Arbeitgeber*innen und Ansprüche der Arbeitnehmer*innen.

„Der Tarifvertrag kann alle mit dem Beitragseinzug und der Leistungsgewährung in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten einschließlich der dem Verfahren

zugrunde liegenden Ansprüche der Arbeitnehmer und Pflichten der Arbeitgeber regeln.“ (§ 5 Abs. 1a S. 2 TVG).

Den Betroffenen einer AVE soll die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben werden: „Vor der Entscheidung über den Antrag ist Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, den am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber sowie den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung zu geben.“ (§ 5 Abs. 2 TVG).

Letztlich treten im TVG immer wieder Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen miteinander in Beziehung. Es geht also immer um kollektive Regelungen zur abhängigen Beschäftigung. Soloselbstständige tauchen im TVG nicht auf. Eine soloselbstständige Person wird erst dann vom Geltungsbereich des TVG erfasst, wenn sie im konkreten Einzelfall als eine arbeitnehmerähnliche Person (siehe 2.) anzusehen ist.

Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht vorgegeben sind.¹⁶

Die Bauwirtschaft ist seit eh und je anfällig für illegale und ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass viele Soloselbstständige im Baugewerbescheinselbstständig beschäftigt sind und Scheinselbstständigkeit stark zunimmt. Dieses Problem wollen sie u.a. mit dem Mindestbeitrag bekämpfen. In ihrem Argumente-Papier zum Mindestbeitrag (s. Fn. 2) schreiben sie dazu:

In den letzten Jahren ist die Zahl der Einmannbetriebe im Bauhandwerk explosionsartig angestiegen. Eine wesentliche Ursache dafür liegt in dem Wegfall der Meisterpflicht, z. B. im Fliesenlegerhandwerk, durch die letzte Novelle der Handwerksordnung. Viele Einmannbetriebe arbeiten aber tatsächlich nicht eigenständig und eigenverantwortlich, sondern sind faktisch wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer tätig. Diese stark zunehmende Scheinselbstständigkeit wollen wir im Rahmen einer Gesamtstrategie bekämpfen. Dazu gehört auch die Einführung eines Mindestbeitrages für das Berufsbildungsverfahren, der ab 1. April 2015 nicht nur, aber auch für Einmannbetriebe gilt.

Das Problem scheinen für die Tarifvertragsparteien die „Einmannbetriebe“ zu sein. Verursacher der „Scheinselbstständigkeit“ sind aber die Auftraggeber. Die Nutznießer dieser scheinselbstständigen Beschäftigungsverhältnisse sind in der gesamten Wertschöpfungskette bis hin zum Generalunternehmer zu finden. Die Übervorteilung der Betroffenen gehen die Tarifvertragsparteien jedenfalls nicht an – im Gegenteil. Mit dem Mindestbeitrag wird die Schutzlosigkeit der Betroffenen ein zweites Mal ausgenutzt, indem sie nun auch noch wie Arbeitgeber zur SOKA-BAU-Beitragspflicht herangezogen werden. Das Arbeitsrecht wird in sein schieres Gegenteil pervertiert.

4. Was ist SOKA-BAU?

SOKA-BAU in Wiesbaden besteht aus zwei Organisationen: der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft e.V. (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK). Für bayrische Baubetriebe ist die gemeinnützige Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Bayerischen

¹⁶ DGB, Selbstständigkeit – nur zum Schein? Kennen Sie Ihre Rechte? Flyer, Stand: Dezember 2015.



Der BUH präsentiert bei der Sanierung der Roten Flora in Hamburg.

Baugewerbes e.V. in München (UKB) zuständig, für Berliner Betriebe die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes. Die ULAK wurde 1949 gegründet, 1957 die ZVK. Die ULAK sollte Nachteile der Arbeitnehmer*innen im Baugewerbe ausgleichen, die durch saisonale Beschäftigung, häufige Arbeitsplatzwechsel und Insolvenzen von Bauunternehmen entstehen. Das geschieht durch Umlageverfahren, die das Urlaubsgeld und die Bezahlung zwischen Weihnachten und Neujahr für die Arbeitnehmer*innen sicherstellen, unabhängig von den jeweiligen Arbeitgeber*innen. Bei der ZVK wird eine Zusatzrente aufgebaut, die Rentner*innen nach langjähriger Beschäftigung erhalten. 1976 wurde das Umlageverfahren in der Bauberufsausbildung eingeführt, das die Sozialkassen verwalten.

Die SOKA-BAU-Beiträge der Bauarbeitgeber*innen bemessen sich nach der Bruttolohnsumme, die sie für ihre gewerblichen Arbeitnehmer*innen zahlen. Der Sozialkassenbeitrag beträgt 2017 20,4 % (West), 17,2 % (Ost), 26,55 % (Westberlin) oder 23,35 % (Ostberlin). Er setzt sich aus 14,5 % Urlaub, 2,1 % Berufsausbildung und 3,8 % (West) bzw. 0,6 % (Ost) für die Zusatzversorgung zusammen. SOKA-BAU zieht Beiträge auch von ausländischen Bauarbeitgeber*innen ein, die Bauarbeitskräfte nach Deutschland entsen-

den (nur Urlaubsverfahren). Auf der Basis der monatlichen betrieblichen Meldungen der Lohnsummen überprüft die SOKA die Einhaltung des Bau-Mindestlohns. 2016 hat SOKA-BAU Sozialkassen-Beiträge in Höhe 3,35 Milliarden EUR eingezogen.¹⁷

Die ULAK erstattet den Arbeitgeber*innen Leistungen für den Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer*innen und den ausbildenden Arbeitgeber*innen die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung. Zur Sicherung der eingelegten Zusatzrentenbeiträge betätigt sich SOKA-BAU aktiv im Immobiliengeschäft und ist Eigentümerin von rund 10.000 Wohnungen und 130 Gewerbeeinheiten mit einer Gesamtmietfläche von rund 736.000 m². SOKA-BAU bietet auch Produkte zur privaten Altersvorsorge in der Bauwirtschaft an. 1.100 Angestellte arbeiten für SOKA-BAU in Wiesbaden. Die Tätigkeit von SOKA-BAU ist extrem konfliktträchtig. Jährlich kommt es zu einer unglaublichen Flut an Prozessen, in denen SOKA-BAU Bauarbeitgeber*innen oder Betriebe aus dem Baunebengewerbe oder aus anderen Branchen auf Zahlung von Beiträgen verklagt. Jedes Jahr haben das ArbG Wiesbaden und das Hessische LAG etwa 20.000 – 30.000 derartige Verfahren zu bearbeiten. Das BAG hat über

¹⁷ SOKA-BAU-Geschäftsbericht 2016, S. 54.

400 Urteile zur Anwendung des VTV gefällt.¹⁸ Weitere Verfahren werden vor dem ArbG Berlin geführt. SOKA-BAU ist verrufen als „Inkassostelle“¹⁹ und Schlimmeres wegen des gnadenlosen, nicht selten auch existenzbedrohenden Forderungsregimes gegen (vermeintlich) säumige Baubetriebe – aber auch gegen Unternehmen mit eigenen Branchentarifverträgen, wie z.B. im Tischler- und Schreinerhandwerk, „die in die Fänge der SOKA-BAU geraten.“ Nun gehören auch Soloselbstständige dazu.

5. Für welche Betriebe ist SOKA-BAU zuständig?

Ob SOKA-BAU im Einzelfall für einen Betrieb zuständig ist, hängt davon ab, ob dieser in den fachlichen Geltungsbereich des § 1 VTV fällt. SOKA-BAU-Beitrags- und Meldepflichten bestehen nur dann, wenn ausschließlich oder überwiegend Bautätigkeiten ausgeführt werden. Zum Beispiel gehören Maurer- und Zimmererarbeiten explizit zu den Bautätigkeiten. Es spielt keine Rolle, ob der Betrieb als Handwerksbetrieb in der Anlage A, B1 oder B2 bei der Handwerkskammer eingetragen ist oder als Reisegewerbe ausgeübt wird.

Bei Mischbetrieben kommt es darauf an, ob überwiegend, d. h. in mehr als 50 % der Arbeitszeit Bauarbeiten nach § 1 VTV ausgeführt werden. Wer sowohl Bautätigkeiten als auch andere Tätigkeiten wie z. B. Möbelbau, Malerarbeiten, Elektroinstallationen selbstständig ausführt und SOKA-BAU bekannt wird, muss im Streitfall vor Gericht darlegen können, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt im Betrieb baugewerbliche und baufremde Tätigkeiten ausgeübt werden. Vor der Anmeldung eines Gewerbes in der Baubranche empfiehlt sich also in jedem Fall ein genauer Vergleich der eigenen Tätigkeiten mit § 1 VTV und eine sachkundige Beratung.

Für selbstständige Dachdecker*innen, Gerüstbauer*innen, Maler*innen und Steinmetz*innen gelten eigene allgemeinverbindliche Sozialkassentarifverträge. Jährliche Sozialkassen-Mindestbeiträge für Soloselbstständige gibt es auch im Dachdeckerhandwerk (seit 2015:

¹⁸ Reuter, Wolf, Grundrechte über Bord, Deutscher Anwaltsspiegel, Ausgabe 15, 30. 07.2014.

¹⁹ Fachverband des Tischlerhandwerks Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 18/(11)115, 03.06.2014, S. 110.

660 €) und Schornsteinfegerhandwerk (2013 – 2014: 800 €, seit 2015: 400 €). Ist ein Betrieb ein Baubetrieb und werden Beiträge nicht gezahlt, dann kann SOKA-BAU nach §§ 20–21 VTV für vier Jahre rückwirkend Ansprüche auf Beiträge geltend machen sowie auf Zinsen in Höhe von 1 % der Beitragsforderung für jeden angefangenen Monat ab Zahlungsaufforderung.

6. Muss ich den SOKA-BAU-Beitrag zahlen, wenn ich soloselbstständig Bauleistungen erbringe?

Erst wenn die fachliche Zuständigkeit von SOKA-BAU geklärt ist, kann SOKA-BAU Ansprüche aus dem VTV geltend machen. Wie bereits oben unter 1. dargestellt, ist die Rechtmäßigkeit der Zahlungsansprüche von SOKA-BAU gegen Soloselbstständige noch nicht abschließend geklärt. Mindestbeitragszahlungen sollten deshalb derzeit nur unter Vorbehalt geleistet und z.B. mit dem Hinweis versehen sein, dass „sämtliche von mir auf Grundlage von § 17 des Tarifvertrages geleisteten Zahlungen jetzt und in Zukunft ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgen.“ Danach sollte der Verlauf der Rechtsstreite weiter mitverfolgt werden. Will jemand die Zahlung aussetzen, bis die Rechtmäßigkeit der SOKA-BAU-Beitragspflicht für Soloselbstständige abschließend vom BAG geklärt ist, sollte auf das beim BAG anhängige Verfahren hingewiesen werden (10 ABR 62/16). Es kann jedoch sein, dass SOKA-BAU trotzdem auf die vorläufige Zahlung besteht. Wenn SokaSiG II in Kraft tritt, dann kann SOKA-BAU die vorläufige Zahlung von Beiträgen in einem Rechtsstreit vor dem zuständigen Arbeitsgericht beantragen. Die Entscheidung darüber liegt dann beim Gericht.

7. Darf das BMAS Regelungen der Bautarifparteien zu Lasten von Soloselbstständigen allgemeinverbindlich erklären?

Nein. Auch das BMAS kann aus Soloselbstständigen keine Arbeitgeber machen. Das BMAS hat bei der AVE VTV 2015 in Bezug auf Soloselbstständige aber auch allgemeine Vorgaben des TVG, wann eine AVE erteilt werden darf und wie sie erteilt werden soll, nicht beachtet.

Der Gesetzgeber hat mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11.08.2014

das TVG geändert und die Bedingungen zur Erteilung einer AVE sehr gelockert, aber dennoch eine Grenze bestimmt, wann eine AVE nicht mehr erteilt werden darf.

Ihre Grenze findet die Stützung der tariflichen Ordnung, wenn der Tarifvertrag von im konkreten Bereich völlig unbedeutenden Koalitionen abgeschlossen worden ist (BVerfG vom 18. Juli 2000, 1 BvR 948/00). Eine schützenswerte autonome Ordnung existiert in diesem Fall nicht.²⁰

Das TVG fordert von den Tarifvertragsparteien, dass sie „für die Vertretung der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberinteressen im Arbeitsleben des Bundesgebiets wesentliche Bedeutung haben“ (§ 12 TVG). Für die Vertretung der besonderen Interessen der Soloselbstständigen haben die Bautarifvertragsparteien aber keine Bedeutung. Die Soloselbstständigen bleiben ihnen in aller Regel fern und auch aus Sicht der Tarifvertragsparteien sind Soloselbstständige kollektiv Außenseiter und zwar mit allen negativen Bedeutungen, die der Begriff Außenseiter beinhaltet (vgl. 3.).

Vor der Entscheidung über den Antrag der Tarifvertragsparteien war die Bundesarbeitsministerin verpflichtet, analog zu § 5 Abs. 2 TVG auch die Soloselbstständigen zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Antrag wurde durch das BMAS im Bundesanzeiger am 22.12.2014 veröffentlicht. Damit gelten die Betroffenen formal als informiert, faktisch waren sie es aber nicht. Die wenigsten Bürger*innen lesen regelmäßig den Bundesanzeiger, das übernehmen i.d.R. Verbände für ihre Mitglieder, die im Fall der Soloselbstständigen nicht vorhanden waren.

Am 06.07.2015 hat die Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles den VTV-Bau für allgemeinverbindlich erklärt. Mit der Bekanntmachung am 14.07.2015 im Bundesanzeiger wurde die AVE wirksam. Nach dem Wirksamwerden der AVE am 20.07.2015 informierte SOKA-BAU mich (und die anderen Soloselbstständigen) über den „betriebsbezogenen Mindestbeitrag im Berufsbildungsverfahren“. Wenn der Wille da gewesen wäre, wäre es auch möglich gewesen, die Betroffenen vorher zu informieren. Die nächste AVE zur

²⁰ Deutscher Bundestag Drucksache 18/1558, Gesetzentwurf zum Tarifautonomiestärkungsgesetz, 28.05.2014, Begründung, S. 49.

derzeit gültigen Fassung des VTV vom 24.11.2015 wurde am 29.12.2015 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

8. Sind Soloselbstständige Betriebe?

Auf die Frage „Was sind Soloselbstständige?“ antwortet SOKA-BAU: „Dies sind Betriebe ohne gewerbliche Arbeitnehmer, unabhängig von der Rechtsform – also auch GbR mit mehreren Gesellschaftern.“²¹ Es ist zwar richtig, dass sich Soloselbstständige zusammen tun und einen gemeinsamen Betrieb gründen können. Aber Soloselbstständige *sind* keine Betriebe, sie *haben* Betriebe. Der Fehler in der Wortwahl ist jedoch kein Zufall. Im VTV wird nicht „Soloselbstständigen“ sondern „Betriebe(n), auch wenn sie keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen“ eine Beitragspflicht auferlegt.

Nach § 5 Abs. 1a S. 2 TVG haben aber nicht „Betriebe“ Beitragspflichten, sondern Arbeitgeber. Dass der Betriebsbegriff aus Soloselbstständigen keine Arbeitgeber macht, stellte das Arbeitsgericht Siegburg in einem Klageverfahren im Schornsteinfegerhandwerk klar:

*Auch der Betriebsbegriff gibt für die im vorliegenden Zusammenhang interessierende Frage nichts her. Es ist unbestritten, dass auch ein Solo-Selbstständiger einen Betrieb im Sinne der klassischen Definition unterhält. Denn ein Betrieb ist eine organisatorische Einheit, innerhalb derer der Unternehmer allein oder zusammen mit seinen Mitarbeitern bestimmte arbeitstechnische Zwecke mit Hilfe sächlicher oder materieller Mittel fortgesetzt verfolgt. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass der Inhaber eines Betriebes, der allein in dem Betrieb tätig ist und ausschließlich aus der Verwertung der eigenen Arbeitskraft Einkommen erzielt, ein Arbeitgeber im Sinne des TVG ist.*²²

Das ArbG Siegburg stellte den Unterschied zwischen Soloselbstständigen und Arbeitgebern eindeutig klar und wies die Klage auf Zahlung des Mindestbeitrags gegen den soloselbstständigen Schornsteinfeger ab:

Ein Solo-Selbstständiger, der weder Arbeitnehmer noch Auszubildende beschäftigt, ist nicht Arbeitgeber. Ihm können deshalb auf

²¹ <http://www.soka-bau.de/arbeitgeber/hilfe-service/haeufig-gestellte-fragen/faq/mindestbeitrag-ausbildung/was-sind-solo-selbststaendige/>
²² ArbG Siegburg, Urteil v. 05.07.2016, - 1 Ca 1504/16 -, juris. Rn. 58.

der Grundlage der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge keine Pflichten auferlegt werden. (Rn.51)

9. Zur Berufsausbildung im Baugewerbe und zum Verfahren zur Kostenerstattung

Das wichtigste „Argument“ der Bautarifvertragsparteien zur Rechtfertigung des Mindestbeitrags sind die 28.000 bis 30.000 € Erstattungsleistungen, die SOKA-BAU an alle auszubildenden Arbeitgeber*innen im Baugewerbe zahlt. Es entsteht leicht der Eindruck, als ob Soloselbstständige in der Vergangenheit davon profitiert hätten, ohne eine Gegenleistung erbracht zu haben. So ist es aber nicht.

Soloselbstständige sind in der Zeit, in der sie ausbilden, nicht mehr soloselbstständig. Sie haben Auszubildende eingestellt, für die sie gleichzeitig Auszubildende und Ausbilder*in sind. Als Meister*innen, Ingenieur*innen, Techniker*innen oder Gesell*innen mit Ausnahmegewilligung betreuen sie die Auszubildenden während der gesamten betrieblichen Ausbildungszeit persönlich und fachlich. Ob die fachliche Ausbildungsberechtigung im Einzelfall vorliegt (§ 22 HwO), darüber kann die Handwerkskammer Auskunft geben. Die Kosten für die betriebliche Zeit der Ausbildung tragen die Auszubildenden selbst.

Die Grund- und Fachausbildung im Baugewerbe findet etwa zur Hälfte außerhalb der Ausbildungsbetriebe in anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsstätten (ÜAS) statt. Die dabei anfallenden Kosten werden von SOKA-BAU erstattet. Das Kostenerstattungsverfahren ist kompliziert, da der Erstattungsanspruch nach BBTv zwar den „auszubildenden Arbeitgebern“ zusteht, die Leistungen aber für die Auszubildenden und für die ÜAS bestimmt sind und diesen auch zufließen müssen. **Das Verfahren stellt sicher, dass die Auszubildenden nichts von den Leistungen, die in ihrem Namen fließen, für sich verwenden können. Der Bürokratieaufwand, der den Auszubildenden dabei entsteht, wird nicht erstattet.** Die Auszubildenden erzielen durch die Ausbildung keinen betrieblichen Gewinn.

Die Leistung der Alleinmeister*innen oder von Baukollektiven ohne Beschäftigte, die einen Lehrling einstellen und die Ausbildung mit hoher persönlicher Verantwortung und fachlicher Qualifikation durchführen, verdient große

Wertschätzung. Im Oktober 2014 waren 613 „Unternehmen ohne gewerbliche Arbeitnehmer“ mit 816 Auszubildenden bei SOKA-BAU gemeldet.²³

10. Lässt sich der Mindestbeitrag für Soloselbstständige mit der Beitragszahlung von Bauarbeitgeber*innen vergleichen? Ist die Nutzung der eigenen Arbeitskraft dasselbe wie die Nutzung fremder Arbeitskraft?

Der jährliche Mindestbeitrag in Höhe von 900 € entspricht dem Beitrag zur Berufsbildung, den ein Bauarbeitgeber bei einer Bruttolohnsumme von 42.857,14 € aufzubringen hätte. In den Güteverhandlungen zum Mindestbeitrag vor dem ArbG Berlin ist bekannt geworden, dass der Umsatz von ca. 80 % aller Soloselbstständigen unter 45.000 € liegt.²⁴ Bruttolohnkosten lassen sich aber nicht mit dem Umsatz vergleichen. Allenfalls kann das Einkommen aus (solo)selbstständiger Tätigkeit, d. h. der betriebliche Gewinn, mit dem Arbeitnehmer-Bruttolohn verglichen werden, wie dies z. B. bei der Berechnung des Krankenkassenbeitrags geschieht.

Der durchschnittliche Jahresbruttolohn für Baufachkräfte lag 2013 bei ca. 30.000 €. ²⁵ Für die Bruttolohnsumme 43.000 € (Bezugsgröße) können Bauarbeitgeber*innen demnach 1,43 Facharbeiter*innen beschäftigen. Soloselbstständige können nur einen Teil ihrer Arbeitszeit auf die eigentlichen Bauarbeiten verwenden, der andere Teil entfällt auf die Betriebsführung mit Akquise und Abrechnung von Aufträgen, Buchführung, Einkauf usw. Schätzungsweise 70 % der eingesetzten Arbeitskraft kann auf Bauarbeiten verwendet werden. Der Vergleich zeigt, dass Soloselbstständige auf den Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft genauso viel zu zahlen haben, wie Arbeitgeber*innen beim Einsatz von etwa doppelt so viel Arbeitskraft von abhängig beschäftigten Facharbeiter*innen. Bei einer Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen, familiären, Alters- oder anderen Gründen fällt der betriebliche Gewinn entsprechend niedriger aus und umso stärker belastet

²³ Schreiben von SOKA-BAU vom 18.02.2016 an die Autorin.

²⁴ <https://www.sokacheck.de/2017/06/29/sokasig-verfassungswidrig/>

²⁵ Errechnet aus: Baubericht 2014, Nürnberg 2015, S. 37-38.

der Mindestbeitrag die Existenz der Soloselbstständigen.

Weder Bauarbeitgeber*innen noch Bauarbeitnehmer*innen zahlen Beiträge für das Berufsbildungsverfahren auf den Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft. Das Gleichheitsprinzip nach Art. 3 GG wird hier in mehrfacher Hinsicht verletzt.

11. Wie entscheiden die Gerichte bisher über die Klagen von SOKA-BAU gegen Soloselbstständige auf Beitragszahlung?

Es ist kaum möglich, einen vollständigen Überblick über alle Verfahren zu gewinnen, da es keine entsprechende Vernetzung unter den Soloselbstständigen gibt, gegen die SOKA-BAU Klagen führt. Hier eine Auswahl:

Eine Klage vor dem **Arbeitsgericht Wiesbaden** von SOKA-BAU gegen einen nichttarifgebundenen Soloselbstständigen auf Zahlung des sog. Mindestbeitrags von 450 € aus 2015 ist am 17.11.2016 ausgesetzt worden. Das hatte zur Folge, dass in diesem Verfahren auch die Zahlungspflicht aussetzte. Dagegen legte SOKA-BAU Beschwerde vor dem **hessischen Landesarbeitsgericht** ein. Das LAG bestätigte die Aussetzung am 18.01.2017. Zwar hielt das LAG die AVE VTV 2015 für wirksam, stellte jedoch fest, dass es begründete andere Auffassungen gibt, so dass **ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit der AVE 2015** bestehen. Die Zweifel beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Wirksamkeit des § 17 VTV-Bau (Mindestbeitrag). Über die Wirksamkeit der AVE kann nur das BAG entscheiden. SOKA-BAU zog mit einer weiteren Beschwerde gegen die Aussetzung vor das BAG. Am 12.04.2017 hat das **Bundesarbeitsgericht** die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen und die Entscheidung des LAG bestätigt. Da ein Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BAG zur AVE VTV 2015 anhängig ist, war der Rechtsstreit um den Zahlungsanspruch von SOKA-BAU nach § 98 Abs. 6 ArGG auszusetzen.²⁶

Von den ernsthaften Zweifeln, ob der Mindestbeitrag für Soloselbstständige nach § 17 VTV-Bau wirksam ist oder nicht, profitierte auch ein Bauarbeitgeber, der vor dem **ArbG Wiesbaden** von SOKA-Bau auf Beitragszahlung auf der Grundlage der AVE VTV 2015 verklagt worden ist. Auch in seinem Fall bestä-

²⁶ ArbG Wiesbaden Beschluss v. 17.11.2016 – 4 Ca 1163/16 -, LAG Hessen Beschluss v. 18.01.2017, BAG Beschluss v. 12.04.2017 – 10 AZB 28/17.



Unsere Autorin Petra Redert und BUH-Vorstand Jonas Kuckuk zu Gast bei der SPD-Bundestagsfraktion. Petra ist Maurermeisterin, Kulturhistorikerin und Mitglied der Gewerkschaft ver.di.

tigte das BAG in einer Parallelentscheidung am 12.04.2017 die Entscheidung des LAG, den Rechtsstreit auszusetzen, da diese Zweifel auch dazu führen könnten, „dass die AVE VTV 2015 wegen Ermessensfehlgebrauch insgesamt nicht hätte erlassen werden dürfen, wenn § 17 VTV rechtsunwirksam wäre.“²⁷

Von einer Güteverhandlung über SOKA-BAU-Klagen gegen 43 Solo- (?) Selbstständige vor dem **ArbG Berlin** am 12.09.2016 berichtete der „Interessenverband Einzelunternehmer im Baugewerbe“ IVEB auf seiner Facebook-Seite. Der IVEB wurde 2015 von einigen Soloselbstständigen im Baugewerbe zusammen mit anderen als Reaktion auf die SOKA-BAU-Beitragspflicht für Soloselbstständige gegründet, um v.a. eine gemeinsame Prozessvertretung zu organisieren. Das ArbG Berlin traf am 12.09.2016 keine Entscheidung. Die vom Gericht empfohlene und vom IVEB erstrebte Musterprozessvereinbarung mit SOKA-BAU kam bis jetzt nicht zustande. Am 05.01.2017 teilte der IVEB auf Facebook mit, dass „alle Verbandsmitglieder betreffenden Klagen der SoKa Bau ruhend gestellt wurden.“ Auch die Durchsetzung der Zahlungsansprüche über 900 € für 2016 hat SOKA-BAU derzeit anscheinend gegenüber IVEB-Mitgliedern zurückgestellt.²⁸

Im März 2017 hat das **ArbG Wiesbaden** Klagen der SOKA-Bau gegen Soloselbst-

²⁷ ArbG Wiesbaden Beschluss v. 04.08.2016 – 4 Ca 1780/15 -, LAG Hessen Beschluss v. 23.01.2017 – 9 Sa 1171/16 -, BAG Beschluss v. 12.04.2017 – 10 AZB 29/17.

²⁸ IVEB-Mitteilung am 28.04.2017: „Es wird keine 900 € Mahnbescheide für IVEB Mitglieder geben.“ <https://www.facebook.com/iveb.org/>

ständige abgewiesen, der **Mindestbeitrag für das Berufsbildungsverfahren (§ 17 VTV) ist von Soloselbstständigen nicht zu bezahlen** (Az: 12 Ca 659/16). Das ArbG setzte sich gründlich mit den Auffassungen von Bayreuther und Deinerthaler auseinander und stellte fest, dass Inhaber von Betrieben ohne Beschäftigte (Soloselbstständige) nicht als „Arbeitgeber“ im Sinne des Tarifvertragsgesetzes (§ 5 Abs. 4) verstanden und bezeichnet werden können, weder nach dem Wortsinn noch nach sonstigen Auslegungsregeln. Außerdem stoße die Bindung von Soloselbstständigen auf nicht unerhebliche rechtsstaatliche Bedenken. Das SokaSiG verschlechtere die Rechtslage der Soloselbstständigen nicht. Der Gesetzgeber habe keine Erweiterung des Arbeitgeberbegriffs auf Soloselbstständige vorgenommen hat. Die Berufung ist zugelassen.²⁹

Ob die Beitragsforderungen von SOKA-BAU gegen Soloselbstständige letztlich rechtmäßig sind, hängt v. a. davon ab, ob die AVE VTV 2015 wirksam ist. An der Wirksamkeit bestehen ernsthafte Zweifel. Darüber wird das Bundesarbeitsgericht entscheiden (10 ABR 62/16). Da im Schornsteinfegerhandwerk ähnliche Rechtsstreite um die Beitragspflicht von Soloselbstständigen zur Ausbildungskasse ausgetragen werden, lohnt es sich, diese Verfahren zu verfolgen, die erste Revisionsverhandlung beim BAG (10 AZR 60/16) findet am 06.12.2017 statt.³⁰

²⁹ <https://www.meides.de/mindestbeitrag-berufsbildung-klagen-der-soka-bau-gegen-soloselbststaendige-abgewiesen/>

³⁰ noch nicht terminiert AZR 196/17.



SokaSiG oder wie mache ich Unrecht zum Gesetz

Mit einem tollkühnen Blitzgesetz zeigte der Bundestag Bundesrichtern und erfolgreichen Klägern, dass Regierung und Parlament hierzulande über ihren Gesetzen stehen.

Petra Redert hat in ihrem Artikel auf den vorangegangenen Seiten detailliert die verschiedenen Probleme rund um die Sozialkassen der Bauwirtschaft geschildert. Das im Mai 2017 verkündete Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (SokaSiG) soll unwirksame Allgemeinverbindlichkeits-erklärungen (AVE) rückwirkend „heilen“. Die Richter des Bundesarbeitsgerichts hatten die AVEs des Bundesarbeitsministeriums für die Jahre 2008, 2010 und 2014 für ungültig erklärt. Zitat aus einer der Entscheidungen: „Die Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe sind mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 TVG a.F. unwirksam. Weder hat sich der zuständige Minister bzw. die zuständige Ministerin für Arbeit und Soziales mit der Allgemeinverbindlicherklärung befasst (AVE 2008 und 2010) noch war die nach damaligem Rechtsstand erforderliche 50 %-Quote¹ erreicht.“

Für Betriebe, die nicht durch eine Mitgliedschaft in einem Unternehmerverband der Bauwirtschaft beteiligte Tarifvertragspartner und damit selbstverständlich SoKaBau-Teilnehmer waren, sondern die

¹ Bezieht sich auf folgende Passage des damaligen § 5 Tarifvertragsgesetz: „...die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen“

einzig durch die AVE in den Tarifvertrag gezwungen wurden, bestand nun die Aussicht, SoKaBau-Beiträge rückerstattet zu bekommen. Nachdem das Bundesarbeitsgericht festgestellt hatte, dass den Klägern durch die Schludrigkeit der Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Unrecht getan und Schaden entstanden ist, haben unsere Repräsentanten im Bundestag einfach ein Gesetz beschlossen, welches die Verfahrensfehler bei der AVE nachträglich ungeschehen macht. Schutz des Bürgers vor Willkürakten der Exekutive? Fehlanzeige, denn in unserer Parteiendemokratie hat mal eben die Legislative der Judikative sowie den auf diese vertrauenden Bürgern und ganz allgemein der Gewaltenteilung die lange Nase gezeigt.

So geht Absolutismus, der Herrscher (vollziehende Gewalt) hält sich nicht an seine eigenen Regeln (§ 5 IV Tarifvertragsgesetz) und vollzieht mit einigen seiner AVEs einen Willkürakt. Die Geschädigten wenden sich an die Rechtsprechung, welche ihr verletztes Recht auch wieder herstellt und den Willkürakt aufhebt. Die Parteifreunde des Herrschers beschließen gemeinsam mit ihren Kollegen im Bundestag jedoch flugs ein Gesetz, welches nichts anderes sagt als: Unser Wille ist Gesetz und seid Ihr nicht willig, weil wir unseren Willen nicht so genau in ein Gesetz geschrieben haben, dann schreiben wir eben jetzt eins und das gilt, selbst in der Vergangenheit.

Drei CDU/CSU-Abgeordnete sehen den Rechtsstaat in Gefahr

Unabhängigkeit des Gesetzgebers von der Regierung? Wieder weitgehende Fehlanzeige, denn das SokaSiG passierte am 26.01.2017 den Bundestag lediglich bei vereinzelter Gegenstimme. Bemerkenswert immerhin, was die Abweichter aus der CDU/CSU Fraktion bei der Abstimmung zu Protokoll gaben.

Die Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) klingt sehr besorgt:

Am heutigen Donnerstag stimmen wir in zweiter und dritter Lesung über das Gesetz zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe ab.

Ich muss leider nach reiflicher Überlegung und insbesondere nach den beiden aktuellsten Richtersprüchen dieser Woche des Bundesarbeitsgerichts zur Nichtigkeit von AVE bezüglich Soka-Bau auch im Plenum bei meinem Abstimmverhalten – Ablehnung – in der Fraktion bleiben. Einer offensichtlich nachträglichen Legalisierung rechtswidrigen Verhaltens kann ich nicht zustimmen.

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages, das Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz (SokaSiG) im Eilverfahren in unveränderter Fassung zu beschließen, kann ich nicht unterstützen. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, für die Soka-Bau unliebsame Entscheidungen eines Bundesgerichts wieder aufzuheben und rückwirkend Ansprüche von erfolgreichen Klägern per

Gesetz zu revidieren. Wenn dieses Modell Schule macht, kann bald jedes Gerichtsurteil per Gesetz aufgehoben werden, sind die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz in Gefahr.

Klaus Brähmig ebenfalls CDU/CSU sieht das Recht insbesondere für eine Institution gebeugt, die das gar nicht verdient:

Als Handwerksmeister lasse ich mich auch nicht täuschen. Es geht hier um Macht und Geld und nicht um Arbeitnehmerrechte. Die linksliberale Süddeutsche Zeitung, die nicht als willenslose Vollstreckerin von Unternehmerinteressen bekannt ist, schreibt: „Die große Koalition hilft einer Institution, die in der Öffentlichkeit unbekannt, in der Fachöffentlichkeit indes geradezu berühmt ist. An den Arbeitsgerichten Wiesbaden und Berlin führt sie jedes Jahr mehr als 50 000 Verfahren. In Wiesbaden wenden alle 13 Kammern des Arbeitsgerichts die Hälfte ihrer Zeit für Soka-Bau-Verfahren auf, und die Meinungen gehen auseinander, wer an dieser Unmenge schuld ist: die Tarifparteien, weil sie bisher nur sehr ungenau festgelegt haben, was ein „Baubetrieb“ ist und was nicht? All die Handwerksmeister, die sich stets darauf verlassen haben, dass ihr Laden entweder nicht als Baubetrieb gilt, oder dass die Soka-Bau ihn nicht findet, und die sich dann wundern, wenn sie eine Rechnung über 360 000 Euro bekommen? Die Soka-Bau selbst, der Anwälte eine unbarmherzige Inkassopolitik vorwerfen? Sie verlangt von ihren Schuldner ein Prozent Zinsen – pro Monat. Und verfügt selbst über 3,7 Milliarden Euro liquide Mittel.“ Spätestens jetzt müsste bei kritischen Abgeordneten doch ein verstärktes Interesse vorhanden sein, dieses Thema tiefer zu durchleuchten und einer gerechten langfristigen Lösung zuzuführen. Die nachträgliche Aushebelung eines Beschlusses auf höchstrichterlicher Ebene durch den Bundestag ist mir zumindest nicht vermittelbar.

Der Abgeordnete **Jens Koeppen** – gleichfalls CDU/CSU – ergänzt:

Die Gesetzesinitiative geht nicht nur einseitig zulasten des Baunebengewerbes, sondern die rückwirkende Schaffung von veränderten Rechtsgrundlagen erschüttert das Vertrauen in unseren Rechtsstaat.

Das Gesetz hilft zudem nicht, die notwendige Abgrenzung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe weiter voranzubringen. Die einseitige Gesetzesregelung zulasten der klagenden und auch der beklagten Handwerker des Baunebengewerbes hinterlässt einen bitteren Beigeschmack. Bei 40 000 anhängigen Verfahren werden wir in ganz Deutschland negative Arbeitsplatzeffekte zu verzeichnen haben.

Wie wurde der Coup umgesetzt?

Die Idee war simpel, aber die Umsetzung kompliziert. Wenn nicht-verbandsgebundene Betriebe nur über eine AVE in die SoKaBau gezwungen werden konnten, dann musste eben die SoKaBau rechtlich vom Tarifvertrag entkoppelt und der branchenweite Zwang über einen eigenständigen gesetzlichen Status hergestellt werden. In den kurzen vier Seiten des Gesetzes werden einfach die kritischen Jahre aufgezählt und der jeweiligen tarifvertraglichen Vereinbarungen zur Berufsbildung, zur zusätzlichen Altersversorgung, zur Urlaubsregelung und eben zum Sozialkassenverfahren im Baugewerbe Gesetzesstatus verliehen. Da die jeweiligen Vereinbarungen natürlich Teil des Gesetzes und damit im Anhang stehen müssen, kommt das Gesetz dann doch noch auf gut über 650 Seiten.

Kurios, wenn eigentlich privatrechtliche Vereinbarungen zwischen zwei Partner, die Wert darauf legen, vom Staat unabhängig zu sein und sich jede Einmischung in ihre „Tarifautonomie“ ver-

bitten, rückwirkend zum Gesetz erklärt werden. Rückwirkend geht bei Gesetzen eigentlich nur, wenn kein Vertrauensschutz aufgrund der alten Rechtslage entstehen konnte oder wenn es im „überragenden Interesse des Allgemeinwohls“ ist. Alle anderen Gründe wären verfassungswidrig.

Weil's so schön war: SokaSiG übertragen

Knapp eine Woche nach Inkrafttreten des SokaSiG legte die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD nach: Am 30. Mai haben ihre Bundestagsfraktionen einen Gesetzentwurf zur „Sicherung der tariflichen Sozialkassenverfahren und zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes“ vorgelegt. Um die, wie es heißt, „tariflichen Sozialkassenverfahren auch außerhalb des Baugewerbes zu sichern, werden die (...) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, die den Sozialkassenverfahren zugrunde liegen, rückwirkend ab dem 1. Januar 2006 (...) verbindlich angeordnet.“ Das Gesetz soll damit eine eigenständige Rechtsgrundlage für den Beitragseinzug und die Leistungsgewährung schaffen.

Gerettet werden diesmal alle weiteren Sozialkassen, viele davon in Ausbaugewerben, wie zum Beispiel dem Maler- und Lackiererhandwerk, dem Dachdeckerhandwerk oder dem Gerüstbauerhandwerk. Anwendung finden soll es aber unter anderem auch im Bäckerhandwerk, der Brot- und Backwarenindustrie sowie im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Das letzte Wort wird wohl das Bundesverfassungsgericht haben. Sollte es den ganzen Unsinn wieder aufheben, könnte das eine größere Blamage werden. (ms)

Buhtique



Rotes Baumwolltäschchen auch als Abstandsfähnchen nutzbar
Farbe rot, Stk. 5,00 €*

*inkl. MwSt., zzgl. Verpackung + Porto
Zu bestellen bei: BUH e.V.
Tel. 04231/95666-79 Fax -81
buero@buhev.de

Zur Geschichte des Beschäftigungsverbots für Frauen im Baugewerbe und seinen Nachwirkungen

von Petra Redert

Bis 1994 existierte in den alten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland ein Beschäftigungsverbot für Frauen im Bauhauptgewerbe. Frauen waren hier für die Berufsausbildung zum Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Tiefbauer etc. nicht zugelassen und durften in diesen Berufen nicht beschäftigt werden.

Trotzdem waren Frauen auch in Westdeutschland und Westberlin in diesen Berufen tätig. Das diskriminierende Beschäftigungsverbot für Frauen aus der früheren BRD erscheint wie aus der Zeit gefallen, weshalb es in diesem Beitrag genauer dargestellt werden soll. Und nach der Aufhebung des Beschäftigungsverbots 1994 – haben sich die Beschäftigungschancen und Erwerbsbedingungen für Frauen im Baugewerbe verbessert?

Vom Deutschen Kaiserreich bis zu den Trümmern des Dritten Reichs

Die Geschichte des Beschäftigungsverbots für Frauen im Baugewerbe lässt sich bis ins Deutsche Kaiserreich zurückverfolgen. In der Baubranche waren seit Ende des 19. Jahrhunderts viele Frauen als Bauhelferinnen tätig. Als „Mörtelweiber“ mischten und transportierten sie Mörtel, Steine und andere Baustoffe auf den Baustellen, als Arbeiterinnen waren sie in Ziegeleien, Kokereien, Bergwerken und mit anderen schweren und gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Überlange Arbeitszeiten, schwere körperliche Belastung und geringe Löhne führten zur Verelendung bei diesen und anderen erwerbstätigen Frauen und schaden ihrer Gesundheit. Dem suchte die Regierung mit Beschäftigungsverboten beizukommen.

Besondere Frauenarbeitsschutzvorschriften waren erstmals in der Gewerbeordnung von 1878 enthalten. In der Folgezeit wurden dann auf dieser Grundlage für einzelne Gewerbebereiche generelle Beschäftigungsverbote für Frauen erlassen. Die Novelle der Gewerbeordnung von 1912 untersagte Gewerbetreibenden u. a., Arbeiterinnen zum Transport von Materialien auf Bauten aller Art einzusetzen.

Unerwünscht waren Frauen auch bei dem Deutschen Bauarbeiterverband,



Tochter eines Berliner Maurermeisters bei Ausbesserungsarbeiten am alten Rathausturm (Berlin 1910)

dem Vorläufer der heutigen Gewerkschaft IG BAU, der die Auffassung vertrat, „dass die Frauen wegen der Schwere der Arbeit und der damit verbundenen sittlich-sanitären Gefahren nicht auf Bauten gehörten.“

Der Reichsarbeitsminister der NS-Regierung übernahm das Beschäftigungsverbot von 1912 und fügte es in

die Arbeitszeitordnung (AZO) von 1938 ein. In der Ausführungsverordnung zur AZO verbot er darüber hinaus, Frauen „bei Bauten aller Art mit den eigentlichen Betriebsarbeiten“ zu beschäftigen, womit er das Beschäftigungsverbot für Frauen im Baugewerbe ausweitete und damit im Grunde ein Berufsverbot für Frauen in den Bauberufen bewirkte.

Während und nach den beiden Weltkriegen galten andere Regeln, die Verbote wurden zeitweilig außer Kraft gesetzt. Im Ersten Weltkrieg kamen Frauen bei kriegswichtigen Bauarbeiten zum Einsatz. Im Zweiten Weltkrieg räumten u.a. ausländische weibliche KZ-Gefangene Trümmer nach Bombenangriffen. Nach dem Weltkrieg gestattete die alliierte Kommission den deutschen Behörden, selbst Frauen bei der Entrümmerung einzusetzen oder Dritten deren Einsatz zu genehmigen.

Zwei Wege in den zwei deutschen Staaten BRD und DDR

1955 wurde das Beschäftigungsverbot in der BRD uneingeschränkt wieder in Kraft gesetzt.

Die Gleichstellungspolitik der DDR, die auf die Berufstätigkeit der Frau als Normalfall und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ausgerichtet war, unterschied sich deutlich von der Frauen- und Familienpolitik in der BRD. In der DDR gab es kein Beschäftigungsverbot für Frauen in der Baubranche. Der Gesundheitsschutz für Frauen bei Bauarbeiten wurde durch Vorschriften wie z.B. niedrigere Gewichtsgrenzen beim Tragen schwerer Lasten geregelt. Zwar blieben auch in der DDR die Baufacharbeiterinnen Ausnahmeerscheinungen auf den Baustellen, es gab aber Baggerfahrerinnen und über den meisten Kranbaustellen der DDR steuerten Kranführerinnen die Kräne.

Ab etwa 1965 wurde in der BRD Kritik an den Beschäftigungsverboten für Frauen vorgetragen. Ihre Bedeutung als Frauenerarbeiterschutzbestimmungen wurde in Frage gestellt und auf die berufliche Diskriminierung von Frauen hingewiesen, die ohne Rücksicht auf ihre individuelle Eignung durch solche Beschäftigungsverbote von bestimmten Berufen und Tätigkeiten ausgeschlossen wurden. Bereits 1970 verpflichtete sich die Bundesregierung, die Beschäftigungsverbote zu überprüfen. 1980 erstellte der Bundesarbeitsminister eine Liste der für Frauen zugelassenen Bauberufe. Alle Tätigkeiten im Bauhauptgewerbe, das Fahren und Warten maschineller Betriebseinrichtungen eingeschlossen, blieben Frauen aber weiterhin verschlossen.

Trotz Verbots gelang es Frauen auch in der BRD, Berufe des Bauhauptge-

BauHandwerkerinnen*Treffen heute

Die Notwendigkeit und das Bedürfnis, sich als Bauhandwerkerinnen* zu organisieren, sind seit der Aufhebung des Beschäftigungsverbots im Bauhauptgewerbe 1994 nicht verschwunden sondern bestehen weiterhin. Aus den Treffen der Frauen im Bauhauptgewerbe ist inzwischen das Bauhandwerkerinnen*Treffen BHT geworden. Wir treffen uns jedes Jahr in einem anderen der 16 Bundesländer



sich Maurerinnen*, Steinmetzinnen*, Lehmbauerinnen*, Töpferinnen* und Stuckateurinnen*, Metallerrinnen* gibt es bei der Elektroinstallation, im Solaranlagenbau und als Schmiedinnen, weiter kommen Dachdeckerinnen*, Malerinnen* und andere Berufe. Eine Reihe von Teilnehmerinnen* hat sich weitergebildet zur Meisterin*, Restau-

Bauhandwerkerinnen*Treffen 2017 in Schalkau in Thüringen, Foto: Anke Feja



Deutschlands, um uns auszutauschen, praktisch auf einer Soli-Baustelle zusammenzuarbeiten, um uns fortzubilden, zu organisieren und unsere Meinung zu beruflichen und politischen Themen zu bilden, aber auch um uns zu erholen, zu feiern und Spaß zu haben unter Bauhandwerkerinnen*. Heute ist das BHT ein Berufsnetzwerk von und für Frauen, transsexuelle/trans* und intersexuelle Menschen im Baugewerbe. Es steht also außer Frauen auch allen „dritten Geschlechtern“ offen, die ihre geschlechtliche Identität weder als Frau noch als Mann oder sowohl als Frau und Mann bezeichnen oder deren Geschlechtsidentität von dem bei der Geburt registrierten Geschlecht abweicht. Für diese geschlechtliche Bandbreite steht das Sternchen hinter Bauhandwerkerinnen*. Handwerkerinnen* aller Bauberufe, also nicht mehr nur des Bauhauptgewerbes, und Freundinnen* können zu den Treffen anreisen. Tischlerinnen* können außerdem zu den jährlichen Tischlerinnen*Treffen zureisen.

Die Berufe des Bauhauptgewerbes bilden nach wie vor den Kern des beruflichen Spektrums der Teilnehmerinnen* auf den Bauhandwerkerinnen*Treffen. Stark vertreten sind die Holzberufe Zimmerei und Bautischlerei, bei den Berufen mit Stein und Erden finden

ratorin*, zur Technikerin*, Bauingenieurin*, Architektin*, Landschaftsplanerin* oder -ökologin*. Mit dem Bau verbunden bleibt die Berufsschullehrerin für Bauberufe. Öfters erlernen die Teilnehmerinnen* mehr als einen Beruf und wechseln zwischen verschiedenen Berufsfeldern, wobei die aktive Bautätigkeit einen wichtigen Teil der Erwerbsbiografie ausmacht. Nach der Ausbildung suchen sich viele Teilnehmerinnen* bald Alternativen zur abhängigen Beschäftigung in einem Baubetrieb. Sie gehen auf Wanderschaft, gründen kleine Baubetriebe mit oder ohne Beschäftigte oder als Baukollektiv oder finden Beschäftigung bei öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitgeber*innen. Die Treffen werden auch gerne besucht von Frauen*, die noch auf der Suche nach dem für sie passenden Bauberuf sind, sowie von generell am Bauhandwerk interessierten Sympathisantinnen*.

Während des laufenden Jahres verbindet ein E-Mail-Verteiler die Teilnehmerinnen*. Fester Termin für die jährlichen Bauhandwerkerinnen*Treffen ist das letzte Februarwochenende. Das nächste Treffen findet vom 22.02. – 25.02.2018 statt. Alle interessierten Bauhandwerkerinnen* und am Bauhandwerk interessierten Frauen und Transgender sind wieder herzlich eingeladen zu kommen.



Plakat aus Hamburg, ca. 1990

werbes zu erlernen und diese auszuüben. In den 1980er Jahren taten sich in der BRD Zimmerinnen und Frauen aus anderen Berufen des Bauhauptgewerbes zu einem jährlichen Treffen zusammen. Frauen in planenden und ausführenden Bauberufen gründeten den Verein Baufachfrau e.V. Ab 1989 habe ich mich aktiv beteiligt. In vielen, teils sehr kontroversen Diskussionen, in Interviews, Artikeln und Aktionen setzten wir uns für unsere unbeschränkte Berufsausübung ein. Gegenüber der hartnäckigen Widerrede u.a. aus der IG Bau vertraten wir unseren Standpunkt, wie sich Gesundheitsschutz für alle mit dem freien Zugang von Frauen zum Bau vereinbaren lässt.

1991 machte der Beitritt der neuen Bundesländer zur BRD, auch „Wiedervereinigung“ und auf dem Gebiet der ehemaligen DDR auch „Wende“ genannt, eine rechtliche Vereinheitlichung der ehemals getrennten Staaten erforderlich. Weiter stellten eine Reihe grundlegender Gerichtsurteile das Beschäftigungsverbot von Frauen auf Baustellen und das Nachtarbeitsverbot für Frauen in Frage. Der Bauboom Anfang der 1990er Jahre erhöhte die Nachfrage nach Bauarbeitkräften. Im März 1992 reisten acht Frauen aus dem Bauhauptgewerbe nach Bonn zu einer Sachverständigenanhörung im Bundestag und die Zimmerin Pia Wahl hielt als Vertreterin des vorangegangenen Treffens der Frauen aus dem Bauhauptgewerbe eine Rede zur Abschaffung des Beschäftigungsverbots. Diese verschiedenartigen Kräfte wirkten in der Summe in eine Richtung: 1994 wurden das Beschäftigungsverbot im Bauhauptgewerbe und das Nachtar-

beitsverbot für Frauen im Rahmen einer großen Novelle der Arbeitszeitordnung aufgehoben.

Und heute im vereinten Deutschland: Was hat sich getan, seit das Beschäftigungsverbot für Frauen im Bauhauptgewerbe aufgehoben worden ist?

Bis zum 30. Juni 1994 stand das Beschäftigungsverbot Frauen als bürokratisches Hindernis im Weg, wenn sie im Bauhauptgewerbe einen Beruf erlernen oder eine Stelle als Fach- oder Hilfskraft antreten wollten. Trotzdem zählte die Bundesanstalt für Arbeit an diesem Tag allein im Bundesgebiet West unter den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen 800 Maurerinnen (0,2 % aller Maurer*innen), 1.166 Zimmerinnen (1,5 %) und 338 Dachdeckerinnen (0,5 %).

21 Jahre später, am 31. März 2016 weist die Berufsstatistik der Bundesagentur für Arbeit für das gesamte Bundesgebiet 194 Maurerinnen (0,2 %), 613 Zimmerinnen (1,2 %) und 224 Dachdeckerinnen (0,4 %) aus. Es gibt also nicht mehr sondern in absoluten Zahlen sehr viel weniger Jobs für Frauen in typischen Berufen des Bauhauptgewerbes und auch der prozentuale Anteil ist leicht zurückgegangen. Dieser Verlust an Arbeitsplätzen spiegelt die allgemeine Entwicklung im Baugewerbe wider und zeigt keine positive Entwicklungstendenz für Frauen im Bauhauptgewerbe auf. Eher ist das Gegenteil der Fall.

Seit 1994 hat sich der Arbeitsmarkt im Bauhauptgewerbe stark gewandelt. Dem Bauboom Anfang der 1990er Jahre folgte ab 1994 ein stetiger und dramatischer Verlust von Arbeitsplätzen. Bis

2009 ging die Hälfte der mehr als 1,4 Mio. Arbeitsplätze im Bauhauptgewerbe verloren. Danach stabilisierte sich die Beschäftigung wieder. 2014 gab es knapp 750.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Bauhauptgewerbe, wobei der Anteil ausländischer Arbeitskräfte zugenommen hat und mit 11,3 % im Vergleich zur übrigen Wirtschaft hoch ist. Des Weiteren wurden im Jahr 2013 164000 Selbstständige im Bauhauptgewerbe erfasst.

Der Anteil von Frauen an allen Erwerbstätigen im Baugewerbe allgemein und im Bauhauptgewerbe im Besonderen ist mit jeweils 13 % im Vergleich zur Gesamtwirtschaft niedrig, wobei in diese Statistik alle Beschäftigten von Baubetrieben einfließen, ob sie nun auf der Baustelle oder im Büro arbeiten. Der Frauenanteil an den Selbstständigen im Baugewerbe beträgt 5 %, im Bauhauptgewerbe 7 %. Bei den Bauberufen, also allen Berufen des Bauhaupt- und Baubengewerbes, den ausführenden, planenden und leitenden Berufen, ist der Anteil erwerbstätiger Frauen mit 6 % sehr gering. Nur 2 % der Erwerbstätigen, die Bauarbeiten ausführen, sind Frauen. Unter den nichtakademischen Führungskräften (Techniker*innen, Meister*innen, Restaurator*innen, Polier*innen, Aufsichtskräfte) sind 5 % Frauen, unter den akademischen Führungskräften (Architekt*innen, (Bau-)Ingenieur*innen, (Bau-)Planer*innen) sind es dagegen 26 %.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Baugewerbe und insbesondere das Bauhauptgewerbe in Deutschland bis heute in weiten Teilen eine Männer-

domäne geblieben ist. In der Bauausführung auf der Baustelle sind bis heute nur sehr wenige Frauen zu finden, dagegen sind diese häufig in der Verwaltung anzutreffen, Planerinnen*, Architektinnen* und Bauingenieurinnen* besetzen jede vierte Stelle beim akademischen Führungspersonal. Mit steigender Qualifizierung verbessern sich die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen im Baugewerbe und eröffnen mehr Möglichkeiten in der Bauplanung und -leitung.

Die Faktoren, die Frauen von der praktischen Bauausführung fernhalten, sind nach wie vor wirksam. Welche das sind, wäre gesondert zu untersuchen. Es handelt sich sicher nicht zuletzt um die Nachwirkungen des Beschäftigungsverbots, das im 20. Jahrhundert die meiste Zeit in Kraft war: zunächst im Deutschen Reich und dann in der Bundesrepublik Deutschland.

Literatur:

Zu Frauen im Bauhandwerk z.B. in: Restaurator<in im Handwerk, Die Fachzeitschrift für Restaurierungspraxis, Themenschwerpunkt Frauen im Handwerk, Berlin 4 / 2012.

Zu historischen Positionen der Baugewerkschaft: „Keine Frau auf dem Bau“, Ein historischer Rückblick, Der Grundstein, Juli/ August 2009.

Statistische Angaben zum Baugewerbe: Baubericht 2014, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB und der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2015.

Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach der ausgeübten Tätigkeit der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) und ausgewählten Merkmalen, Deutschland, Stand: 31. März 2016, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2016.

Zum Beschäftigungsverbot: Klinkhammer, Heinz: Zum Beschäftigungsverbot von Frauen und weiblichen Jugendlichen im Bauhauptgewerbe; in: Arbeit und Recht, Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis, Köln, 30.Jg. 1982, S.155-159.

Peez, Judith und Großjohann, Kirsten: Beschäftigungsverbote für Frauen, Konsequenzen des BVerfG-Urteils vom 28.1.1992 sowie des EuGH-Urteils vom 25.7.1991; in: Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Düsseldorf/Frankfurt, Heft 12 vom 26.3.1993, S.633-637.

Links:

BauHandwerkerinnen*Treffen BHT:
www.bauhandwerkerinnen.de
Kontakt: maren@kohlus.de

Tischlerinnentreffen: www.tischlerinnen.de/

Autorin:

Petra Redert, selbstständige Maurermeisterin und Kulturhistorikerin aus Bremen, Teilnehmerin der Treffen der Frauen aus dem Bauhauptgewerbe/ Bauhandwerkerinnen*Treffen seit 1990, Kontakt: petraredert@gmx.de

28. Tischlerinnentreffen auf Burg Trausnitz

Jährlich treffen sich über 100 Frauen zu einem bundesweiten Netzwerktreffen der Holzfachfrauen TISCHLERINNEN. DE. Geboten werden dort interessante Workshops, ein buntes Unterhaltungsprogramm sowie vielerlei Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und für Begegnungen. Auch Frauen, die am Beruf Tischlerin interessiert sind, sind herzlich eingeladen. Das 28. Treffen findet in diesem Jahr vom 7. bis 10. September im Pfreimd auf der Burg Trausnitz statt. Die im 13. Jahrhundert erbaute und

heute als Jugendherberge genutzte Burg mit Graben liegt eine Stunde östlich von Nürnberg und bietet das passende Ambiente inklusive Badesee für das vom neuen Orgateam vorbereitete Event.

Die Unterbringung erfolgt in der Burg und im angrenzenden Gebäudetrakt „Feldschlössl“ in Mehrbettzimmern, aber es ist auch möglich, zu zelten.

Bettwäsche wird vom Haus gestellt und ist im Preis enthalten. Die Teilnehmerinnen können mit Getränken, regionalen Besonderheiten, Selbstgemaachtem und allem, was gerne geteilt wird, zum Kiosk, zu der Verzeehr- oder Geschenkecke beitragen. Für Frauen, die mit Kindern

kommen möchten, lohnt sich eine Jugendherbergsmemberschaft, da Kinder bis zu 5 Jahren dann komplett kostenlos teilnehmen können! Weitere Infos zum Programm und den Workshops findet Ihr auf der Homepage des Netzwerks für Holzfachfrauen: www.tischlerinnen.de.



Gruppenbild und Workshop des Tischlerinnentreffens 2016 in Storkow

Unehrlische Berufe

Abfällige Bezeichnungen von „unzünftigen“ Handwerkern drücken auch heute noch die Missgunst gegen über der unliebsamen Konkurrenz aus. Fretter, Pfuscher, Böhnhasen, Fellnepper waren es in der Zeit der Zünfte – heute heißen sie: Schwarzarbeiter, Scheinselbstständige oder weiterhin „unerlaubte Handwerker“.



Zeichnung: hiltterkiler

Schon in der frühen frühmittelalterlichen Ständegesellschaft ächtete man nicht nur Handwerker als „unehrlich“ und drängte sie an den Rand der Gesellschaft. „Unehrllichkeit“ war jedoch keine moralisch sittliche Kategorie wie im heutigen Verständnis, sondern ein juristisch definierter Status. In „Unehre“ konnte man sowohl durch persönliches Fehlverhalten, als auch durch berufsbedingte Unehrllichkeit geraten.

Als unehrlich galten – je nach regionaler Besonderheit – die Abdecker, Bader, Bettelvögte, Gassenkehrer, Gerber, Gerichts- und Polizeidiener, Henker, Hirten, Holz- und Feldhüter, Kastrateure, Kloakenfeger, Leineweber, Müller, Nachtwächter, Prostituierte, Schäfer, Schauspieler, Schornsteinfeger, Spielleute, Töpfer, Totengräber, Türmer, Ziegler und Zöllner.

Wer von uehlicher Geburt war oder wem unmoralischer Lebenswandel nachgesagt wurde galt ebenso als unehrlich und dem wurde der Zugang zu Zunft und Meisterprivileg oder öffentlichem Ehrenamt versagt.

Das ständische Prinzip ging von einer gottgewollten, prinzipiellen Ungleichheit aus und diskriminierte so ganze Berufsgruppen oder Tätigkeiten. Nicht nur der Kontakt mit unehrlichen Personen, sondern auch der Umgang mit toten Katzen oder Hunden führte zwangsläufig zur Degradierung der Unehrllichkeit. Die Zünfte „definierten ihre eigene Ehrlich-

keit sowohl positiv über die Einhaltung klar definierter Sozialnormen, als auch negativ über eine demonstrative, symbolisch übersteigerte Abgrenzung von den Unehrllichen.“ (aus: Nowosadtko, Umstrittene Standesgrenzen, 172)

Im Verlauf der frühen Neuzeit erhielten mehr und mehr unehrliche Berufe eine „Ehrlichkeitssprechung“ durch die Obrigkeiten, was einer Standeserhöhung gleichkam. Auch geriet die Tatsache, dass Menschen von Geburt an und ohne ihr Verschulden als unehrlich angesehen wurden in den Hintergrund. Ein Reichstagsgutachten von 1672 regte an, dass Söhne von Stadtknechten, Gerichtsdienern, Totengräbern etc. zu den ehrlichen Handwerkern zugelassen werden müssten. 1772 bedurfte es eines erneuten Reichsbeschlusses, um die Unehrllichkeit von Henkern und Abdeckern abzuschaffen.

Schmäh und Spottbegriffe für unzünftige Handwerker

Böhnhasen/Böhnhasenjagd

Ca. 1785 aus der „allerhöchsten Stadtverordnung“:

Unter Böhnhasen versteht man eigentlich solche Leute, die ein Handwerk treiben, aber hierzu kein Recht haben. Es ergibt sich also von selbst, daß nur die Gesetze eines jeden Landes bestimmen können und müssen, wer eigentlich ein Böhnhase sey, und wer darunter verstanden werden muß.

Im allgemeinen nennt man wohl solche Leute Böhnhasen, welche iregend ein Handwerk gelernt haben, auch wohl wohl schon Gesellen gewesen, sich aber nie mit dem Amte abgefunden haben, und Meister geworden sind, dem ohn geachtet auf Arbeit gehen, oder gar Burschen in Lehre nehmen.

Kein Böhnhase mag gelitten werden, noch „das Handwerk gebrauchen, es sei denn, daß er sich gebühmäßig mit dem Amte abfinde, und die Bürgerschaft gewinne, widrigenfalls mag ihn das Amte mit Hülfe Bürgermeister und Raths festnehmen lassen, und seine Arbeit und Werkzeug fällt dem Amt zu. Doch sind hierunter der Edelleute Jahrdiener und Handwerksleute nicht zu verstehen, welche nur allein für ihre Herren und deren Bediente und Unterhabende arbeiten mögen, sonst aber für keinen anderen.

[aus: Handbuch zur Kenntnis der Polizeygesetze und anderer Verordnungen; Christian Heinrich Nielsen, 1794]

Schwarze Tafel

Wer sich im 17. Jahrhundert ohne Erlaubnis oder Urlaub vor der Arbeit verdrückte wurde auf der „schwarzen Tafel“ notiert. Der Nürnberger Rat billigte 1666 diese Praxis „daran sie ihre Schuhknechte und Jungen, welche außer der verordneten Ziele ohne Urlaub davonziehen, schreiben mögen“.

Das Entlaufen der Gesellen war auch mit diesem Kontrollinstrument ein von den Meistern häufig beklagter Missstand. In manchen Gesellenherbergen hing eine „Schwarze Tafel“, auf der allen durchreisenden Gesellen zur Kenntnis und Warnung die Namen derjenigen groß verzeichnet waren, die unter Hinterlassung von Zechschulden die Stadt verlassen hatten.

[aus: Wikipedia.de, aufgerufen am 22.3.2017]

ankreiden; siehe Schwarze Tafel

„schwarzmachen“; boykottieren, Vorläufer des Streiks, Gesellentradition, die auch heute gelegentlich noch von Wandergesellen angewendet wird, um Betriebe, die sich unkorrekt gegenüber den Gesellen verhalten, zu boykottieren.

Selbermeister; Sulfmeister

Ein Handwerksgezell, der als Meister arbeiten will, und vorgeblich nicht dazu gemacht ist.

Lästerer

abfällige Bezeichnung für Land und Dorfschlachter, auch „Buhlen“.

Die „Lästerer“ vom Lästerermarkt

Im Bereich des Hauptmarktes am Rathaus zur Brüderkirche hin ist die ältere Bezeichnung „Lästerermarkt“ überliefert, der auch im sogenannten „Reibsteinplan“ des Jahres 1827 noch angegeben wird.

Dazu weiß M. Geyer (Osterlandsagen, Altenburg, 1901) folgendes zu berichten: „Bei der Herzogin Magdalene Sibylle sollen die armen Leute der Stadt Altenburg wiederholt Klage geführt haben, dass sie auf dem Markte von den Stadtfleischern stets sehr geringes Fleisch erhielten, welches sie trotzdem teuer bezahlen mussten. Da verkleidete sich eines Tages die Herzogin als arme Bäuerin und begab sich mit einem Korb am Arme auf den Markt, um sich von der Wahrheit jener Klagen zu überzeugen. Sie fand sie völlig begründet... (Herzog Friedrich Wilhelm II. – 1639 bis 1669 – von Sachsen-Altenburg war in zweiter Ehe vermählt mit Magdalene Sibylle).

Von Stund an setzte die Herzogin bei ihrem fürstlichen Gemahl durch, dass auch die Fleischer vom Lande an den Markttagen Fleisch in der Stadt Altenburg feil halten durften, doch etwas billiger, als es die Stadtfleischer zu verkaufen pflegten. Weil die Landfleischer aber nicht so kunstgerecht zu hantieren verstanden, wie die Stadtfleischer, und das Fleisch ungeschickt zerschnitten oder zerlästerten, erhielten sie den Beinamen Lästerer, und den tragen sie noch heutigen Tages.“

Die Bezeichnung „Lästerer“ war also im Grunde genommen eine Diskriminierung seitens der Stadtfleischer, die in den Ständen vor den Unbilden der Witterung geschützt waren, während

die Landfleischer mit den rauen Fleischerbänken, die sich im Bereich der heutigen Sparkasse befanden, vorlieb nehmen mussten.

[aus: 800 Jahre Altenburger Markt – E. Reinhold Verlag Altenburg]

Fretter

Dieses ist zwar ein Name, welcher insgeheim gewissen Störern oder Tubatoribus der Rechte und Gebräuche eines Handwerkers gegeben wird, es mochte ein widersinniges Glied der Innung selbst oder eines anderen sein. Allein es ist eigentlich aus dem Worte: „Verrdrbr“, durch die geschwinde und zusammen ziehende Aussprache entstanden, durch die Unwissenheit des eigentlichen Ursprungs aber mit dem F und schlechten E geschrieben worden. Denn eigentlich sollte es Vrätter geschrieben werden.

Die Sache selbst hat eine gar schlimme Quelle. Denn es ist bekannt, daß die Handwerkszünfte sonst vielleicht ex diffinita malecause aus ihren Missbräuchen und Ungezogenheiten, die größten Geheimnisse machten und daher diejenigen ihres Mittels, so wohl Meister als Gesellen, die solche offenbar machten, verfolgten. Diese nun nenneten sie am ersten ihre Verräther oder Fretter, und fluchten dadurch nicht anders, als heimlich wider die Obrigkeit und Gesetze ihre Leichtfertigkeit und Ungezogenheiten zu treiben und zu conspirieren. Weil aber solche Fretter selbst von den anderen dadurch diffamirt, und wenigstens indirecte aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen, oder sonst so sehr gegängstigt wurden, bis sie solche selbst verliessen, hernach aber ohne Zunft und Handwerksgebrauch lebten, und ihr Handwerk trieben, so wurden sie denn auch Pfuscher, und gaben den anderen Gelegenheit, Fretter und Pfuscher vor eins auszugeben, und zu klagen, daß diese Leute die besonderen Stücke ihrer Kunst und Handwerksarbeit kund(?) und gemein machten, folglich in dieser Absicht Proditores und Verräther hießen.

[aus: Teutsches Real-Manufactur-und Handwerkslexicon Georg Heinrich Zinck]

Pfuscher

Erstmals 1565: „Wer nie ein Schüler war, der gab auch nie einen Meister, sondern bleibt ein Stümper, Störer oder Pfuscher, er komme in die Schule oder Kirche“.

In älteren Zeugnissen findet sich die Bedeutung von „verstecken“ wieder: „Das

sie is andirswu vopusschet (in einem Busch versteckt) hetten und vorburget (verborgen)“ Bis ca. 1700 blieb der Begriff auf Ostmitteleuropa beschränkt. In Norddeutschland findet der Begriff später als „Fuscheln“ Eingang.

Die wettinischen Lande, die vor 1565 den ältesten Beleg geliefert hatten, bringen 1675 in einer fürstlich sächsischen Verordnung zugunsten der Jenaer Schneider Pfuscher neben Störer der den geordneten Zunftbetrieb stört.

Etwa seit 1700 ist der Begriff allgemein verbreitet und es heißt: „Viele Pfuscher verderben das Handwerk [...], denn wo die Pfuscher sind, können die Meister das Handwerk nicht recht treiben, weil ihnen von jenen alle Nahrung entzogen wird“ oder auch „Pfuscher ausheben, Böhnhasen jagen/ Turbatores (Störer) visitando indagare“.

Später verlässt der Pfuscher den Kreis des Handwerks und gelangt zu den Ärzten. Nach 1917 überwiegt der abfällige Begriff „Volksheilkundler“. Am Ende bleibt es aber die Bezeichnung für schlechte Arbeit.

Schneider, unzüchtige

Für den unzüchtigen Schneider begegnen zahlreiche Ausdrücke: „Winkelschneider“, „Schneiderfretter“, „Störer“, „Hosenkoch“ und „Ferkenstecher“; der bekannteste ist Böhnhase. Dieses Wort war zunächst eine scherzhaft Benennung der Katze, ähnlich wie „Balkhase“ oder „Dachhase“, zu „Bönn“ = Boden, Bühne, mittelniederdeutsch „bonehase“, niederländisch „Beunhaas“, und ist dann auf den unzüchtigen Schneider übertragen worden, der heimlich auf dem Dachboden sein unerlaubtes Gewerbe betrieb. Später ist das Wort auch für andere unzüchtige Handwerker verwendet worden.

Prudler

In dem engsten Verstande eine Person, die Arbeiten und Handlungen verrichtet, welche sie nicht auf gehörige und ordnungsgemäße Art erlernt hat, oder wozu sie nicht auf die einmal eingeführte Art berechtigt ist.

[aus: Trübners Deutsches Wörterbuch 1954]



Zeittafel des Handwerks – Ende 19. Jahrhundert

Seit der Einführung der Gewerbefreiheit in den 1860er Jahren versuchten die ehemaligen Zünfte, sich neu zu formieren. Mit der Reorganisation der Innungen und Kammern war es aber nicht getan. Die

klassischen Forderungen nach dem Meisterzwang und Zwangsmitgliedschaften scheiterten vorerst am Prinzip Gewerbefreiheit. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts gewannen berufsständisches Denken und

der große Befähigungsnachweis wieder an Boden in der Politik. Die Gesellenbewegung politisierte sich und überlebte im Untergrund die Sozialistengesetze und Verbote von Gesellenvereinigungen.

1884 Gründung von Zentralverbänden und Zusammenschluss der Innungen zum „Zentralausschuss vereinigter Innungsverbände Deutschlands“. Die „Lehrlingshaltung“ wird auf Innungsmitglieder beschränkt.

„Der Streik“,
Gemälde von Robert
Koehler, 1886,
Öl/Leinwand,
[Public domain],
via Wikimedia
Commons



1887 Innungen erhalten das Recht, auch nicht organisierte Handwerksbetriebe zu Beiträgen für berufliche Schulen, Schiedsgerichte und Förderung des Herbergswesens heranzuziehen. Quasi ein historischer SOKA BAU Beitrag.

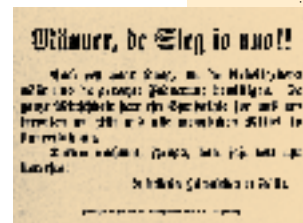
1890 Das Sozialistengesetz wird aufgehoben. Nach seiner Aufhebung sind siebenmal soviel Arbeiter in Gewerkschaften organisiert als vorher. In Hamburg und Berlin kommt es zu Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen durch die Unternehmer. Im Handwerk sind vor allem die Zimmerer, Maurer und Böttcher betroffen.

1891 10 000 Buchdrucker streiken 11 Wochen lang für den 9-Stunden-Tag. Der Streik geht verloren. Die Reichsregierung hält die Einführung des Meisterzwangs und der Zwangsinnungen kategorisch für undurchführbar.

1897 Gewerbeordnungsnovelle geht als sogenanntes „Handwerkergesetz“ durch den Reichstag: Errichtung von fakultativen Zwangsinnungen und Schaffung von Handwerkskammern. Das Recht auf Preisfestsetzung, Meisterzwang und allgemeine Zwangsinnungen bleibt bewusst außen vor.

1900 51 der 67 Handwerkskammern gründen den deutschen Handwerks- und Gewerbebund als privatrechtliche Vereinigung der Meister. Hauptforderungen bleiben: obligatorische Zwangsinnungen, Recht auf Festsetzung von Mindestpreisen sowie der Meisterzwang.

Streik im Hamburger Hafen.
**Ein Arbeiter, der auf seine
Ehre hält, rührt während des
Streiks im Hafen kein Stück
Arbeit an!**



Zwei Plakate aus dem
Hamburger Hafnarbeiter-
streik 1896

1905 Der 6. Handwerks- und Gewerbebund rückt vom Meisterzwang ab und fordert nun den kleinen Befähigungsnachweis, der nur Meistern erlaubt Lehrlinge auszubilden.

1908 Die Reichsregierung führt den „kleinen Befähigungsnachweis“ ein.

1913 Der Nachweis einer mit Erfolg bestanden Gesellenprüfung wird Zulassungskriterium für die Meisterprüfung. Kammern überschreiten ihren gesetzlich festgelegte Auftrag mit einer zentralen Vermittlungsstelle von Aufträgen insbesondere der Heeresverwaltung, obwohl ihnen eigentlich jede erwerbswirtschaftliche Tätigkeit untersagt ist. Die Intervention der Reichsregierung wird mit rechtlich selbstständigen „Wirtschaftsstellen“ umgangen.

1914-18 I. Weltkrieg

1918/19 Im Januar können erstmals auch Frauen an der Wahl zur Nationalversammlung teilnehmen.



Bild: SPÖ Presse und Kommunikation

Wir danken dem Autor Peter John für die teils wörtlichen Zitate aus seiner Zeittafel: Peter John, Handwerkskammern im Zwielficht – 700 Jahre Unternehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle. Köln-Frankfurt. 1979

Königin der Landstraße

Das Buch „Königin der Landstraße“ von Theresa Amrehn über ihre Wanderschaft als Kirchenmalerin sollte Pflichtlektüre für Auszubildende im Handwerk werden.

Anstatt die Walz zu romantisieren und zu heroisieren, setzt sich die Autorin, Resi, kritisch mit den „Traditionen“ und Regeln der Walz auseinander, allerdings ohne dabei die Walz an sich in Frage zu stellen. Insbesondere als Frau in den männerdominierten Gesellschäften findet Resi immer wieder gute Wege aus den teils strengen, unverständlichen oder ziemlich seltsam anmutenden Regeln der Wanderschaft. Resi hat ihren Beschluss, auf Walz zu gehen, spontan mit dem Herzen und ohne Rücksicht auf eventuelle Folgen gefällt: Bloß raus aus Kleinrinderfeld, endlich raus aus den gewohnten kleinbürgerlichen Strukturen! Und los geht's. Ehe sie es selbst realisiert hatte, war sie plötzlich schon unterwegs. Genauso sollte man es mit diesem Buch halten. Einfach kaufen und lesen. Doch nach der Walz ist vor der Walz. Resi hat sich für eine weitere



Ausbildung im Handwerk entschlossen, dem der Karosseriebauerin. Sie erobert nun ihr Königreich in einer weiteren Männerdomäne. Wir freuen uns auf ihr nächstes Buch! (jk)

Theresa Amrehn: Königin der Landstraße.
Meine Jahre auf der Walz.
Mitautorinnen:
Henriette Dyckerhoff, Nadine Wedel.
Klappenbroschüre, 2016, Piper-Verlag
256 Seiten, 14,99 €



Handwerk hat blutigen Boden

26 Kurzkrimis aus dem Handwerk

Mörderisch muntere Geschichten, so vielfältig wie raffiniert, verspricht uns der KBV Verlag in seinem Sammelband „Handwerk hat blutigen Boden“. Geschichten über, von und mit Handwerkern sind dort frei nach dem Motto „Ein guter Mörder versteht sein Handwerk“ versammelt. Die im November 2016 erschienene Erstausgabe haben wir mit den Augen der unabhängigen Handwerkerinnen und Handwerker gelesen und waren nicht überrascht: Für Mord besteht keine Meisterpflicht.

Die Autoren der Krimisammlung haben sich einer großen Bandbreite von Handwerkern gewidmet, die auf diverse Weise in Kriminalfälle verwickelt sind. So wagen sich etwa die Bremer Autorinnen Sonja Höstermann und Inga Brodersen mit ihrer Kriminalstory „Der Balkon“ gar in das unzünftige Revier der Böhnhasen: Die Ermittlerin der lokalen Handwerkskammer trifft bei der Böhnhasenjagd auf einen selbstbewussten Hausbesitzer, der

sich verdammt gut mit den Rechten der reisegewerbetreibenden Handwerker auskennt. Die Ermittlerin der Kammer und der Auftraggeber des freien Handwerks machen sich gemeinsam auf die Suche nach dem verschwundenen Steinmetz im Reisegewerbe. Wer den spannenden Fall genau verfolgt, mag sich bei mancher Figur an das eine oder andere Gesicht des BUH erinnern fühlen. Sicher kein Zufall, denn Sonja Höstermann schrieb auch einige Jahre für den FREIBRIEF.

Fast jeder Krimi endet mit einer kaum vorherzusehenden Lösung des Falls. Lediglich Peter Godazgar mit seinem märchenhaften Zu-kurz-Krimi „Sicherheit ist planbar“ fällt da aus der Rolle: „Hans Gretl von der Sicherheitsfirma Grimm trifft auf ein alte ...“ Liest sich besonders gut bei Lebkuchen und Leckerschmecker. Die Autoren aus mehreren Deutsch sprechenden Ländern setzen mit diesen Kurzgeschichten der Langeweile des „Tatorts“ was mörderisch Spannendes entgegen. (jk)



Handwerk hat blutigen Boden: Kriminalgeschichten
Herausgeber: Mirjam Phillips/Toby Martins
Taschenbuch, 2016, KBV Verlag
320 Seiten, 10,95 €

Mitgliederversammlung in Berlin

Ende April 2017 trafen sich die Mitglieder des BUH in Berlin. Eine willkommene Gelegenheit zum Austausch über aktuelle Entwicklungen rund um den Meisterzwang, für Seminare und eine politische Diskussionsrunde mit Bundestagsabgeordneten.

Überraschende Übereinstimmung beim offenen Austausch

In der politischen Diskussionsrunde vom Vorabend der eigentlichen Mitgliederversammlung zeigte sich einmal mehr, wie schwer es ist, in Wahlkampfzeiten im Bundestag Gesprächspartner zu den zentralen Themen des unabhängigen Handwerks zu finden. Regierungsparteien und FDP vermeiden es offenbar, sich kritischen Fragen hinsichtlich aktueller Gesetzesänderungen und den Perspektiven des Handwerks im Rahmen der EU Dienstleistungsfreiheit zu stellen.

Umso erfreulicher, dass mit Dieter Janecek (MdB, Bündnis 90/Die Grünen) und Diether Dehm (MdB, Die Linke) zwei profilierte Vertreter der Opposition das Gesprächsangebot wahrnahmen. Janecek, der als wirtschaftspolitischer Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag gleichzeitig neuer Ansprechpartner für den BUH ist, äußerte sein Unverständnis über die unklare Trennung von zulassungsbeschränktem und freiem Handwerk. Er könne sich das allenfalls für sicherheitsrelevante Tätigkeiten vorstellen, dies erfordere jedoch eine klare Definition und dürfe nicht damit enden, dass starke Verbände versuchen über ihren Einfluss auf die Gesetzgebung unabhängige Handwerker vom Markt zu bringen.

Diether Dehm, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Linke Unternehmerinnen und Unternehmer, räumte ein, dass es in seiner Partei noch keine einheitliche Position zum Meisterzwang gäbe. Er sei persönlich der Ansicht, den Meisterbetrieb am Leben zu lassen und auch den Titel zu erhalten, aber der Zwang dürfe anderen nicht übergestülpt werden. „Die Hausdurchsuchungen und Leuten/Mitbewerbern an die Seite zu gehen, ist schäbig, bildet schäbige Charaktere heraus, ist des deutschen Handwerks und seines guten Rufs auch nicht würdig, und deswegen bin ich der Meinung, dass man an dieser Stelle dagegen halten soll.“ „Ich bin dafür, dass es den Meisterbrief weiter gibt, dass er aber nicht



Oben: Gespräch mit Dieter Janecek (MdB, Grüne, 1. v. l.) und Diether Dehm (MdB, Die Linke, 2. v. l.)
Rechts oben: Stundensatzberechnung mit Frau Dr. Freiburghaus. Unten: RA Baiker gibt Hinweise zum neuen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

zwingend ist“, fasste Dehm seine Haltung zum Thema zusammen. An dieser Stelle zeigte sich weitgehende Übereinstimmung mit dem BUH, der ebenfalls den Meisterbrief nicht abschaffen will.

An die Runde gewandt sagte Dehm: „In dieser Frage liegt in der Luft, dass Sie durchkommen mit der Abschaffung des Meisterzwangs.“ Gerade im europäischen Kontext erscheine es logisch, dass der Konkurrent sich noch den Titel dranhängen dürfe, aber die Qualität entscheide, meinte Dehm im Hinblick auf die unverändert dicken Meisterzwang-Bretter. Dehm, der in seinem Berufsleben auch erfolgreicher Musikmanager, Medienberater und TV-Autor war, empfahl, für das freie Handwerk gleichfalls eine Qualitätsmarke zu schaffen, dies könne im Hinblick auf die Konsumenten und ein erfolgreiches Marketing die Möglichkeiten erweitern.

Die anwesenden unabhängigen Handwerker konnten ihre Verfolgungssituation anschaulich machen. Es gelang auch, die Aufmerksamkeit der Abgeordneten auf die aktuellen Zumutungen (Scheinselbstständigkeit, SOKABAU-Mindestbeitrag, geplante Rentenversicherungspflicht) für Soloselbstständige zu lenken.

Werbung, aber wie?

Wie muss ein Internetauftritt gestaltet sein, damit er attraktiv ist und Angriffsflä-

chen der Meisterkonkurrenz vermeidet? Mit diesem Dauerbrenner startete Rechtsanwältin Simone Baiker den Semiarblock des folgenden Tages. Sie versorgte die Teilnehmer im daran anschließenden Seminar auch mit aktuellen Informationen zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Die erweiterten Betretungsrechte bei Kontrollen der Ordnungsbehörden bereiten hier die größten Sorgen und erfordern eine sorgfältige Vorbereitung, um im Ernstfall einen kühlen Kopf zu bewahren.

Wir können nicht billig!

Gut strukturiert und mit vielen anschaulichen Beispielen führte Frau Dr. Freiburghaus von der Berliner Gründerberatung breakevenpoint GmbH durch das Thema Stundenverrechnungssatz. „Billig“ sei kein Erfolgsrezept, keine Option für die Zukunft und auch kein Qualitätsmerkmal, wenn es darum geht, sich eine selbstständige Existenz aufzubauen. Lieber dem Kunden gelegentlich eine kleine Leistung schenken als von vornherein zu billig anzubieten, war einer ihrer Ratschläge. Auch gestandene unabhängige Handwerker konnten aus diesem Seminar noch etwas mitnehmen. Die Mitgliederversammlung schloss das BUH-Wochenende mit der Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ab. (ms)

Buhfigue

BUH-T-Shirt

Männer Größen: M bis XXL
Frauen Größen: M bis XL

verschiedene Farben

Kurzarm Stk. 10 €*
Langarm Stk. 13 €*

* inkl. MwSt., zzgl. Verpackung + Porto



Weitere Giveaways, Informations- und Organisationsmaterial vorrätig. Einfach unser Büro anrufen und nachfragen!

Zu bestellen bei: **BUH e.V.**
Tel. 04231/95666-79 Fax -81
buero@buhev.de

BUH-Seminare

Reisegewerbe/Buchhaltung

- 2017:** 20. bis 22. Oktober (einschl. Stundensatzermittlung), Berlin
17. bis 19. November, Verden
2018: 23. bis 25. Februar, Verden
13. bis 15. April, Würzburg
16. bis 18. November, Verden

Aktuelle Seminartermine und Anmeldefristen unter www.buhev.de oder in der BUH-Geschäftsstelle erfragen (siehe rechts).

Weitere Termine

28. Tischlerinnentreffen

7. bis 10. September im Pfreimd auf der Burg Trausnitz, Bayern.
Infos unter www.tischlerinnen.de

Mitgliederversammlung

- 29.9. bis 1.10.2017, Hattingen, Willi-Michels-Bildungsstätte



Jetzt Mitglied werden!

Für die Bestellung von FREIBRIEF-Probeexemplaren, Anforderung von Mitgliedsanträgen, Anmeldung zu unseren Seminarangeboten oder sonstigen Veranstaltungen sowie zur Klärung von Fragen wendet Euch an die Mitgliederverwaltung. Bitte teilt uns bei

Änderungen auch rechtzeitig Eure neue Anschrift oder Bankverbindung mit.

Mitgliederverwaltung

Mo. + Do. von 10–13 Uhr
Tel. 04231/935325
Fax 04231/95666-81
mitgliederverwaltung@buhev.de

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und der Verarbeitenden

BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6
27283 Verden/Aller
www.buhev.de

Registergericht: Amtsgericht Walsrode
Registernummer: VR 200632

Bürozeiten:

Mo., Di., Do., Fr. von 10–13 Uhr
Mi. von 14–19 Uhr
Tel. 04231/95666-79
Fax 04231/95666-81
buero@buhev.de

Impressum

Der FREIBRIEF wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben, dient der Information seiner Mitglieder sowie der Darstellung der Verbandsziele in der Öffentlichkeit.

Redaktion: Jonas Kuckuk (jk), Lutz Weihe (lw), Mario Simeunovic (ms), Oliver Steinkamp (OST)

Grafik: Simeunovic
Fotos: Kuckuk, Simeunovic
Zeichnung: Team KronX, hillerkiller
Titel: hillerkiller

V.i.S.d.P.: Jonas Kuckuk (BUH e.V.)

Druck: print24 GmbH

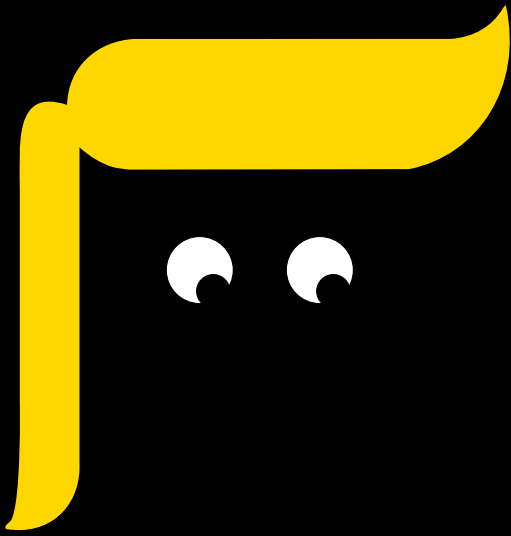
ISSN 2191-65

Erscheinungsdatum: 14. August 2017

Anzeigen

Mediadaten erhalten Sie in der BUH-Bundesgeschäftsstelle. Beiträge von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, falls diese den Verbandszielen des BUH zuwiderlaufen.





Make Werbung Great Again.

Nein zu sexistischer Werbung.